

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Steueroasen im Vergleich Entwicklungen im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise

Verfasserin

Heidrun Böhm

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer / Betreuerin:

A 157
Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft
o.Univ.-Prof. Dr. Jörg Finsinger

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Einleitende Worte	1
1.2	Zielsetzung	4
1.3	Forschungsfrage	5
1.4	Aufbau der Arbeit	5
2	Begriffsabgrenzungen.....	9
2.1	Steuervermeidung- Steuerhinterziehung	9
2.2	Steueroase- Steuerparadies- Regulierungsoase- Offshore Finanzzentrum	12
3	Steuerwiderstand und seine Ursachen.....	15
3.1	Steuermentalität und Steuermoral	15
3.2	Steuerflucht- logische Konsequenz oder sogar Notwehr?	16
3.3	Liegt das Problem der Steuerflucht wirklich in der Oase? Steuerflucht und moderner Wohlfahrtsstaat - Anfälligkeiten, Reaktionen und Diskussionen	19
3.4	Die Rolle von Beratern hinsichtlich Steuerplanung über eine Steueroase	21
3.5	Die Grenzen der Moral und die Grenzen des Gesetzes-Was legal ist muss nicht notwendigerweise legitim sein.....	23
4	STEUEROASEN- Grundzüge.....	27
4.1	Steueroase- Eine Definition	27
4.2	Das Offshore Finanzzentrum	32
4.3	Wem und wie kann die Steueroase dienen: Natürliche Person vs. Juristische Person	35
4.4	Grundzüge einer Steueroase	37
4.5	Gruppen oder Kategorisierungen von Steueroasen.....	47

4.6	Steuroasen im internationalen Fokus und seine Hauptkritikpunkte	49
4.7	Wirtschaftswachstum von Steuroasen im Vergleich.....	55
5	Institutionen und Organisationen im Zusammenhang mit Steuroasen	57
5.1	Alle Organisationen International	58
5.1.1	Staatliche Organisationen:governmentalorganizations.....	58
5.1.2	Nichtstaatliche Organisationsen: non governmental organizations	58
5.2	Ihre Initiativen	58
5.2.1	Globale Initiativen	58
5.2.1.1	Die FATF:	58
5.2.1.2	Das FSF und der IWF :	59
5.2.1.3	Die OECD:.....	59
5.2.1.4	Einheitliche internationale Steuer-und Entwicklungspolitik:	63
5.2.2	Maßnahmen innerhalb der EU:.....	64
5.2.2.1	Verhaltenskodex - Code of Conduct:	64
5.2.2.2	EU-Zinsrichtlinie (siehe Kapitel 6 ; Punkt 6.1).....	65
5.2.2.3	Eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage	65
5.2.2.4	Europäische Finanzaufsicht	66
5.2.3	Nationale Maßnahmen.....	66
6	Veränderungen im Zuge der Finanz-und Wirtschaftskrise.....	69
6.1	Veränderungen und Fortschritte der vergangenen Jahre.....	69
6.2	Was bringt die Zukunft?.....	72
7	Techniken der internationalen Steuerplanung für Unternehmen über Steuroasen	75
7.1	Möglichkeiten der Verwendung von SA innerhalb der betrieblichen Organisation und Finanzierung.....	76
7.1.1	Verlagerung der Unternehmenszentrale.....	76

7.1.2	Errichtung einer Holdinggesellschaft	77
7.1.2.1	Die wichtigsten Funktionen von Holdinggesellschaften	78
7.1.2.2	Die bedeutendsten Strategien und Maßnahmen zur Allokation und Repatriierung von Einkünften über Holdingstrukturen:	81
7.1.3	Verwendung als Standort für Forschung und Entwicklung	90
7.1.4	Gründung von internationalen, zwischengeschalteten „Personalaufnahme“-Gesellschaften	90
7.1.5	Gründung von Finanzierungsgesellschaften im steuergünstigen Ausland	91
7.1.6	Nutzung von „Offshore Banking“ – Möglichkeiten	91
7.1.7	„Offshore Funds“ in der Steueroase	92
7.1.8	Gründung von „Captives“	92
7.1.9	Gewinnverlagerung durch Verrechnungspreisgestaltung: <i>Transfer Pricing and Misinvoicing</i>	93
7.2	Die Verwendung von SA im Bereich Steuerplanung mit Holdinggesellschaften	95
7.2.1	Treaty Shopping	95
7.2.2	Directive Shopping	96
7.2.3	Rule Shopping	96
8	Die Steuerliche Besonderheit des Holdingprivilegs	99
8.1	Die Neufassung der „Mutter-Tochter-Richtlinie und das Internationale Schachtelprivileg	99
8.2	Das Internationale Schachtelprivileg:	101
8.3	Diverse andere international häufig genutzte Unternehmensformen über Steueroasenkonstruktionen:	104
8.3.1	Special Purpose Vehicles or Entities (SPE's)	104
8.3.2	Protected Cell Companies:	105
8.3.3	Die Methode des sogen. <i>Round Tripping</i> :	106
9	Kapitalflucht und seine Auswirkungen und die Rolle von Steueroasen.	109

9.1	Steueroasen und Kapitalflucht:.....	109
9.1.1	Formen und Methoden von Kapitalflucht:	110
9.1.2	Steueroasen und Entwicklungsländer:.....	112
9.1.3	Veruntreuung öffentlicher Gelder, Geldwäsche und Terrorwirtschaft:.....	117
9.2	Auswirkungen und Effekte von Steueroasen auf andere Länder ...	119
9.2.1	Mögliche positive Auswirkungen.....	119
9.2.2	Andere wirtschaftliche Auswirkungen auf Hochsteuerländer...	120
9.2.3	Eine empirische Analyse der Wirkungen von Steueroasen auf andere Industrie-und Hochsteuerländer	121
10	Außerwählte Steueroasen im Detail	123
10.1	LÄNDERÜBERBLICK –Die wichtigsten Steueroasen im Überblick 123	
10.2	Die Schweiz.....	126
10.2.1	Die Schweiz für die Privatperson: (kurzer Exkurs Privatperson) 128	
10.2.2	Die Schweiz für Unternehmen:	129
10.3	Malta.....	130
10.3.1	Malta Private Limited Company	132
10.3.2	Malta International Holding Company (IHC)	134
10.4	Zypern	135
10.5	Singapur:	137
11	Conclusio.....	141
	Quellenverzeichniss.....	150

1 Einleitung

1.1 Einleitende Worte

Steuroasen: Kleine Staaten von großer Bedeutung?

Die Zahlen sprechen für sich:

Man spricht von 13 Trillionen US Dollar die an Privatvermögen in den Steuroasen weltweit stecken. Des Weiteren sind Steuroasen das offizielle Sitzland von rund 2 Millionen Aktiengesellschaften weltweit und nahezu der Hälfte aller international tätigen Banken.¹ Die Bedeutung dieser oftmals sehr kleinen Staaten in der Weltwirtschaft ist alles andere als gering. Spaziert man durch den Hafen von Monaco wird man kaum eine Yacht finden die nicht auf einer der in dieser Arbeit noch besprochenen bekannten Steuroasen registriert ist: Cayman Islands, Bermuda, the Isle of Man, Jersey oder Luxemburg. Man wird sich des Weiteren schwer tun auch nur ein Internetcasino zu finden das nicht in einer Steuroase registriert ist. Die Cayman Islands, mit einer Fläche von 262 qkm und 45.000 Einwohnern sind das fünftgrößte Finanzzentrum der Welt. Man kann schon hier anhand der Zahlen erkennen, dass Steuroasen nicht nur ein am Rande des Wirtschaftslebens existenter Bereich für spezielle Ansprüche wohlhabender Privatpersonen oder Yachtbesitzer sind. Sie haben sich zu einer wesentlichen und nicht minder einflussreichen Tatsache modernen Wirtschaftslebens entwickelt.

Der Begriff „Steuerparadies“ hat sich jedoch im Laufe der Jahre zu einem äußerst umstrittenen Begriff entwickelt. Grundsätzlich werden bei Verwendung der Begriffe Steuroase, Steuerparadies oder Offshore-Finanzzentrum meist Orte gemeint, an denen keine oder sehr niedrige Steuern erhoben werden. Doch gibt es hier noch ein paar mehr Dinge die

¹ Christensen J., Räume der Offshore Welt, S.17

das Steuerparadies zu dem Paradies machen als das es suggeriert wird. Steuerparadiese haben viel weitgehendere Auswirkungen und Einflüsse. Im Kontext von Offshore werden viele unterschiedlichste Metaphern verwendet. Im ursprünglichsten Sinn bedeutet Offshore die Insel vor der Küste. Die Idee des „freien“ Meeres vermittelt auch der Begriff *tax haven*, zu deutsch „*Steuroase*“ und im französischen das Paradies *paradis fiscal*. Auch das *loophole*, das zur Steuervermeidung genutzte Steuerschlupfloch und im französischen *la niche fiscale* wird durch ein räumliches Bild dargestellt. Herbeigeführt wird ein Bild der schwer erreichbaren Insel.

Ein Bild von Sandstränden, Palmen, Meer, Liegestühlen und Sonnenschirmen, das auch auf diversen Internetseiten zum Thema Steueroase sofort erscheint.

Weltweit fließen schätzungsweise rund zwei Drittel des Welthandels auf dem Papier durch Steueroasen. Die Offshore- Welt wächst ständig. Wir werden auf die Unterscheidung der Begriffe Offshore-Zentrum und Steueroase im Anschluss eingehen.

Suggeriert wird es drehe sich alles um die „trockene“ Steueroptimierung. Was wirklich dahinter steckt und inwiefern und in welchem Bereich sich diese Steueroptimierung abspielt, ihre Auswirkungen und Konsequenzen, ist Fokus dieser Arbeit.

Grundsätzlich geht es bei den Steueroasen um das Problem, dass Gewinne oder Einkünfte in steuerlich begünstigte Gebiete verlagert werden und dass zumeist unter Ausnutzung der legalen Möglichkeiten die sich hier bieten. Oft bewegt sich dieser Prozess jedoch an der Grenze des Rechts. Hier liegt die Schwierigkeit in der Abgrenzung dessen was dann rechtlich anfechtbar wäre. Genaue Zahlen zu den in Steueroasen angelegten Vermögen und anderen über Steueroasen abgewickelten Geschäften sind schwer zu recherchieren da Diskretion in Steuerparadiesen hoch gehalten wird.

Die hohe Steuerbelastung für Unternehmen veranlasst viele Unternehmer dazu Geschäfte in Niedrigsteuerrändern durchzuführen. Durch den Steuerendgang durch Kapitalflucht in ein Steuerparadies entstehen den Staaten Einbußen in Milliardenhöhe. Um diesem Prozess entgegenzuwirken wird seitens Wirtschaft und Politik immer wieder heftig über diverse Maßnahmen diskutiert.

Im April 2009 kam es infolge eines G20 Gipfels zu einer Vielzahl von Vereinbarungen um Steuervermeidung und Steuerhinterziehung entgegenzuwirken. Aber auch das Thema Transparenz auf den Kapitalmärkten wurde im Zuge der Finanzkrise so aktuell wie noch nie.

So wurde die Lockerung des Bankgeheimnisses von den Ländern der EU immer wieder viel diskutiert und am 9.September 2009 kam es in Österreich zu der Einführung eines neuen Gesetzes. Das Amtshilfe-Durchführungsgesetz (ADG) welches im Zuge der OECD Maßnahmen zum

internationalen Informationsaustausch beschlossen wurde hatte somit auch Auswirkungen auf das Bankgeheimnis (§ 38 Bankwesengesetz). Die Lockerung des Bankgeheimnisses hatte natürlich maßgebliche Auswirkungen auf die Steueroasen da es eines ihrer Hauptmerkmale ist.

Die Auswirkungen werden ein wenig später ausführlich behandelt doch widmen wir uns vorerst einmal den Grundbegriffen und behandeln die Kriterien welche eine Steueroase erfüllen muss, um tatsächlich als ein Steuerparadies zu gelten.

1.2 Zielsetzung

Das Ziel dieser Arbeit soll sein anhand meiner Forschungsfrage die Relevanz, den Einfluss und die Auswirkungen von Steueroasen auf die Weltwirtschaft aufzuzeigen der sich heute nach den gesamtwirtschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre ergibt.

Des Weiteren wird die Frage verfolgt ob der Erfolg von Steueroasen auf Kosten von anderen Ländern geht.

Ich werde in meiner Arbeit Steueroasen und alle bedeutenden wirtschaftlichen Bereiche die damit zusammenhängen vorstellen und dabei immer die Frage stellen, inwiefern es in diesem heutigen sich veränderten Umfeld ein Vorteil oder auch ein Nachteil sein kann Steueroasen zu nutzen. Die Herausarbeitung der Vor- und Nachteile für ihre damit in Zusammenhang stehenden Akteure ist Teil dieses Prozesses.

Ich beschäftigte mich in meiner Ausarbeitung mit den Hintergründen die Steueroasen eine Existenzberechtigung geben und den großen Einflussbereich des Fluchtkapitals sowie den Einflüssen durch Maßnahmen multinationaler Konzerne und ihren Zusammenhängen. Mein Ziel ist es einen guten Überblick über die Situation dieser kleinen Staaten in der Welt der Großen zu schaffen und die Möglichkeiten die sich für Unternehmen anbieten vorzustellen. Es soll ein grober Überblick über sämtliche Hintergründe und Beweggründe sowohl von Steueroasennutzern als auch Steueroasengegnern gegeben werden als auch die „Entstehungssystematik“ im Hintergrund kurz beleuchtet werden.

1.3 Forschungsfrage

Die Forschungsfrage dieser Arbeit ist inwiefern Steueroasen in einer Welt von heute noch ihre Berechtigung haben bezüglich Vorteilen und Nachteilen die sie ihren potentiellen Kunden bringen können und den Einfluss den sie auf die Weltwirtschaft in mikro-und makroökonomischer Hinsicht haben. Dies soll im Kontext der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch den Einfluss der Wirtschaftskrise betrachtet werden.

Die Problematik der Entwicklungsländer im Bezug auf Korruption und Terrorfinanzierung soll dargelegt werden. Der Themenbereich des Fluchtkapitals, englisch *flight capitals* steht im Zentrum sämtlicher Überlegungen. Die Anforderung an Transparenz in den Finanzsystemen dieser Welt die sich durch die Krise in den vergangenen Jahren maßgeblich verändert hat, begleitet diesen Prozess.

1.4 Aufbau der Arbeit

Nach ein paar einleitenden Worten zu der Arbeit und eingehender Erläuterung der Grundzüge einer Steueroase werden noch ein paar Begriffsabgrenzungen der Basisbegriffe vorgenommen damit der Leser eine Vorstellung von dem schmalen Grad zwischen Legalität und Illegalität dieses Themenbereiches bekommen kann.

Die verschiedenen Arten von Steueroasenbegriffen und ihre Unterschiede werden kurz erklärt. Danach habe ich dem Thema Steuerwiderstand und seinen Ursachen ein kurzes Kapitel gewidmet. Daraus werden die psychologischen Aspekte die dieses Thema stark begleiten erkennbar. Auch die moralischen Aspekte dieses Themas werden hier in ihren Grundzügen erläutert. Danach, im Kapitel 4 werden Steueroasen in ihren Grundzügen vorgestellt. Es werden die Hauptmerkmale behandelt, die verschiedenen Arten von Steueroasen aufgezählt und danach ihre Stellung im internationalen Wirtschaftsleben kurz dargestellt. Auch die Hauptkritikpunkte werden hier schon einmal in ihren Grundzügen erläutert. Gegen Abschluss dieses Kapitels hin werden die Erfolge von Steueroasen präsentiert.

Kapitel fünf ist eine Vorstellung sämtlicher Organisationen und Institutionen welche in diesem Bereich maßgebliche Arbeit leisten.

Es wird auf die Rolle und Funktion dieser Institutionen eingegangen und ihre Fortschritte im Kampf gegen Verschleierungs- und Geheimhaltungspraktiken werden vorgestellt.

Kapitel 6 beschäftigt sich dann eingehend mit den Veränderungen die sich im Rahmen der Finanz-und Wirtschaftskrise ergeben haben und den Veränderungen und veränderten Rahmenbedingungen die im Kampf gegen Steuervermeidung dieser Organisationen und Ländererreicht wurden.

Kapitel 7 stellt sämtliche Techniken und Methoden der internationalen Steuerplanung für Unternehmen vor, die meistens über Steueroasen abgewickelt werden/werden können.

Es werden verschiedene Konstellationen dargestellt die im Speziellen auf Holdingstrukturen zutreffen und in einem Exkurs die Besonderheiten der Gründung von Basisunternehmungen beschrieben.

Kapitel 8 erläutert ganz spezielle steuerliche Besonderheiten die für Firmenkonstruktionen und im Besonderen für Holdingstrukturen von Bedeutung sind. Im zweiten Teil von Kapitel 8 werden einige verschiedene Unternehmensformen dargestellt die für Offshore Finanzplätze üblich sind.

Kapitel 9 widmet sich dann zur Gänze dem zentralen Thema der Kapitalflucht und seinen Ursachen. Es behandelt die Auswirkungen auf Entwicklungsländer und erläutert den Zusammenhang von Geldwäscheaktivitäten und Korruption bis hin zu Terrorfinanzierung. Der zweite Teil von Kapitel 9 geht dann kurz auf die Auswirkungen von Steueroasen und ihren Aktivitäten auf Hochsteuerländer ein. Es wird versucht eine empirische Herleitung dieser Auswirkungen darzustellen.

Kapitel 10 bietet einen allgemeinen Länderüberblick über sämtliche Steueroasen dieser Welt und stellt dann ein paar ausgewählte innerhalb Europas vor.

Da der Umfang des Themas es nicht zulässt eine komplette Darstellung mit sämtlichen Steueroasen im Umfang einer Diplomarbeit zu bieten musste ich das Thema eingrenzen. Ich habe mich grundsätzlich auf Europa konzentriert und werde auch nur auf die Situation innerhalb Europas genauer eingehen. Ursprünglich wollte ich UK in Verbindung mit dem Finanzzentrum London

und seinen ehemaligen Kolonien mit in die Arbeit nehmen. Ebenso Hongkong und Singapur. Im Laufe des Arbeitens wurde mir jedoch bewusst, dass schon alleine die Abhandlung der allgemeinen und grundlegenden Themen hier relativ viele Seiten in Anspruch nehmen. Ich musste somit den leider sehr wichtigen Einflussbereich des UK weglassen, werde auf seinen Einfluss in der „Offshore-Welt“ der sich schon aus der Geschichte heraus entwickelt hat aber später in der Arbeit Bezug nehmen.

Singapur sollte aber als einzige nicht europäische Steueroase zur Vorstellung ausgewählt werden wegen seiner Besonderheit und enormen Relevanz bezüglich seines Rufes als „neues Genf Asiens“ wie es in Fachkreisen nicht ganz ohne Grund gerne dargestellt wird.

Auf die Situation in den USA und auf die US-Steueroasen wird in der Arbeit aus dem selben Grund wie auf UK, nur beziehend eingegangen um Dinge besser darzustellen oder Entwicklungen und Zusammenhänge zu erklären. Ich möchte mich schon im Vorhinein dafür entschuldigen falls es hier und da zu gewissen Überschneidungen kommen sollte. Ich habe versucht diese zu vermeiden. Die Komplexität des Themas machte es jedoch auch notwendig, das eine oder andere nochmals in Erinnerung zu rufen.

Ich muss darauf hinweisen das diese Arbeit keine Tipps zur illegalen Steuerumgehung durch Vermögensanlage in Steueroasen enthält. Es wird zur Darstellung oder besseren Veranschaulichung möglicherweise die eine oder andere Situation dargestellt werden. Ich möchte jedoch schon im Vorhinein anmerken dass es hier um eine Darstellung des rechtlichen Rahmens und der legalen Möglichkeiten der Steueroptimierung für Unternehmen innerhalb Europas geht.

2 Begriffsabgrenzungen

2.1 Steuervermeidung- Steuerhinterziehung

Steuervermeidung:

Als Steuervermeidung legt man den Graubereich zwischen Steuerehrlichkeit und Steuerhinterziehung fest. Das internationale Steuerrecht sieht Steuervermeidung als grundsätzlich völlig legales Mittel einer optimalen Steuergestaltung an. Im Grunde genommen geht es um die Ausnutzung des internationalen Steuergefälles um möglichst geringe Steuern zu bezahlen. Dies wird auch gerne als Steueroptimierung bezeichnet. Es gibt Meinungen in der Literatur die verteidigend behaupten wenn jemand die Möglichkeiten die sich anbieten Steuern zu sparen nutzt so wäre dies eindeutig dem kaufmännischen Kalkül zuzurechnen. Auch wenn sich in den vergangenen Jahren diesbezüglich einiges verändert hat, da die Länder darauf Bedacht sind das ihnen keine Gelder abhanden kommen, so ist es trotzdem eine Tatsache dass noch immer in vielen Staaten Steuerwüsten herrschen.

Die Möglichkeiten die sich für Unternehmen bieten Steuern auf legale Weise zu umgehen oder schöner formuliert, ihre Steuerplanung zu optimieren, sind vielseitig und werden maßgeblich Teil dieser Arbeit sein. Ein Beispiel der Steuervermeidung wäre ein multinationales Unternehmen das zum Beispiel seine Immaterialgüterrechte in eine Niederlassung verlegt die in einem Niedrigsteuerland oder einer Steueroase sitzt.

Man kann diese Vorgehensweisen als unethisch betrachten hinsichtlich der Tatsache dass dadurch substanzielle Steuerbeiträge reduziert werden und somit öffentliche Gelder abhanden kommen. Aber zu den Fragen der Ethik und Moral kommen wir später noch.

Schon im Jahr 1964 wurde versucht die maßgebenden Wertungsmaßstäbe festzulegen und somit den Versuch einer begrifflichen Abgrenzung in dem sogenannten „Steueroasen-Bericht“ zu untersuchen. Diese wurden daraufhin in einem „Steueroasen- Erlas“ verabschiedet.

Laut den Bonner Behörden aus dem Jahre 1964 enthielt dieser die für damals maßgebende Wertungsmaßstäbe.

Schon damals sollte dieses Schriftstück dazu dienen sozusagen die Grenzpfähle zwischen Legalität und Missbrauch darzulegen.

In diesem wurde ein Rechtsmissbrauch dann verneint, wenn ein Ausländer in einer Steueroase mit Hilfe einer dort etablierten Gesellschaft eine wirtschaftlich gerechtfertigte Tätigkeit (Produktion, Vermögensverwaltung, Zusammenfassung mehrerer Auslandsinteressen, usw.) ausübt. Wenn jedoch ein zum Beispiel in Deutschland Steuerpflichtiger die auf eine Basisgesellschaft (siehe, Exkurs Kapitel 7) übertragenen Kapitalien und Lizenzen an sich selbst zurückführt wodurch der wirtschaftliche Tatbestand in seinem wesentlichen Gehalt unverändert bleibt dann betrachtet Bonn dies als einen steuerrechtlichen Schleichweg.²

Die Möglichkeiten die Basisgesellschaften bieten werden in Kapitel 7 dieser Arbeit noch beschrieben.

Bei der Steuervermeidung wird also internationales Steuergesetz im legalen Bereich ausgenutzt. Man folgt dabei oft buchstäblich dem Gesetz. Meist involviert dieser Prozess Berater, Anwälte und Steuerexperten jeder Form.

In allen Fällen der Steuervermeidung geht es entweder darum weniger Steuer zu zahlen als man in dem Land müsste in dem die Steuerpflicht entsteht, oder es wird versucht die Steuerpflicht überhaupt in einem anderen Land entstehen zu lassen als jenem welchem sie zugerechnet werden sollte. Die Steuerpflicht kann auch nur zeitlich nach hinten zu verschoben werden.

Werden massivere Vorgehensweisen wie künstlich erschaffene Verluste, fiktive Gehälter die in reine Geschäftshüllen ausbezahlt werden und dergleichen angewandt, so werden die Grenzen der Rechts- und Unrechtmäßigkeit ausgelotet. Basisgesellschaften die rein als Verwaltung dienen oder nur Scheinfirmen darstellen, das heißt reine Hüllen sind stehen hier oft im Brennpunkt der Kritiker. Kapitel 7 beschäftigt sich ausführlich mit den von Konzernen genutzten Methoden.

² Vgl. Die Presse, Artikel aus 7./8. Oktober 1967

s. dazu die umfassende Darstellung des Oasen Erlass 1964

Steuervermeidung im legalen Bereich ist ein sehr diffiziles und komplexes Thema und der Grad zwischen Legalität und Kriminalität ist hier ein äußerst schmaler. Ein ehemaliger britischer Labour Politiker umschrieb einst die Grenze zwischen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in den Worten bildlich als

*„ the difference between tax avoidance and tax evasion is the thickness of a prison wall“.*³

Diese schmale Grenze zwischen kluger Steuerplanung, arrangierter Steuerumgehung und wirklicher Steuerhinterziehung zu erkennen und zu verstehen ist eine wichtige Grundlage um hier agieren zu können oder überhaupt die Basis zu diskutieren. Oft ist es für den Laien und auch für den Betroffenen Steuerzahler selbst, der meist nur von großen Beraterfirmen Dienstleistungen und somit Konzepte zur Steuergestaltung in Anspruch nimmt, sehr schwer einzuschätzen in welchem Bereich er sich selbst dabei bewegt. Er ist angewiesen auf die Beratung des Professionisten. Auch dies ist ein heikles Thema und die Rolle von Beratern und Professionisten wird in Kapitel 3.4 noch erläutert.

Die Grenzpfähle für das steuerliche Handeln so zu setzen, das man weiß was man darf und was man nicht darf ist grundsätzlich Aufgabe der Regierungen der Länder. In den vergangen Jahren wurde es aber immer mehr zu einer „internationalen Aufgabe“.

Steuerharmonisierung steht im Brennpunkt jeder Debatte.

Diverse Steuerschlupflöcher oder englisch *loopholes*, wie man sie in diesem Zusammenhang nennt, zu finden, ist dann Aufgabe der Menschen die etwas von Steuern verstehen, eben Steuerberatern und großen Wirtschaftsberatungsfirmen.

Zu den Fragen zur Steuermoral die dieses Thema natürlich beherrschen kommen wir in Kapitel 3 im Anschluss.

³ Vgl. Healy Denis, in The Economist, Volume 354 , Issues 8152-8163 (2000) , S.186 und Palan Ronan, Tax Havens, 2010 ,

Steuerhinterziehung:

Steuerhinterziehung ist eine illegale oder kriminelle Handlung um Steuern zu umgehen beziehungsweise zu reduzieren. Man spricht von Steuerhinterziehung wenn der Steuerzahler vorsätzlich den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt⁴. Bereits ab Beträgen von 10.000 Euro kann hier mit Freiheitsstrafen gerechnet werden.

So würde beispielsweise die definitive Wohnsitzverlegung ins Ausland von wohlhabenden Privatpersonen die Hochsteuerländer zwar nicht erfreuen, aber noch lange keinen Grund zu einer Beanstandung geben, da Freiheit ein hohes Gut ist. In den Bereich der Kriminalität gerät die Angelegenheit erst dann wenn die Vermögensbesitzer zwar die Vorteile des Niedrigsteuerlandes genießen, ohne tatsächlich ihren Wohnsitz, mit allem was dazugehört in die betreffende Steueroase zu verlegen.

Finanzregulierungsumgehung:

Hier geht es um Finanzmärkte welche lasche oder kaum Finanzmarktregulierungen haben. Hier geht es im speziellen um Mindestkapitalisierungsrichtlinie und Revisionspflichten für Unternehmen. Man spricht bei diesen Märkten von Offshore Finanz Zentren oder OFCs.

2.2 Steueroase- Steuerparadies- Regulierungsoase- Offshore Finanzzentrum

Es gibt wahnsinnig viele Begriffe die hier Verwendung finden: Steueroase, Steuerparadiese, Regulierungsoase, Offshore Finanzzentren, Verdunklungsoase, Schattenfinanzplatz und ähnliches. Im Grunde

⁴ vgl. <http://www.juraforum.de/gesetze/ao/370-steuerhinterziehung>

bezeichnen sie alle ein ähnliches Phänomen. Das Vornehmen einer Abgrenzung ist trotzdem wichtig weil hier doch Unterschiede bestehen.

Steuroase oder Steuerparadies:

Es handelt sich hierbei um ein Land in dem keine oder vergleichsweise niedrigere Steuern erhoben werden. Diese Steuervorteile sollen in erster Linie Ausländern die in die Oase verziehen oder ausländischen Investoren dienen nicht jedoch der eigenen Bevölkerung. Ein typisches Merkmal ist, dass der Austausch von Informationen über ausländische Steuerzahler meist verweigert wird.

Regulierungsoase:

Darunter wird ein Territorium oder ein Staat verstanden in dem sehr laxen Regeln für die Finanzbranche herrschen. Sie unterstützen des Weiteren meist Mechanismen zur Verdunkelung und werden aus diesem Grund auch teilweise Verdunkelungsoasen genannt. Im speziellen bezüglich Eigentümerstrukturen wird hier gerne Geheimhaltung geübt. Man bedient sich gerne Treuhandkonten oder Trusts.

Klassische Beispiele für Regulierungsoasen sind die Cayman Islands oder das Fürstentum Lichtenstein.⁵

Offshore Finanzzentrum:

Dieser Begriff wird vor allem im anglo- amerikanischen Sprachraum gerne verwendet. Er deutet auf eine Reihe von Steuer- und Regulierungsoasen hin. Er bezieht sich auf die geografische Lage vieler Regulierungsoasen, die „außerhalb der Küstengewässer liegend“ angesiedelt sind. Denn bei vielen von ihnen handelt es sich nicht um souveräne Staaten, sondern um jenseits der Küste eines Landes *offshore* liegende Territorien, welche nicht direkt der Kontrolle des Zentralstaates unterstehen oder für die besondere rechtliche

⁵ Martens J., Oberland W. , Folgen von Kapitalflucht und Steuerhinterziehung für Länder des Südens, S.22

Arrangements gelten. Das heißt *offshore* bedeutet gleichzeitig auch, dass etwas außerhalb der Rechtsnormen liegt, die *onshore* gelten. Offshore Gebiete sind oft ehemalige Kolonien, wie zum Beispiel die US amerikanischen und britischen Jungferninseln (British Virgin Islands) oder die niederländischen Antillen.⁶

→ Analytisch betrachtet kann man Steuer- und Regulierungsstaaten folgendermaßen voneinander unterscheiden:

Bei Ersteren geht es um die günstigen steuerlichen Bedingungen, bei den Regulierungsstaaten um die Regulierung des Finanz- und Bankensektors. Oft sind Staaten gleichzeitig Steuerstaaten und Regulierungsstaaten.⁷ Beispiele hierfür sind die Cayman Islands oder die British Virgin Islands. Es gibt aber auch Fälle wo nicht beides zutrifft. So gilt zum Beispiel die Schweiz als Steuerparadies aber nicht als Regulierungsstaat.⁸

⁶ Martens J., Oberland W. , Folgen von Kapitalflucht und Steuerhinterziehung für Länder des Südens, S.22 und 23

⁷ Rixen Thomas, Paradiese in der Krise, S.3

⁸ Rixen Th., Paradiese in der Krise, S.3 aus Tax Justice Network TJN 2008 , S.25-33

3 Steuerwiderstand und seine Ursachen

3.1 Steuermentalität und Steuermoral

Für Staaten ist es keine einfache Aufgabe ein positives Steuerklima zu schaffen und auch zu wahren.

Die Ursachen und Ursprünge des menschlichen Steuerverhaltens werden in einem Buch von Günther Schmölder erläutert. Er führt das Steuerverhalten des Menschen auf die Persönlichkeit, Erfahrungen und auf Vorurteile zurück die seine Verhaltensweisen prägen.⁹ Hier werden „Steuermentalität“ und „Steuermoral“ unterschieden. „Steuermentalität“ beschreibt dabei unsere grundsätzliche Einstellung zu Steuerverhalten, die „Steuermoral“ bezieht sich auf unseren jeweiligen individuellen Umgang mit Steuerdelikten.¹⁰

Zu den genauen psychologischen Abläufen im Menschen bezüglich dieses sensiblen Themas findet man eine ganze Reihe interessanter Studien in seiner Literatur.

Grundsätzlich zeigt die Erfahrung das Steuerwiderstand mit wachsender Steuerbelastung zunimmt. In der Literatur sind hier unterschiedliche Ansätze zur Steuerwiderstandsforschung zu finden. Ein einheitlich definiertes Maß dafür festzulegen ab wann es zu Steuerwiderstand kommt ist auch in der Literatur nicht möglich weil dies von vielen verschiedenen individuellen Einflussfaktoren abhängig ist.

Was jedoch empirisch belegt werden kann ist, dass mit zunehmender Steuerbelastung der Steuerwiderstand steigt.¹¹ In seiner Wurzel entspringt das Problem der Steuerflucht der Ausgestaltung des dem dahinter begründeten Steuersystems. Die Steuermoral der Menschen steht in engen Zusammenhang mit dem Vertrauen das die Bevölkerung in ihre Regierungen hat. Mit Sicherheit ist auch die Höhe der Steuerbelastung eine der essentiellen Einflussgrößen. Doch mindestens genauso bedeutend für das

⁹ Schmölders Günther, Das Irrationale der öffentlichen Finanzwirtschaft, S.42

¹⁰ Schmölders Günther, Das Irrationale der öffentlichen Finanzwirtschaft, S.70 ff.

¹¹ Schmölders Günther, Das Irrationale der öffentlichen Finanzwirtschaft, S.80ff.

Verhalten bezüglich Steuermoral sind Einflussgrößen welche ebenso im „Tun und Lassen“ der jeweiligen betroffenen Staaten liegen. So spielt eine angemessene Steuerverteilung eine einflussnehmende Rolle auf die Steuermoral der Bürger, ebenso wie der Umgang mit den Staatsausgaben. Bezüglich einer angemessenen Steuerprogression bei der Einkommenssteuer herrscht oft keine Einigkeit den die Wertvorstellungen sind hier höchst unterschiedlich. Eine gewisse Transparenz hinsichtlich der effizienten Verwendung der Staatsausgaben wäre vermutlich einer der wichtigsten Kriterien innerhalb der Diskussion um Steuerflucht. Staaten sind immer ganz besonders schnell auf der Einnahmenseite zu sparen und ihren Bürgern eine ganze Menge plausibler oder weniger plausibler Gründe zu nennen, warum Steuererhöhungen notwendig seien. Ausgabenseitig mangelt es hier oft an Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Natürlich liegt die Schwierigkeit dieses „Austauschgeschäftes“ schon in der Natur der Sache, weil für den Steuerzahler der unmittelbare Zusammenhang zwischen geleisteter Steuerzahlung und vom Staat zu erwartender Leistung schon alleine durch die zeitliche Verschiebung schwer zu erkennen ist.¹² Eine vermutete Staatsverschwendung und Ineffizienz im Staatshaushalt sind häufig genannte Gründe für Steuerflucht. Steuerverhalten empirisch herzuleiten ist jedoch nicht Aufgabe und Zielsetzung dieser Arbeit und ich möchte hier des Weiteren auf die einschlägige Literatur verweisen.¹³

3.2 Steuerflucht- logische Konsequenz oder sogar Notwehr?

In der Entwicklung unserer Volkswirtschaften ist das Recht eines Menschen sein verdientes Geld selbst zu behalten also immer mehr in Verruf geraten. Steuerprogression ist hoch. Der Bedarf nach Geldern ebenso. Die Ursachen dafür liegen tief. Wie gerade eben im vorigen Absatz erwähnt sind die Ursachen meist tief im Kern des Steuersystems verankert.

¹² vgl. Schmolders G., Das Irrationale in der öffentlichen Finanzwirtschaft, S.100ff und Putz Renate, Ein Instrument der internationalen Steuerplanung, 1998, S.30

¹³ vgl. Mackscheidt Klaus, Die Entwicklung der Kölner Schule der Finanzpsychologie; Enste Dominik H. , Schattenwirtschaft und institutioneller Wandel, 2002, S. 28ff sowie Schmolders Günter, Das Irrationale in der öffentlichen Finanzwirtschaft

Der deutsche Wirtschaftspublizist Dr. Volkmar Muthesius, der schon im Jahre 1967 auf der Lichtensteinischen Wirtschaftstagung mit dem Thema „Kleine Staaten in der Welt der Großen“, in einer Rede zur Kapitalflucht anmerkte, sagt:

„...Durch eine immer weitergehende Verfeinerung der betriebswirtschaftlichen Terminologie wurde dem Fiskus zu einer Verfeinerung seines steuerrechtlichen Instrumentariums verholfen. Allerdings liegen die Ursachen dieser bedauerlichen Entwicklung erheblich tiefer, und sie sind letztlich darauf zurückzuführen, dass der moderne Mensch an seinen Staat ganz andere Forderungen stellt als dies unsere Vorfahren getan haben, ja dass der moderne Mensch vom Staat fast alles erwartet. Der Mensch selbst hat dadurch die Aufgabenseite des Staates so stark erweitert, dass die Ausgaben des Staates ins schier Unermessliche ansteigen und die Steuerrechtsprobleme daher ein ganz anderes Gewicht erhalten.“¹⁴

Jeder Wohlfahrtsstaat hat sehr hohe Ausgaben, vor allem durch den Sozialhaushalt. Aber auch der Investitionsbedarf ist enorm. Interventionismus des Staates und seine Auswirkungen könnte man in diesem Zusammenhang über Seiten diskutieren. Da die Aufgaben und Maßnahmen von Staaten bezüglich Besteuerung aber nicht im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen und der Umfang dieser Arbeit es nicht zulässt dieses Thema im Detail zu diskutieren, Diese Maßnahmen des Staates werden an dieser Stelle nur am Rande behandelt. Die wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten fünf Jahre förderten jedenfalls die interventionistische Haltung der meisten Staaten enorm. Die westlichen Staaten bekommen ihre Finanzen nicht in den Griff. Staaten brauchen Geld um ihre Systeme erhalten zu können. Innerhalb Europas ist die Diskussion über eine höhere Beteiligung der „Reichen“ an den notwendigen Sparvorhaben quasi überall präsent. Und da die Menschen die das Steuergeld haben wollen auch immer mehr sind als die, die das Geld

¹⁴ Dr. Muthesius V., Die Lichtensteinische Wirtschaftstagung 1967; „Kleine Staaten in der Welt der Großen“ ; Institut für Wirtschaftsförderung; S.15

verdienen, ist man hier rein demokratisch gesehen immer gewissen Grenzen ausgesetzt. In Frankreich müssen wohlhabende Menschen ab einem Vermögen von 1,3 Millionen Euro künftig zwischen 0,55 und 1,8 Prozent jährlich abgeben. Ab einem Einkommen ab 1 Million Euro gilt in Frankreich künftig ein Spitzensteuersatz von 75 Prozent.¹⁵ In den USA hat der Schuldenstand die 15 Billionen Dollar Marke erreicht. Einkommenserhöhungen sind dort nur ein Tropfen auf den heißen Stein.¹⁶

Die Frage die sich stellt ist, ob die Lösung für Budgetdefizite der Hochsteuerländer von heute nun wirklich im Sand der Steueroasen zu finden ist?

Die Veränderung unserer Zeit mit ihrer Entwicklung in der Telekommunikationstechnik der letzten Jahrzehnte vereinfachte ein Auswandern sowohl für die Privatperson und vereinfachte auch für Unternehmen ein Herauslangen aus den Grenzen des ursprünglichen Sitzlandes ungemein. Die Vereinfachung der internationalen Beziehungen durch Internet und anderswertige Telekommunikation schaffte die Grundlage um unternehmerische Tätigkeiten aus weit entfernten Standorten durchzuführen. Dadurch wurde die Steuerfluchtelastizität zu einem mitbestimmenden Gegenstand bei der Diskussion und Handhabung von Besteuerung.

¹⁵ vgl. Artikel aus http://wirtschaft.t-online.de/reichensteuer-soll-wohlhabende-bluten-lassen/id_58282912/index

¹⁶ Merten Hans- Lothar, Steueroasen Ausgabe 2013, S.13

3.3 Liegt das Problem der Steuerflucht wirklich in der Oase? Steuerflucht und moderner Wohlfahrtsstaat - Anfälligkeiten, Reaktionen und Diskussionen

*„Steueroasen kann es auf der einen Seite nur geben, wenn es auf der anderen Seite Steuerwüsten gibt. Es ist eine Illusion zu glauben, dass die Zerstörung der europäischen Steueroasen zu einem Ergrünen der europäischen Steuerwüsten führt. Die Politiker in Europa sollten sich besser auf jene Maßnahmen konzentrieren, die ein gesundes Wachstum in ihren Steuerwüsten ermöglichen. Eine der Voraussetzungen für ein gesundes Wachstum ist die Konkurrenz im steuerlichen Bereich denn Monopole und Kartelle sind dort genauso schädlich wie in der Privatwirtschaft“.*¹⁷

*Hans- Adam II
Fürst von Lichtenstein*

Der Bedarf eines Wohlfahrtsstaates an Steuern ist unendlich groß. Die neuen Steuersysteme der meisten europäischen Länder basierend auf der Redistribution, einer Einkommensumverteilung schaffen selbst die Bedingungen für Steuerwiderstand. Dadurch ist auch wie wir schon gehört haben seine Anfälligkeit auf Steuerflucht sehr groß. Oftmals liegt die Ursache für Steuerflucht in der Überspannung der Steuerprogression vieler Länder. Man verabschiedet in windeleile Gesetze um Steuervermeidung zu verhindern. Doch stellt man sich je wirklich die Frage was denn eine wirkliche Verbesserung der Situation der Hochsteuerländer herbeiführen würde? So könnte das Ungleichgewicht das zwischen Hoch und Niedrigsteuerländern besteht, durch Veränderungen im Steuersystem des Hochsteuerlandes möglicherweise leichter beseitigt werden als ständig mit dem Finger auf die Niedrig- oder Nullsteuerländer zu zeigen. Steuersenkungen waren seit jeher

¹⁷ Götzenberger, Anton- Rudolf, Die Steueroase Lichtenstein , S.15

gut für die Wirtschaft und haben den Motor angekurbelt.¹⁸ Manche Befürworter von Steueroasen vertreten die Meinung, Steueroasen und die Möglichkeiten die sich durch diese bieten stellen ein fast schon notwendiges Ventil dar, für sozusagen „den Überdruck“, der in Hochsteuerländern entstehe. Ihrer Meinung nach kann „Steuerumgehung“ schon beinahe als „Notwehr“ gesehen werden, um der Gier der Staaten nach Steuergeldern zu entgehen.¹⁹ Wilhelm Röpke aus einem Artikel der FAZ sagt:

„Steuerflucht ist gerechtfertigt, wenn der Staat konfiskatorisch auf das Eigentum seiner Besitzer zugreift“.²⁰

Im Diskurs über Lösungsvorschläge bezüglich Steuerflucht stößt man immer wieder auf den Vorschlag der internationalen Steuerharmonisierung. Betrachtet man die Situation innerhalb Europas genauer so zeigt sich dass ein internationales Angleichen der Steuerhöhe eine Schwierigkeit darstellt, da Steuerhöhe und Ausgabenhöhe immer in direktem Zusammenhang miteinander stehen.²¹ Die Staatsausgaben international anzugleichen ist nicht möglich, da hinter dieser Berechnung viele unterschiedliche Faktoren stehen und jedes Land eine andere Sozialstruktur und dadurch komplett andere Anforderungen mit sich bringt. Was jedoch versucht werden kann, ist die Steuergesetze international anzugleichen. Die durch internationale Organisationen gesetzten Maßnahmen der letzten Jahre die in den kommenden Kapiteln noch vorgestellt werden, zeigen ganz gut in welche Richtung diese Dinge sich entwickeln könnten.

Die Ausbreitung der Steueroasen wird durch das Prinzip von Angebot und Nachfrage angetrieben. Privatpersonen und Unternehmen weltweit stellen die Nachfrageseite und diverse Staaten versuchen angebotsseitig die Rahmenbedingungen so reizvoll wie möglich zu machen. Staaten geraten

¹⁸ Honohan P. , Walsh Brendan M. , Catching up with the leaders: the irish hare, 2002, S.47

¹⁹ vgl. Eichel H., Die Zeit, Der Hehler ist nicht besser als der Stehler, 04.05.2008 , in www.zeit.de/2008/19/Forum_Eichel

²⁰ vgl. Plickert P., FAZ Sonntagszeitung ; „Die Liberalen und der Staat“ , vom 21.04. 2012 ; siehe <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ideengeschichte-die-liberalen-und-der-staat-11715508.html>

²¹ Spitz Barry, International Tax Havens Guide 2001, S.267

dabei untereinander in einen steuer-und regulatorischen Wettbewerb. Ziel der gegen Steuerflucht kämpfenden Akteure muss es also sein die strukturellen Bedingungen, also die Steuerbedingungen und Finanzmarktregulierungen so festzulegen, das es uninteressant wird sich als Steuer- oder Regulierungsoase aufzustellen.²² Aber es ist wie gesagt nicht Hauptaugenmerk dieser Arbeit Steuersysteme und deren Ansätze wissenschaftlich zu erarbeiten. Vielmehr sind es die Auswirkungen von Steuerflucht und des Weiteren die Auswirkungen von Steueroasen auf andere Länder mit denen wir uns noch eingehend beschäftigen werden. Kapitel 9 diskutiert die Auswirkungen von Steueroasen auf andere Länder und es wird dort auch anhand eines Modelles gezeigt, dass die Auswirkungen für Hochsteuerländer nicht zwingend immer nur negative sind.

3.4 Die Rolle von Beratern hinsichtlich Steuerplanung über eine Steueroase

Sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen weltweit müssen eine sogenannte Steuerplanung vornehmen. Diese Steuerplanung unterliegt den Regeln und Gesetzgebungen des Wohnsitzlandes oder bei Firmen des Sitzlandes in dem die Firma operiert. Für den Normalverbraucher ist diese Steuerplanung keine bedeutungsvolle Sache sondern vielmehr ein automatisch ablaufender Prozess. Die Steuer wird hierbei automatisch vom Bruttoeinkommen abgezogen.

Für Firmen im Besonderen für Konzerne sowie für eine Vielzahl wohlhabender Privatpersonen spielt Steuerplanung eine bedeutende Rolle. Bei Betrachtung der vielen komplexen, verstrickten Regelungen sowohl von rechtlicher Seite als auch die Konstruktionen für Konzernen von denen wir in Kapitel 7 und 8 noch einiges hören werden, so kann auch der Laie verstehen das es sich hier um schwer überschaubare Systeme handelt die nur von Professionisten erstellt werden können.

Beratungen dieser Art haben sich als großes Geschäft erwiesen für große Beraterfirmen, Banken, Rechtsberater und Investmentfirmen. Alle großen

²² Rixen Thomas, Paradies in der Krise, S.4

Konzerne dieser Welt haben eigene Abteilungen die nur mit der Aufgabe beschäftigt sind Steuern zu sparen. Auch wenn genaue Daten und Zahlen von den betroffenen Konzernen nicht gerne offiziell dargelegt werden, so ist es zumindest ein Faktum das nahezu jeder multinationale Konzern eine eigene Abteilung hat die sich nur um Fragen der Steueroptimierung kümmert (Slemrod 2004,11).²³ In einer Umfrage dazu aus dem Jahr 2000, gaben von 1000 Befragten Financial CEOs von amerikanischen Großkonzernen 46 Prozent zur Antwort dass ihre Gehaltsbasis auf Basis der Fähigkeit den effektiven Steuersatz der Unternehmung zu reduzieren gemessen wird.²⁴

Die größten Wirtschaftsprüfungskanzleien zusammen mit Anwälten und Banken und Steuerexperten und deren Beratungsfirmen sind in fast allen bedeutenden Steueroasen vertreten. Diese Spezialisten gründen gemeinsam eine sogenannte *OFC Center community*. Alle vier großen Wirtschaftsprüfungs-und Beratungsfirmen die man namentlich kennt haben ohne Ausnahmen Niederlassungen in ungefähr 140 Ländern dieser Welt und in nahezu allen bedeutungsvollen Steueroasen und operieren dort mit nicht minderem Einfluss. Die großen Vier, diese sind KPMG, Ernst& Young, PricewaterhouseCoopers, und Deloitte Touche Tohmatsu. Sie stehen enorm mit dem Erfolg von Steueroasen in Verbindung und dieser beruht oft auf enger Zusammenarbeit mit der Politik und somit der Gesetzgebung.

Durch die Dominanz der US amerikanischen Wirtschaft seit der Vorkriegszeit und der enormen Bedeutung von London neben New York als Finanzzentrum, hat sich als grundlegende Rechtsordnung für eine Vielzahl von Oasenländern das angelsächsische Recht also die englische Rechtsordnung durchgesetzt. Die großen Vier Beratungsfirmen arbeiten für nahezu alle großen Multinationalen Konzerne dieser Welt. Arbeitet man mit Beratern so stößt man im Besonderen in diesem Themenbereich oft an die Grenzen des Gesetzes. Jedoch nicht nur an die Grenzen der Gesetze wird hier geraten, auch die der Moral werden hier immer wieder berührt.

²³Palan Ronen, Tax Havens, 2010, S. 100 und Ganser T., Ramalho R., The Effects on Corporate Taxes on Investment and Entrepreneurship, American Economic Association, Vol. 2, Nr.3 , Juli 2010, S.11

²⁴ Die Daten stammen aus einer Umfrage des Fortune Magazins in den USA aus dem Jahr 2000 , vgl. hierzu, Palan Ronen, Tax Havens, 2010, S.100

„Die Moral“ steht bei Betrachtung der Gesamtheit dieses Themas oft im Mittelpunkt. Im speziellen wenn man sich mit den Auswirkungen und Einflüssen dieses Themas auseinandersetzt.

Die moralische Haltung von Hauptakteuren und Mitgestaltern dieses Themenbereiches und der Welt der Steueroasen, wirft immer wieder Fragen auf. Bei Betrachtung der Ereignisse im Zuge der Finanzkrise, sollte man dies möglicherweise auch hinterfragen und die Rolle und Verantwortung von Beratertätigkeiten in diesem Zusammenhang erkennen.

3.5 Die Grenzen der Moral und die Grenzen des Gesetzes- Was legal ist muss nicht notwendigerweise legitim sein

Für den Steuerberater ist das Thema Steueroase ein ganz legitimes. Grundsätzlich muss man sagen dass die Inanspruchnahme aller legalen Möglichkeiten zur Ersparnis von Steuern weder national noch international als Delikt zu werten ist.

Auch völlig legale Vorgehensweisen können somit nach ethischen, sozialen oder wirtschafts-und entwicklungspolitischen Kriterien kritikwürdig sein und Fragen nach ihrer Legitimität aufwerfen. Spricht man mit den Beratern der großen Beraterfirmen welche Privatpersonen oder Konzerne in ihrem Tun unterstützen, so wird die weitverbreitete Meinung vertreten, dass alles was sich in dem sogenannten Graubereich abspielt legal ist. Solange man also nur vermeidet aber nicht hinterzieht ist alles okay.

Die ganze Steueroasen Welt hat sich im Zuge der Finanz-und Wirtschaftskrise grundlegend verändert. Das Bankgeheimnis wurde in vielen Ländern abgeschafft. Steuerbetrug ist out. Nun sind es die legalen Wege des Steuersparens die zum Interesse werden da auch der Überwachungsdruck auf grenzüberschreitende Transaktionen extrem stark geworden ist.

Grundsätzlich ist der Tenor bezüglich des Begriffes Steueroase seit Jahren ein negativ belasteter. Die Gründe für dieses Negativimage sind Inhalt der folgenden Kapitel und werden kritisch diskutiert werden.

Zum einen gibt es eine Aussage von Lord Clyde aus dem Jahr 1929 aus dem *House of Lords*, wo er sagt:

*„No man in this country is under the smallest obligation, moral or order, so to arrange his legal relation to his business or to his property as to enable the Island Revenue to put the largest possible shovel into his shores“.*²⁵

²⁵ Lord Clyde J.A, *Ayrshire Pullman Motor Services and Richie v IRC* (1929) 14 TC 754; 8 ATC 531 und <http://www.tax-law.co.uk> and Palan R., *Tax Havens*, 2010, S.100

Jahrzehnte später, 1993 sagte er jedoch auch im *House of Lords*:

*„In common with my predecessors I regard tax avoidance schemes of the kind invented and implemented (in the present case) as no better than the attempts to cheat the Revenue.“*²⁶

Die meisten Berater lehnen eine Haltung wie diese ab. Die weitverbreitete Haltung der meisten Professionisten orientiert sich eher an der von David Clegg, einem ehemaligen Partner von Ernst & Young South Afrika, der bezugnehmend auf die von seiner Firma getätigten Geschäfte und Beratungen einmal sagte:

*„It is my view that morality has no place in the application of tax law since morality is largely subjective. Where it has a place, it is in the writing of tax law in such a way that it is both clear and equitable, within the context of its tax raising purpose.“*²⁷

²⁶ Palan Ronan, Tax Havens 2010, S. 101

²⁷ Palan Ronan, Tax Havens 2010, S. 101

4 STEUEROASEN- Grundzüge

4.1 Steueroase- Eine Definition

Seit den 50er-Jahren wird der Begriff „Steueroase“ bereits verwendet. Seither gibt es keine einheitliche Klarheit über eine Definition des Begriffes.

Man kann aber anhand von Auflistungen der Eigenschaften und Merkmale von Steueroasen, mehr Klarheit von dem Begriff bekommen.

In Punkt 4.4 werden dann alle Grundzüge die eine Steueroase beschreiben aufgelistet.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Steueroase aber jedenfalls um ein Land oder einen Staat der es einer Privatperson oder einem Unternehmen ermöglicht in irgendeiner Form Steuern zu sparen. All dies geschieht in einem Umfeld von Diskretion und Anonymität. Stärker gesprochen sind Steueroasen Staaten die dazu genutzt werden, Steuern zu vermeiden oder zu umgehen. Das klassische Bild einer Steueroase ist wie schon erwähnt meist das einer „kleinen Insel in der Sonne“ ,das unabhängig ist aber angewiesen auf die Einkünfte aus dem Tourismus, um wirtschaftlich überleben zu können. Dieser Stereotyp birgt einen Funken Wahrheit in sich.

Steueroasen sind Orte oder Länder, die ausreichend autonom sind, um ihre eigenen Steuer-und Finanzgesetze festzulegen und sie nützen diese Autonomie um eine Gesetzgebung zu schaffen die Privatpersonen und/oder Unternehmen dabei unterstützt Regulierungen in deren Herkunftsländern zu umgehen. Es geht in diesen meist sehr kleinen Staaten darum eine Gesetzgebung zu gestalten, die Transaktionen welche auf Steuervermeidung abzielen unterstützen. Dies wird ermöglicht durch ein gut aufgebautes System der Geheimhaltung und Verschleierung von Vermögen und allen damit verbundenen Transaktionen. Oft geht es darum Gelder aus Hochsteuerländern in Länder mit Steuerbegünstigung oder Länder ohne Steuern zu transferieren. Diese damit verbundenen internationalen Transaktionen unterliegen im Oasenland kaum Regulierungen und es bietet die nötige Verschwiegenheit um keine Verbindung zu der Person herstellen zu können welche die Transaktion getätigt hat. In diesen Fällen spricht man

von *offshore*-Transaktionen. *Offshore* bedeutet hier nichts anderes als das der Rechtsraum in dem die Transaktion am Papier stattfindet ein anderer ist als der tatsächliche Abwicklungsort der Transaktion.

Steueroasen wollen mobiles Kapital an sich ziehen. Hauptfokus ist hierbei meist die Steuer aber nicht immer. Oasenländer haben viele verschiedene mobile Geschäftsbereiche für sich entdeckt wie unter anderem die Schifffahrt, das Geschäft der Internetlizenzen, Online-Casinos, oder Online-Pornographie. In den meisten Fällen haben Steueroasen keine eigene Produktion oder Industrie und sind somit von ihrer Dienstleistung die sie bieten abhängig. Es gibt eine Vielfalt an Nutzungsmöglichkeiten von Steueroasen die in dieser Arbeit noch alle vorgestellt werden. So werden sie auch oft genutzt um Zinsen, Lizenzgebühren, sowie Spesen und Gebühren jeglicher Art zu umgehen bzw. zu mindern. Doch nicht immer geht es den Benutzern solcher Steueroasen nur in erster Linie um die Ersparnis von Steuern. Es gibt durchaus auch andere Beweggründe für diese Kunden welche die Steuerersparnis manchmal sogar in den Schatten rückt.

So sollen zum Beispiel Gelder von wohlhabenden Familien, Unternehmen oder Professionisten die diese Rechtssysteme gegründet haben, also Anwälte oder Steuerberater, nicht grundsätzlich vor Finanzbehörden in Sicherheit gebracht werden, sondern oft auch vor Ehefrauen oder anderen Familienmitglieder oder aber aus einem sowohl wirtschaftlich als auch politisch instabilen Land in Sicherheit gebracht werden. Man spricht in diesem letzten Fall von sogenanntem Fluchtkapital oder *Flight Capital* das noch einen eigenen Abschnitt dieser Arbeit in Anspruch nehmen wird.

Vieles hat sich diesbezüglich im Laufe der letzten Jahre verändert auf Grund des immer stärker werdenden Drucks von außen. Wo die Gründe hierfür liegen wird sich im Laufe dieser Arbeit zeigen.

Jason Sharman beschreibt die Situation einer Definition des Wortes „Steueroase“ in seinem Buch als folgende:

*„The term tax haven still lacks a clear definition and it's application is often controversial and contested“.*²⁸

Oft wird behauptet Steueroasen seien anachronistische Formationen. Palan Ronen widerspricht dieser Theorie das Steueroasen gezielt gegründet oder erschaffen wurden um Steuerflüchtlinge anzuziehen. Er behauptet vielmehr das es umgekehrt abgelaufen ist. Palan vertritt die Meinung dass es die Welt rundherum war die sich verändert hat und die einen Kurs eingeschlagen hat von beispiellosen Steuererhöhungen und Regulierungen. Laut Palan waren die kleinen Staaten nur nicht gewillt diesen Kurs mitzufahren.²⁹

Die OECD hat **drei Kriterien** herausgegeben um festzustellen, ob ein Staat als Steueroase gilt oder nicht, das heißt, schädlichen Steuerwettbewerb betreibt, oder nicht:

- **keine oder nur nominelle Steuern**
- **keine oder nur mangelhafte Transparenz**
- **kein effektiver steuerlicher Informationsaustausch mit anderen Ländern**

Laut OECD ist von einer Steueroase im technischen Sinn nur dann zu sprechen wenn alle drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind.³⁰

Bis vor ein paar Jahren waren es noch vier Kriterien, doch wurde das vierte von der Liste gestrichen. Es bezog sich auf die Existenz von Briefkastenfirmen das heißt Firmen ohne Präsenz beziehungsweise substantielle wirtschaftlicher Betätigung.³¹

Alle diese Kriterien machen Steueroasen für ausländische Investoren attraktiv. Durch die zunehmend stärker gewordene Mobilität des Kapitals das die Globalisierung mit sich gebracht hat, spielen Steueroasen international eine immer bedeutendere Rolle.

²⁸ vgl. Murphy R., Tax Haven Report, S.20 oder Sharman J., Havens in a Storm, S.21

²⁹ vgl. Palan Ronen, Tax Havens, 2010, S.108

³⁰ vgl. tax haven criteria: OECD, 1998, Report on Harmful Tax Practices, in <http://www.oecd.org/ctp/harmfultaxpractices/taxhavencriteria.htm>

³¹ vgl. Merten Hans- Lothar, Steueroasen 2012, S. 13

Zu den wohl bekanntesten Steuerparadiesen zählen einige kleine karibische oder südpazifische Inselstaaten. Viele andere sind kleine europäische Mikrostaaten oder irgendwelche ehemaligen Kolonien welche die „Unabhängigkeit“ erlangten.³² In Zentralamerika zählen Belize und Panama zu einer der bekanntesten Paradiese. In Afrika Liberia, im indischen Ozean die Seychellen und Mauritius, im persischen Golf Dubai und Bahrain, in Asien die malaysischen Inseln von Labuan, Brunei und natürlich die größeren sehr bekannten Finanzzentren wie Hong Kong und Singapur. Zwei der bekanntesten Steueroasen sind die zwei OECD Länder Luxemburg und die Schweiz. Auch wenn sich die Schweiz und auch andere kleine Staaten oft sehr gerne gegen die Bezeichnung Steuerparadies wehren. Die ältesten Steueroasen kommen aus Europa. Sie sind „Überbleibsel“ aus vergangenen Zeiten und existieren nur neben ihren großen Nachbarn. Wir sprechen hier in erster Linie von den ehemaligen Kronkolonien Großbritanniens, den Kanalinseln, den Isle of Man und Gibraltar.

Leider hat es mir der Umfang dieser Arbeit nicht gestattet die Rolle des Vereinigten Königreiches in diesem großen internationalen Kontext und Themenbereich herauszuarbeiten. Aufgrund seiner enormen Bedeutung in der Entwicklung der Steueroasen und seiner massiven Einflüsse durch die Stellung auch in Kombination mit dem Finanzzentrum London, hätte es keinen Sinn gemacht darauf nur am Rande einzugehen. Die Arbeit hätte sich wesentlich verlängert, wäre der Finanzplatz der „City of London“ in Verbindung mit dem „Netz“ das sich um dieses herumzieht und seine Verstrickungen in der Finanzwelt diskutiert worden. Ich möchte jedoch hier kurz darauf eingehen um die Bedeutung klarzumachen und diesem dermaßen großen Einflussbereich trotz der Nichtbehandlung in dieser Arbeit damit seine „Würdigung“ zukommen zu lassen.

Seit den 60-er Jahren haben sich die Euromärkte oder auch *euro-markets* entwickelt und wurden schnell zu einer sich „ nicht-mehr -wegzudenkenden“ Tatsache der Finanzwelt. Parallel dazu hat sich ein zweites System entwickelt, das Offshore System.

In der 60-er Jahren bildete sich, ausgehend von der „City of London“, ein Gebilde das zu einer enormen Kraft in der Weltwirtschaft wurde. London

³² vgl. in der Literatur: Shaxson N., Schatzinseln, Kapitel 6, ab Seite 135 ff

arbeitet hier eng mit seinen ehemaligen oben genannten Kolonien zusammen und es entstand hier so etwas wie ein Netz: Der innere Ring wurde von eben diesen, Jersey, Guernsey und Isle of Man gebildet. Von hier aus wurde der europäische Raum erreicht. Hong Kong stand bis 1997 unter britischer Krone und eröffnete den Zugang zum chinesischen und südostasiatischen Markt. Die ehemaligen karibischen Überseegebiete wie die Bahamas oder die Cayman Islands eröffneten das Tor zu Nord- und Südamerika. Den quasi dritten Punkt in diesem Dreieck bildeten dann die restlichen Überbleibsel der britischen Krone; Hongkong lieferte hier die Öffnung für den chinesischen Markt sowie Südostasien. Ein paar weitere gibt es noch im Pazifik sowie im Nahen Osten. Nicholas Shaxson beschreibt in seinem Buch „Schatzinseln“ schön den Verlauf den die Dinge damals nahmen:³³

*„Mit der zunehmenden Deregulierung und Öffnung der Weltwirtschaft schwirrten immer mehr Finanztransaktionen rund um die einzelnen Offshore –Knotenpunkte und gerieten in die Reichweite des Netzes. Zudem erhöhte jedes Schattenfinanzzentrum den Wettbewerbsdruck auf die Steuer-Rechts- und Regulierungssysteme seiner Nachbarländer und zwang sie so zu immer stärkerer finanzieller Liberalisierung. Finanzinstitute aus London, New York, Amsterdam, Frankfurt und Paris sprangen blitzschnell auf diese Gebiete über; eine Offshore-Explosion, die ihren Anfang in den 1950er –Jahren mit dem Euromarkt in London nahm, breitete sich zunächst auf die Kronbesitzungen nahe des britischen Festlandes aus, dann auf die britischen Inseln in der Karibik, dann nach Asien und schließlich auf die britischen Pazifikatolle. Im Folgenden werden wir uns genauer anschauen, wie sich diese eigenartige Episode abspielte- eine Episode, mit der sich bis jetzt kaum jemand befasst hat“.*³⁴

³³ vgl. Shaxson N., Schatzinseln: Wie Steueroasen die Demokratie untergraben, 2011, S. 135 ff

³⁴ vgl. Shaxson Nicholas, Schatzinseln- Wie Steueroasen die Demokratie untergraben, S.135,136

Die meisten der kleinen Steueroasenstaaten sind also irgendeinem „Großen“ zugeordnet der im quasi als „Schutzmacht“ dient. Sehr oft ist dies zu beobachten wenn es sich eben um ehemals abhängige oder assoziierte Gebiete eines Landes handelt. Damit bekommen diese Gebiete hinsichtlich Infrastruktur und Finanzmarkt sowie auch in diplomatischen Angelegenheiten Unterstützung von dem „Großen“. Zu den eingangs erwähnten drei Hauptkriterien der Steueroasen kommen also oft noch Faktoren wie das Umfeld bezüglich einer gut ausgebauten Infrastruktur hinzu. Dieses bezieht sich im Besonderen auf enge Beziehungen zu Ländern die nicht als Steueroasen gelten. Die Gründe dafür liegen in der Geschichte und stellen so etwas wie eine Schutzmachtfunktion des Mutterlandes dar. Monaco ist Frankreich zugehörig, Andorra Frankreich und Spanien, San Marino ist Italien zugehörig und Lichtenstein der Schweiz.³⁵

Als Steueroasen dienen aber nicht nur die kleinen Staaten sondern auch international genutzte Finanzzentren wie New York, Tokio, Singapur, Hong Kong, London, Paris oder Zürich selbst. Man nennt sie nicht Steueroasen aber sie es werden ebenso „Steueroasenpraktiken“ angewandt. Es wird für dies auch häufig der Ausdruck Offshore Zentrum verwendet. Hier, im Besonderen London aber auch New York oder Zürich; in diesen großen Finanzzentren gibt es meist auch keinen effektiven Informationsaustausch mit den ausländischen Steuerbehörden.

4.2 Das Offshore Finanzzentrum

Es gibt auch hier keine Einigkeit über eine klare Definition des Begriffes. Es werden sämtliche Varianten des Begriffes verwendet, wie *International Offshore Financial Center* oder (IOFC / OFC), *International Financial Center* (IFC), *International Banking Center* (IBC), *International Banking Facilities* (IBF) oder *Offshore Banking Centers*.

Dabei handelt es sich immer um das gleiche Konzept. Der Begriff *International Offshore Financial Center* oder (IOFC / OFC) wird oft im gleichen Atemzug mit Steueroasen verwendet. Der Unterschied liegt in erster Linie in der Terminologie. OFCs werden als politisch korrekterer Ausdruck

³⁵ Sharman J.C., Havens in a Storm, 2006, S.21

betrachtet und es wird nicht sofort dasselbe Negativimage suggeriert. Im Grunde liegt die Unterscheidung hauptsächlich darin, dass ein OFC einen Ort beschreibt, der zwar steuerliche Vorteile bietet jedoch nicht automatisch als Steueroase zu klassifizieren ist. Man könnte aus diesem Grund behaupten, dass eben diese bereits erwähnten großen Städte, in denen kein effektiver Informationsaustausch stattfindet, als OFC Finanzzentren gelten. Der Unterschied diesbezüglich wurde in den Begriffsabgrenzungen des Kapitels 2 bereits erläutert. Auf Basis der Empirie gibt es also keine Einigkeit über eine genaue Definition des Begriffes. Es wurden jedoch in einer Studie sämtliche Autoren aus der Literatur zu dem Begriff befragt welche alle Eigenschaften nannten die für sie ein OFC ausmachen. Auf Basis dessen kann also ein gewisser Rahmen geschaffen werden oder besser Merkmale anhand welcher der Begriff definiert werden kann.³⁶ Grundsätzlicher bietet ein OFC verlockende Finanzdienstleistungen für Nichtansässige. Man kennt seine Finanzdienstleistungen auch unter dem Begriff *Euromarket Transactions*. Der IMF hat auch einige Charakteristika zusammengestellt die ein Offshore Zentrum definieren: (Palan; 2010; S. 29)

- 1) Es handelt sich um Jurisdiktionen die hauptsächlich in Geschäfte mit Nichtansässigen verwickelt sind.
- 2) Es handelt sich um Finanzsysteme welche hauptsächlich auswärtige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verwalten die nicht in Verbindung zur eigenen Wirtschaftsleistung des jeweiligen Landes stehen beziehungsweise zu dessen Bruttosozialprodukt.
- 3) Es handelt sich um Zentren die folgende Kriterien erfüllen:
 - Keine oder geringe Steuern
 - Eine sehr moderate oder kaum eine Finanzmarktregulierung
 - Bankgeheimnis und Verschwiegenheit.

³⁶ vgl. Zoromé Ahmed, Concept of Offshore Financial Centers: In Search of an Operational Definition, IMF Working Paper, 2007, S.4

Andere Definitionsversuche argumentierten damit dass es eine Vielzahl an Ländern gibt, die Finanzdienstleistungen für Nichtansässige anbieten. Die Abgrenzung wäre also folgendermaßen vorzunehmen:

*„An OFC is a country or jurisdiction that provides financial services to non residents on a scale that is incommensurate with the size and the financing of its domestic economy“.*³⁷

Dies würde wiederum die großen Finanzzentren ausschließen. Im Jahre 2008 hat dann selbst der IMF seine Versuche aufgegeben eine eindeutige Definition des Begriffes zu erarbeiten. Im Grunde geht es um die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für Nichtansässige mit dem Hauptziel des Exports der Finanztransaktion.

Der Markt des Offshore Zentrums entweicht fast allen Formen der Finanzregulierung und Kontrolle. Im Besonderen Englands Banken und Konzerne haben in der Verbindung dazu die Vorteile von Steueroasen schnell erkannt. Sie gründeten Tochtergesellschaften in den Kronkolonien die nur als Buchungszentren für solche vorhin beschriebenen Euromarkt Transaktionen dienten. Dies bildete das vorhin schon kurz erwähnte „Netz“ zwischen diesen ehemaligen Kolonien die jetzt Steueroasenländer sind und der City of London. Auch internationale Organisationen wie der IMF selbst haben angefangen OFCs zu nutzen. Einige als OFCs geltende Staaten zählen also nicht zu den als Steueroasen klassifizierten Ländern. Darunter befinden sich unter anderem die Vereinigten Staaten, England, und die Schweiz.

Als die größten OFCs gelten dabei die „City of London“, der IBF (International Banking Facilities) in den Vereinigten Staaten und der japanische Offshore Markt JOM.³⁸ Auch der von Singapur gegründete ACU Asien Currency Unit ist hier zu erwähnen. Dies ist ein eigens für Euromarket Transaktionen gegründetes *funding center*.³⁹

³⁷ vgl. Zoromé Ahmed, Concept of Offshore Financial Centers: In Search of an Operational Definition, IMF Working Paper, 2007, S.7

³⁸ vgl. Palan Ronen, Tax Havens, 2010, S.24

³⁹ vgl. Palan Ronen, Tax Havens, 2010, S.25 ff

Aber kommen wir wieder zurück zu dem klassischen Steueroasenbegriff und ihrer Funktion.

4.3 Wem und wie kann die Steueroase dienen: Natürliche Person vs. Juristische Person

Steueroasen gibt es seit Anfang des Zwanzigsten Jahrhunderts und sie werden in erster Linie dazu verwendet dem Steuersystem des Herkunftslandes zu entkommen und somit Steuern zu umgehen oder zu vermeiden. Grundsätzlich kann die Steueroase von der Privatperson oder von einer juristischen Person genutzt werden. Wie anfangs schon erwähnt konzentriert sich diese Arbeit vorwiegend auf die Nutzung von Steueroasen von juristischen Personen.

Steueroase für die Privatperson: (Exkurs)

Für Privatpersonen gibt es zwei Möglichkeiten zur Nutzung der Oase: Entweder indirekt über Privatstiftungen oder direkt durch Auswanderung; alles andere ist keine wirkliche Lösung. Die zweite Variante bietet das größere Angebot an Möglichkeiten. Jedoch ist dies auch mit viel Aufwand verbunden wenn man seinen Wohnsitz wirklich in ein anderes Land verlegen möchte. Neben sozialen und emotionalen Fragen die hier aufkommen sind es auch viele organisatorische Dinge die hier zu klären sind. Bei einer Entscheidung wie dieser spielen viele Entscheidungen eine Rolle. So sind zum Beispiel die Infrastruktur vor Ort wie Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder eventuell Flugverbindungen zum Heimatort oder anderen regelmäßig besuchten Destinationen meist von besonderer Wichtigkeit.

Das Hauptanliegen an die Steueroase aus Sicht der Privatperson kann nun in erster Linie ein Fluchtort sein an dem man in einer wunderbaren Umgebung leben kann ohne dabei Einkommenssteuer bezahlen zu müssen. In vielen Fällen geht es jedoch um ein wenig mehr als nur seinen Wohnsitz an einen schönen Ort der Steuerfreiheit zu verlagern. In vielen Fällen geht es um die Trennung oder besser Aufhebung der Verbindung von der Person zu einem Vermögen. Im Grundgedanken kennen wir diese Trennung aus dem

Wirtschaftsleben in gängigen Formen, wie zum Beispiel Haftungsbeschränkungen der verschiedenen Unternehmensformen im täglichen Wirtschaftsalltag. Steueroasen bieten dieses Konzept in einer noch ausgeprägteren Form an. Da sich diese Arbeit aber auf juristische Personen konzentriert, wird die Situation für Privatpersonen nur am Rande aufgrund des Anspruches auf Vollständigkeit hier und da erwähnt.

Steueroase für Unternehmen:

Für Unternehmen gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten der Nutzung eines Oasenlandes. Die notwendigen Voraussetzungen hierfür hängen von den Anforderungen im Speziellen ab. Jedoch sind gewisse Grundkriterien für die meisten Unternehmen relevant, um die Nutzung einer Steueroase überhaupt in Betracht ziehen zu können. So ist die Existenz von Doppelbesteuerungsabkommen notwendig und maßgeblich sowie für Holdingunternehmen die Existenz des Schachtelprivilegs in Verbindung mit der Mutter- Tochter -Richtlinie im Sinne der Gruppenbesteuerung meist von enormer Wichtigkeit ist (siehe Kapitel 8).

Oft sind jedoch Fragen wie die nach Arbeitskräften vor Ort oder dem Zugang zu bestimmten Märkten wichtiger als die der steuerlichen Ersparnis. In der Regel sind die Arbeitskräfte in den meisten Steuerparadiesen knapp, schon allein oft wegen der Größe des Landes. Auch der Zugang zu den Märkten ist teilweise schwierig schon aufgrund ihrer oft abgeschiedenen Lage. Lohnnebenkosten sind meist hoch. Die wenigsten Steueroasen sind auch Produktionsstandorte. Deshalb werden Steueroaseländer innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmensgruppe meist in anderen Formen genutzt. Man bedient sich dem sogenannten *Offshoring* was nichts anderes bedeutet als dass nur gewisse Prozesse ins Ausland verlagert werden. Das Prinzip dahinter: Man verlagert arbeitsintensive Prozesse in ein Land in dem die Kosten für Arbeit gering sind. Zwischen 20 und 40 Prozent schätzen Studien übereinstimmend die zu erzielenden Einsparpotentiale bezüglich

Offshoring.⁴⁰ Kapitel 7 beschäftigt sich eingehend mit den Möglichkeiten für Unternehmen Steueroasen in ihren Alltag einzugliedern.

In Kapitel 10 dieser Arbeit gibt es dann eine kurze Vorstellung der wichtigsten Steueroasen mit ihren im einzelnen speziellen Vor- und Nachteilen und Angeboten. Bestimmte Regionen bieten eben ganz spezielle Vorteile für gewisse Wirtschaftszweige. Aber bevor auf die Oasenländer im Detail eingegangen werden kann gibt es noch einige Basisinformationen zu erläutern.

4.4 Grundzüge einer Steueroase

Die Frage, ob ein Staat eine Steueroase ist, hängt grundsätzlich einmal maßgeblich von der Ausgestaltung seines nationalen Steuersystems ab.

Die drei Kriterien der OECD die festlegen ob ein Staat eine Steueroase ist wurden bereits in Punkt 4.1 aufgelistet:

Die folgende Auflistung ist eine Auflistung der Eigenschaften von Steueroasen oder besser Merkmalen. Dabei überschneiden sich natürlich die drei Punkte der Kriterien mit denen der OECD:

Eigenschaften oder Merkmale von Steueroasen:

- 1) *Niedrige oder gar keine Steuern:***
- 2) *Hohe Diskretion bzw. strenges Bankgeheimnis (fehlender Informationsaustausch ; mangelnde Transparenz)***
- 3) *Fehlende Devisenkontrolle:***
- 4) *Erhöhte Bedeutung des Bankenapparates:***
- 5) *Gute Kommunikationsmöglichkeiten:***
- 6) *Steuerabkommen:***
- 7) *Sonstige Merkmale:***

⁴⁰ Merten H.-L.; Steueroasen; 2012 ; S.76

ad1) Niedrige oder gar keine Steuern

Ein Hauptkriterium für eine Steueroase ist die Tatsache das mindestens eine Einkommensart gar nicht oder zumindest sehr niedrig besteuert wird. Das gilt sowohl für natürliche Personen als auch für juristische Personen. Bei Kapitalgesellschaften beinhaltet dies auch die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Für Unternehmen stellen diese Steuervorteile meist den Hauptgrund dar warum Geschäfte über Steueroasen abgewickelt werden. Sofern Steuern eingehoben werden, so ist dieser Steuersatz bedeutend niedriger als der des Ansässigkeitsstaates des Unternehmens beziehungsweise des Steuerpflichtigen.

Nahezu keine Steueroase ist komplett steuerfrei. Meist gibt es keine, manchmal jedoch niedrige indirekte Steuern. Das bezieht sich auf sämtliche Arten von Verbrauchssteuern. Einige heben Umsatzsteuer ein und auch Einfuhrzölle oder Verwaltungsgebühren sind häufig. Des Weiteren existieren meist niedrige oder gar keine Erbschafts-, Schenkungs- und Vermögenssteuern.

ad2) Mangel an einem effektivem steuerlichem Informationsaustausch in Verbindung mit Bankgeheimnis

Der Mangel an Informationsaustausch wird unterstützt durch das in vielen Fällen vorherrschende Bankgeheimnis. Jedoch hat sich hier in den letzten Jahren viel an Entwicklung getan. Wir kommen dazu in Kapitel 6 in den Veränderungen im Zuge der Finanz-und Wirtschaftskrise.

Mittlerweile gibt es nur noch einige wenige Oasenländer die ein streng gehütete Bankgeheimnis vorweisen; jedoch hier fällt es den ausländischen Steuerbehörden besonders schwer die Einkommen die von multinationalen Unternehmen in Oasenländern erwirtschaftet werden oder dorthin verlagert werden, zu prüfen. Verschwiegenheit und Vertraulichkeit bei Bankgeschäften sind eine der wichtigsten Grundkriterien einer jeden Steueroase. Zu den Veränderungen und Fortschritten im Kampf gegen Steueroasen und ihre

Verschwiegenheit und im Besonderen zu den Neuheiten Bezüglich der Lockerung des Bankgeheimnisses wird im Kapitel 6 einiges erläutert.

ad3) Politische und wirtschaftliche Stabilität

Für ein Steuerparadies ist seine politische Stabilität äußerst wichtig. Zu geringes politisches Vertrauen können einem Steuerparadies schnell die Kunden entziehen, da die Unsicherheit um dort veranlagtes Kapital zu groß wäre. Keine Steuern zu zahlen ist keine optimale Lösung wenn man um das in dem jeweiligen Land deponierte Geld bangen muss, weil es zum Beispiel auf politischem Wege durch Enteignung abhanden kommen kann.

Somit sind eine stabile Sozial-, Rechts-und Wirtschaftsordnung Grundvoraussetzung für ein Steuerparadies. Ein parlamentarisches und demokratisches Rechtssystem soll die Basis hierfür bieten. Ebenso ist eine möglichst liberale und marktwirtschaftlich orientierte und offene Wirtschaftspolitik erwünscht.

ad4) Fehlende Devisenkontrolle

Steueroasen zeichnen sich oft durch ein duales Währungskontrollsystem aus. Dieses System unterscheidet zwischen Personen die ihren Wohnsitz in dem Oasenland haben und denen, die nicht in der Steueroase gemeldet sind. Gemeldete Personen unterliegen der Währungskontrolle, nicht gemeldete werden nur in Bezug auf die Währung des Oasenlandes kontrolliert. Dies bedeutet für Unternehmen mit Sitz in einem solchen Land und Eigentümern die *non-resident* sind, dass Geschäfte in fremder Währung meist nicht der Kontrolle unterliegen. Die Voraussetzung dafür ist aber wiegesagt, dass die Eigentümer nicht-ansässig sind und die Geschäftsinteressen hauptsächlich außerhalb des Oasenlandes liegen.

Unternehmen die in einer Steueroase sitzen, aber in dieser nicht geschäftlich tätig werden unterliegen also meist keinen Devisenkontrollen. Diese Regelung erleichtert die Benutzung der Oase für Unternehmen als Funktion die sie haben soll enorm.

ad5) Erhöhte Bedeutung des Bankenapparates

Das Bankwesen spielt in den meisten Steueroasen eine große Bedeutung. So werden Offshore Bankgeschäfte von Steuerparadiesen meist gefördert. Wobei sich auch hier in den letzten Jahren einiges getan hat. Die Abwicklung solcher Geschäfte ist mit viel mehr Auflagen verbunden als dies noch vor ein paar Jahren der Fall gewesen ist.

Allgemein unterlagen Bankgeschäfte von *non –residents* in Oasenländern keinerlei Vorraussetzungen. Es gab bis vor kurzen weder Fremdwährungs- noch andere Finanzkontrollen. Auch hier hat sich im Zuge der Finanzkrise einiges geändert. Banken unterliegen nun strengeren Auflagen. Wir werden dazu in Kapitel 6, zu den Veränderungen im Zuge der Finanz-und Wirtschaftskrise noch einiges hören. Ein gutes Indiz ob es sich bei einem Land um eine Steueroase handelt oder nicht bekommt man bei der Betrachtung des Verhältnisses zwischen Bruttoinlandsprodukt und internationaler Banken.

Viele Oasenländer haben einen unverhältnismäßig hohen Anteil an Banken gemessen an ihrem erwirtschafteten Bruttoinlandsprodukt. Dabei ergibt sich ein interessantes Ranking: ⁴¹

Steuroase/Offshore Zentrum	Verhältnis von BIP und Aktivitäten Internationaler Banken
Cayman - Inseln	518 x BIP
Britische Jungferninseln	86x BIP
Kanalinseln und Isle of Man	51x BIP
Bahamas	31x BIP
Bermuda- Inseln	13x BIP
Luxemburg	13x BIP
Singapur	2,6 x BIP
Hongkong	1,2 x BIP
Großbritannien	1,05 x BIP
USA	0,2 x BIP

Quelle: Palan 2003, 36

⁴¹ Palan R., The Offshore World, 2003, S.36ff

Hier sprechen die Zahlen für sich. Anhand der Tabelle kann man sehen das dass Verhältnis von Bankenaktivität zu BIP auf den Cayman Islands komplett unverhältnismäßig ist gemessen an der Größe dieses kleinen Inselstaates. Dies erklärt auch warum die Cayman Islands zum fünftgrößten Finanzzentrum der Welt zählen mit einer Fläche von 262qkm und 45.000 Einwohnern. Auch die Zuwanderung ausländischer Banken ist maßgeblich am Wachstum der Steueroasen beteiligt. Sie schaffen somit Einkommen für die Oasenländer und vor allem auch Arbeitsplätze für Einheimische.

Nichtsdestotrotz schafft diese Infrastruktur die diese Banken schaffen auch den Boden für illegale und betrügerische Zwecke. Wir werden dazu in der Arbeit und in Kapitel 9 noch einiges hören.

ad6) Gute Kommunikationsmöglichkeiten

Grundsätzlich beziehen sich Kommunikationseinrichtungen auf einerseits den physischen Transport, das heißt Flug-und/oder Schiffverkehr und andererseits auf Netzwerke wie Post, Telefon, Internet etc. Natürlich spielen hier geographische Lagen sowohl für Privatpersonen eine Rolle als auch für Unternehmen. Für ein Unternehmen ist der Zugang zu Märkten, eine gewisse Infrastruktur sowie Flug und Verkehrsverbindung natürlich maßgebend für die Wahl seines Standortes. Allerdings kann eine gute telekommunikative Infrastruktur hier die Wichtigkeit der geografischen Lage ausgleichen. In der heutigen Zeit wo ein Großteil über das Internet abgewickelt werden kann ist dies von zentraler Bedeutung und erleichtert auch vieles. Aber nicht nur die telekommunikative Infrastruktur ist hier von großer Bedeutung sondern jede Form von gut funktionierender Infrastruktur. Auch der Ausbau von Straßensystemen und dergleichen kann hier von Bedeutung sein.

ad7) Steuerabkommen:

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben hier einige Veränderungen gebracht. Darüber werden wir in Kapitel 6 noch einiges hören.

Grundsätzlich ist die Existenz von Doppelbesteuerungsabkommen maßgebend. Sie sollen bei Überschneidung von Besteuerungsrechten zweier Staaten eine Doppelbesteuerung vermeiden. Dadurch wird verhindert, dass Einkünfte doppelt besteuert werden, also im In- und Ausland. Der Grundsatz einer Einmalbesteuerung soll somit gewahrt bleiben. Mittlerweile haben fast alle europäischen Länder unzählige Abkommen untereinander. Weit über Hundert sind es zum Beispiel bei der Schweiz, Österreich oder Deutschland. Aber auch andere bilaterale Abkommen sind hier gegebenenfalls wichtig. Entweder sie bestehen zur Intensivierung bereits bestehender Abkommen oder sie gelten außerhalb des europäischen Rechtsrahmens.⁴²

Die Regelungen zur EU- Zinsrichtlinie aus dem Jahr 2003 bezüglich der Einbehaltung der Quellensteuer spielen hier eine bedeutende Rolle. Seit dem 01.07.2005 werden die Bestimmungen dieser Richtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten angewandt. Damit haben sich die EU-Mitgliedsstaaten darauf verständigt durch Austausch von Informationen die Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen und Personenzusammenschlüssen nicht gewerblicher Art im EU-Gebiet sicherzustellen.⁴³ Dabei beschränken sich diese Regelungen auf grenzüberschreitende Sachverhalte bei Einkünften aus Zinsen oder Erlösen aus dem Verkauf festverzinslicher Wertpapiere und Investmentfonds. Anknüpfungspunkt ist hierbei der Ort der depotführenden Bank, also der Ort der Zahlstelle, nicht der Sitz des Emittenten. Die Regelung

⁴² Palan Ronan, Tax Havens, 2010, S.65

⁴³ Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von

Zinserträgen siehe [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:157:0038:0048:de:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:157:0038:0048:de:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:157:0038:0048:de:PDF)

und

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/personal_tax/savings_tax/rules_applicable/index_de.htm

der Quellensteuer bezieht sich ausschließlich auf Zinserträge für Privatpersonen. Juristische Personen sind davon nicht betroffen. Nicht betroffen sind somit Dividenden und auch keine Immobilien-, oder Aktienfonds. Ebenso nicht betroffen sind hier Zertifikate, Lebensversicherungen oder Kapitalanlagen wie Optionen oder Termingeschäfte. Zwischenzeitlich gab es für einige Staaten eine Übergangsfrist in der diese von der Informationspflicht ausgenommen waren. Das waren Belgien, Luxemburg und Österreich. In dieser Übergangszeit erhoben diese Staaten anfangs 15 Prozent danach 20 Prozent Quellensteuer. Seit dem 01.07.2011 wird die Quellensteuer in Höhe von 35% einbehalten. Diese wird anonym an den Wohnsitzstaat weitergeleitet. Auch Drittstaaten wie die Schweiz, Monaco, Lichtenstein, San Marino und Andorra sowie die meisten der abhängigen und assoziierten Gebiete der einzelnen EU- Staaten behalten aufgrund der Abkommen mit der EU anonyme Quellensteuern nach der EU-Zinsrichtlinie ein. 75% der einbehaltenen Quellensteuer werden an den Wohnsitzstaat weitergeleitet. Die Summe der Quellensteuer wird dann auf die Einkommenssteuer im jeweiligen Land zum Beispiel Österreich, angerechnet. Wenn die Quellensteuer die zu zahlende Einkommenssteuer übersteigt, wird sie danach im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung rückerstattet. Dabei werden keine Informationen oder Daten des Anlegers bekanntgegeben. Man unterscheidet grundsätzlich Länder welche den Kontrollmitteilungen zugestimmt haben und Länder die EU- Zinssteuer einbehalten. Die Cayman Islands, Anguilla und Montserrat haben bis dato keinen Steuerabzug haben (Stand: 25.9.2012). Jedoch ist dies nicht mit Sicherheit auf Dauer so. Das Ziel ist es das alle in der EU- Zinsrichtlinie aufgeführten Drittstaaten und auch die USA, Auskünfte gemäß dem OECD Musterabkommen liefern. Die Quellensteuereinbehaltung sollte also nur eine Übergangslösung darstellen und sobald diese beendet wird ist es so vorgesehen dass auch Österreich, Luxemburg oder Belgien Mitteilungen über Zinseinkünfte herausgeben.⁴⁴ Welche Länder bei der EU Zinsrichtlinie mitmachen kann man unter dem in der Fußnote genannten Link

⁴⁴ siehe Art. 10 ZinsRL ; siehe [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:157:0038:0048:de:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:157:0038:0048:de:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:157:0038:0048:de:PDF) und

nachsehen.⁴⁵ Die Zugeständnisse der letzten Monate von Ländern wie Lichtenstein, der Schweiz und Luxemburg haben gezeigt dass ein Informationsaustausch nicht von der Hand zu weisen ist. Vor ein paar Jahren noch schien es äußerst unwahrscheinlich dass es zu einem Informationsaustausch von Seiten europäischer Steueroasen kommen könnte. Auch die Ausweitung der EU- Zinsrichtlinie (siehe Kapitel 6) auf weltweite Finanzplätze ist in Diskussion, sodass auch Länder wie Singapur, Macao und Hongkong betroffen wären.

Ebenso wird eine Ausweitung der Meldepflicht und Einbehaltung der Quellensteuer auf zwischengeschaltete Strukturen wie Stiftungen, Offshore Gesellschaften und andere Konstruktionen angestrebt.

) *Sonstige Merkmale

Nicht unbedeutend ist die Tatsache, dass die meisten Steueroasen auf die Erstellung eines Jahresabschlusses verzichten. Manche Steueroasen haben sogar eigene Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvorschriften erlassen.

Einfachheit von Firmengründungen:

Steueroasen machen es einem leicht Firmen zu gründen. Die Gebühren dafür sind meist sehr gering und es wird enorme Anonymität gewährleistet. In vielen Fällen wird es einem schwer gemacht Eigentümergehälfnisse nachvollziehen zu können. Verschachtelungen über Treuhandkonstruktionen oder Stiftungen stehen hier auf der Tagesordnung.

⁴⁵siehehttp://www.steuernetz.de/aav_steuernetz/lexikon/K-25125.xhtml?currentModule=home

und siehe:Quellensteuer: Art. 10 ZinsRL ; in Verbindung mit http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/Informationen/InformationenderSteuere_5539/_start.htm

Auch Banken und Stiftungen kann man um einiges leichter gründen als das generell der Fall ist. Die Gründungsvoraussetzungen beinhalten keine Mindestkapitalisierung und dergleichen. Viele Steueroasen bieten auch reine Firmenhüllen zum Kauf an. Manche fordern oft nicht einmal einen tatsächlichen Firmenstandort in der jeweiligen Oase. Auf viele dieser Besonderheiten in Steueroasen kommen wir aber noch zu sprechen.

Spezielles Know-How:

Ein Steuerparadies muss ein gewisses Know-how bieten. So ist Luxemburg dafür bekannt sehr gute Voraussetzungen für Fond Gesellschaften zu bieten und dafür auch die besten Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Aber auch Zypern hat sich für den Bereich Fond Standort gut positioniert. Die Cook Inseln sind bekannt für vermögenssichernde Trusts die optimalen Rahmenbedingungen dafür schaffen und wiederum die Bermudas zum Beispiel haben sich ihren Namen durch ihr Know-How im Versicherungswesen gemacht.

Andere Rahmenbedingungen:

Eine große Rolle spielen hier auch international anerkannte Überwachungs- und Regulierungsmechanismen, im speziellen zum Beispiel die Auflagen für Fond Gesellschaften. Eine liberale Steuergesetzgebung die auch das internationale Schachtelprivileg oder Holdingprivileg beinhaltet stellt klarerweise einen enormen Standortvorteil dar. Weitere Vorteile eine Steueroase wären eine gut ausgebaute Infrastruktur, eine große Flexibilität bei Gesellschaftsarten, und eine solide Finanzpolitik der öffentlichen Haushalte und gute Beraterfirmen vor Ort. Maßgebend für Unternehmen ist mit Sicherheit die Möglichkeit der Gründung von steuerbegünstigten Gesellschaftsstrukturen aber auch die Einfachheit der Gründung.

4.5 Gruppen oder Kategorisierungen von Steueroasen

Steueroasen lassen sich in Gruppen einteilen: ⁴⁶

1. Echte Steueroasen oder Nullsteueroasen:

Hier werden keine ertragsabhängigen Steuern oder Vermögens- und Erbschaftssteuern eingehoben. Sie leisten auch nur eingeschränkte Rechtshilfe. Im Laufe der letzten Jahre hat sich diese Liste ein wenig verringert:

Beispiele: Andorra, Bermudas, Bahama, die Cayman Islands, Turks- und Caico Inseln, Vanatu

2. Quasi Steueroasen:

Das heißt, es wird nicht das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen besteuert sondern nur bestimmte Einkünfte aus inländischen Quellen. Das heißt dass Einkünfte die im Ausland erwirtschaftet werden nicht besteuert werden. Hier gibt es also keine Welteinkommensbesteuerung;

Auch gewissen Gesellschaftsformen werden hier teilweise Steuervorteile eingeräumt.

Beispiele: Gibraltar, Kanalinseln (Jersey und Guernsey), Monaco, Hongkong, die Niederländischen Antillen, Singapur, (UK)

3. Länder mit Vorzugsbesteuerung:

Hier handelt es sich um Länder in denen generell Steuern erhoben werden allerdings werden spezielle Branchen oder einzelne Gesellschaftsformen

⁴⁶ vgl. Haring E., Finanzierungsgestaltung durch europäische Steueroasen als ertragssteuerlich optimierendes Instrument für den grenzüberschreitend tätigen Konzern, 2005, S.21 und Djanani C., Internationales Steuerrecht, S.252 ff

niedriger besteuert. Zum Beispiel gibt es darunter welche in denen keine Kapitalertragssteuer erhoben wird. Viele dieser Länder haben Steuerabkommen mit anderen großen Industrieländern, was bei vielen Nullsteuerländern nicht der Fall ist. Deshalb kann es vorteilhafter sein ein Land mit einer gewissen Vorzugsbesteuerung zu wählen das mit einem anderen Industrieland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, und dieses geschickt zu nützen, als sich schlicht auf eine Nullsteueroase zu stürzen.

Beispiele: Barbados, die Schweiz, Dänemark, Belgien, Irland, die Niederlande, Liberia, Malta, Panama, Malaysia, Portugal⁴⁷ → (Zypern, Malta, Hongkong und die niederländischen Antillen bieten eine vorteilhafte Besteuerung für Holdinggesellschaften; vgl. auch Kapitel 10)

4. Niedrigsteuerländer:

Zu der Gruppe der Niedrigsteuerländer zählen Länder mit Ertragssteuersätzen unter dem OECD- bzw. EU Durchschnitt. Setzt man hier den Ertragssteuersatz mit der Grenze von 30 Prozent an, würden auch Länder wie die Kanalinseln, gewisse Kantone in der Schweiz, Lichtenstein aber auch Finnland und Schweden, oder auch die Slowakei und seit dem 1.1.2005 dann auch Österreich (neuer KöST Satz von 25 %) .⁴⁸

Beispiele: Irland, Bulgarien, Rumänien, (Zypern, Lichtenstein, aber auch Länder wie Finnland oder Schweden)⁴⁹

⁴⁷ die Besonderheiten der Vorzugsbesteuerung der einzelnen Länder würden hier nicht vereinzelt herausgearbeitet. Vgl. aber vgl. Haring Erich, Finanzierungsgestaltung durch europäische Steueroasen als ertragssteuerlich optimierendes Instrument für den grenzüberschreitend tätigen Konzern,2005, S.21

⁴⁸ vgl. Haring Erich, Finanzierungsgestaltung durch europäische Steueroasen als ertragssteuerlich optimierendes Instrument für den grenzüberschreitend tätigen Konzern,2005, S.21 unten

⁴⁹ im Zuge einer etwas weiter gefassten Definition hängt nun davon ab welche darunter fallen. Setzt man den Ertragssteuersatz bei 30 Prozent fest, so fallen innerhalb Europas eben auch Finnland, Schweden oder bestimmte Kantone der Schweiz darunter. Demzufolge würde dann auch Österreich darunter fallen mit einem KöST Satz von 25%; vgl. Haring Erich, Finanzierungsgestaltung durch europäische Steueroasen als ertragssteuerlich optimierendes Instrument für den grenzüberschreitend tätigen Konzern,2005, S.21

Grundsätzlich muss man dazu sagen das die Einteilung also relativ ist und stark davon abhängig wie man die Maßstäbe ansetzt. Die Definition was also als Steueroase gilt und was nicht ist Auslegungssache. Im Besonderen muss darauf hingewiesen werden dass sich diesbezüglich in den vergangenen Jahren wirklich vieles verändert hat und dadurch die Informationen aus der Literatur oft nicht mehr am aktuellsten Stand sind (Stand: 12. September, 2012).

4.6 Steueroasen im internationalen Fokus und seine Hauptkritikpunkte

Das Thema Steueroasen birgt eine Menge Diskussionspotential in sich und die Bedeutung von Steueroasen in der Weltwirtschaft ist alles andere als unbedeutend. Besonders in letzter Zeit sprach man immer wieder von einer „Eiszeit“ für Steuerparadiese. Wir werden auf ihre Rolle und Funktion der Steueroasen in einer globalisierten Welt nun ein wenig genauer eingehen. Als Steueroasen werden in meiner Arbeit die Länder angesehen die in der Literatur damals nach Diamond und Diamond (2002) oder Hines und Rice (1994) als Steueroasen definiert wurden.⁵⁰

Wie schon im Vorwort kurz erwähnt, hat das Thema Steueroasen vor allem durch die Entwicklungen der letzten fünf Jahre eine neue Qualität erreicht. Im Zuge der Weltfinanzkrise die folglich eine Weltwirtschaftskrise auslöste kam das Thema wieder in den Fokus sämtlicher Diskussionen. Diskussionen zum Thema Lichtensteiner Stiftungen waren hier noch vor ein paar Jahren medial allgegenwärtig. Vorgaben der Länder wurden strenger und die Forderung von Seiten internationaler Organisationen wie der OECD bezüglich einer strafferen Steuergestaltung die weniger Spielraum lässt,

⁵⁰ Diese sind: Andorra, Anguilla, Antiqua & Barbuda, Bahamas, Bahrein, Barbados, Belize, Bermuda, British Virgin Islands, Cayman Islands, Channel Islands, Cook Islands, Dominican Republic, Gibraltar, Grenada, Hong Kong, Irland, Isle of Man, Jordanien, Libanon, Liberia, Luxemburg, Macao, Malta, Marshall Islands, Monaco, Montserrat, Niederländische Antillen, Panama, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Singapur, Schweiz, Turks&Caicos, UK Caribbean Islands, Vanatu

immer massiver. Gesetzeslücken sollen so gut es geht geschlossen werden. Dies ist die allgemeine Haltung. Die „Austrocknung der Steueroasen“ das Ziel. Jahrelang hatte man das Gefühl, dass das Thema Steueroasen zumindest von politischer Seite, ein eher wenig gern Diskutiertes ist. Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise hat diesbezüglich eine enorme Veränderung mit sich gebracht. Wegen der großen Budgetdefizite vieler großer Staaten, sehen viele zunehmend die Notwendigkeit gegen Steueroasen vorzugehen. Viele massive Maßnahmen die von Seiten der Vereinigten Staaten von Amerika in den letzten Jahren gegen Steuerparadiese gesetzt wurden, sind die Folge einer Vielzahl finanzieller Aktivitäten im Zusammenhang mit verbrecherischen Handlungen.

Den Höhepunkt brachten die Anschläge 9/11 im Jahr 2001 welche Amerika sofort danach veranlassten stärker gegen Terrorfinanzierung und Geldwäscheaktivitäten vorzugehen.⁵¹ Man hat erkannt dass man mehr Transparenz in die Finanzsysteme bringen muss. Die Bahamas und auch Panama waren lange Zeit als Schattenwirtschafts Paradiese bekannt und auch die Turks- und Caicos Inseln standen um Skandale um Drogendollars diesbezüglich im Rampenlicht. Auch einige andere karibische Inseln wurden zu Stützpunkten für den Drogenhandel zwischen Nord-und Südamerika. Aber auch innerhalb Europas gibt es Beispiele wie diese.⁵²

Die hoch gehaltene Diskretion der Steueroasen und ihre Geheimhaltungspraktiken schafften einen Nährboden für Korruption, Terrorfinanzierung und Kapitalflucht. Aus einem Bericht der „Global Financial Integrity“ (GFI), einer Institution mit Sitz in den USA, geht hervor das Entwicklungsländer durch illegale Finanztransaktionen, d.h. kriminelles Schwarzgeld, Schmiergelder und Steuerfluchtgeldern aus Entwicklungsländern, in den Jahren 2000 bis 2009 rund 6,5 Billionen Dollar verloren gehen (GFI 2008). „Global Financial Integrity“ ist eine Initiative für mehr Transparenz am Finanzsektor. Die Studie stammt aus dem Jahr 2011.

⁵¹ vgl. Roth John, Greenburg Douglas, Wille Serena; National Commission on Terrorist Attacks upon the United States, 2004 ; S.55 in www.9-11commission.gov/staff_statements/911_TerrFin_Monograph.pdf

⁵² vgl. Doggart C., Steuerparadiese und wie man sie nutzt, 2007, S.3

Verbotene Preismanipulationen im grenzüberschreitenden Handel (Transfer Pricing), Kapitalflucht (Capital Flight) und Korruption waren hier treibenden Kräfte, heißt es in dem Report mit dem Titel „*Illicit Financial Flows from Developing Countries 2000-2009*“.⁵³ Dem Bericht zufolge waren die Länder mit den meisten illegalen Geldabflüssen China, Russland, Mexiko, Saudi Arabien und Malaysia. Nach Schätzungen von GFI, gehen für jeden Dollar, der in Form von staatlicher Entwicklungshilfe in die Länder des Südens fließt, zehn Dollar in Form illegaler Geldflüsse verloren. So fordert GFI vor allem mehr Transparenz im globalen Finanzsystem damit diese Praktiken abgestellt werden können. Laut dem GFI Bericht seien die bei weitem wichtigsten Ursachen für illegale Finanzströme Preismanipulationen im internationalen Handel. Im Zeitraum zwischen 2000 und 2008 seien diese der Grund für knapp 55 Prozent aller illegalen Finanzabflüsse gewesen und der wichtigste Kanal für illegale Finanztransfers aus China und anderen asiatischen Staaten. Eine bedeutende Rolle spielen hierbei multinationale Konzerne, denn diese wickeln rund 60 Prozent des globalen Handels ab.⁵⁴ Die Hälfte dieser 60 Prozent werden über Tochterfirmen ein- und desselben Konzerns abgewickelt somit muss auf das Thema Preismanipulationen oder auch *Transfer Pricing* ein Hauptaugenmerk gelegt werden.⁵⁵ „Öl-exportierende Staaten wie Kuwait, Nigeria, Katar, Saudi- Arabien, Russland oder Venezuela verlieren Kapital hingegen vor allem durch Verbrechen, Korruption, Steuerhinterziehung und folgender Kapitalflucht. Vor allem Russland, die Vereinigten Arabischen Emirate, Kuwait und Nigeria würden als illegale Kapitalquellen immer wieder Aufmerksamkeit auf sich ziehen, so der Bericht.“⁵⁶

Kapitel 9 beschäftigt sich noch eingehend mit dem Thema Kapitalflucht das in dieser Arbeit ein sehr zentrales ist. Die weltweite Finanzkrise ausgehend

⁵³ vgl. Kar D., Freitas S., *Illicit Flows from Developing Countries over the Decade Ending 2009, 2011*, S.21 und EPO, Tax Justice Network vom 18.1.2011 in <http://steuergerechtigkeit.blogspot.co.at/2011/01/gfi-illegale-geldtransfers-kosten.html>

⁵⁴ vgl. <http://steuergerechtigkeit.blogspot.co.at/2011/01/gfi-illegale-geldtransfers-kosten.html>

⁵⁵ vgl. EPO, Tax Justice Network, 18.Jänner, 2011, in

⁵⁶ vgl. Kar D., Freitas S., *Illicit Flows from Developing Countries over the Decade Ending 2009, 2011*, S.21, in <http://steuergerechtigkeit.blogspot.co.at/2011/01/gfi-illegale-geldtransfers-kosten.html>

von den USA hat wieder die Bedeutung von Klarheit auf den Finanzmärkten ins Bewusstsein gerufen. Auch in England, das grundsätzlich für sein eher freizügiges und liberales Steuersystem und die unzähligen sogenannten *loopholes* seines Systems bekannt ist, spürt man die Auswirkungen der Finanz-und darauf folgenden Wirtschaftskrise.⁵⁷

⁵⁷ vgl. Rede von David Gauke, Exchequer Secretary of the Treasury, vom 23.Juli, 2012 in HM Treasury vgl. http://www.hm-treasury.gov.uk/speech_xst_230712.htm#primaryContentFull

In einem Zeitungsartikel vom 21. Juli 2012 sagte der britische Gewerkschafter Brendan Barber:

*„Countries around the world are under intense pressure to reduce their deficits and governments can not afford to let so much wealth slip past into tax havens. closing down the loopholes exploited by multinationals and the super-rich to avoid paying their fair share will reduce the deficit. This way the government can focus on stimulating the economy, rather than squeezing the life out of it with cuts and tax rises of the 99 % of people who aren't rich enough to avoid paying their taxes“.*⁵⁸

Das Bewusstsein weltweit wurde ein anderes. Die Eindämmung sämtlicher schädigender Steuerpraktiken ist in jeder Diskussion um Staatsbudgets und Staatssanierung relevant. Bis zum Juli 2004 konnte eine Privatperson die schlicht Steuern hinterziehen wollte dies ohne weiteren großen Aufwand mit einem klassischen Nummernkonto in der Schweiz tun. Dann wurden die bekannten klassischen Schweizer Nummernkonten jedoch im Rahmen des Kampfes gegen Geldwäsche und der damit erlassenen Geldwäscheverordnung in ihrer komplett anonymen Form verboten. Sie bestehen heute noch, aber mit weitaus strengeren Auflagen.⁵⁹ Diese und ähnliche andere Veränderungen in der Finanzwelt sind ebenfalls zurückzuführen auf eine Initiative der FATF (Financial Action Task Force on *money laundering*) einer Einsatztruppe gegen Geldwäsche, die im Auftrag

⁵⁸ Barber B., in The Guardian, vom 21. Juli, 2012; in

<http://www.guardian.co.uk/business/2012/jul/21/global-elite-tax-offshore-economy>

⁵⁹ vgl. Stock Oliver, in „Das Nummernkonto verliert seinen Glanz“, Handelsblatt, am 25.

Mai, 2012 siehe <http://www.handelsblatt.com/finanzen/boerse->

[maerkte/anlagestrategie/fahnder-haben-es-kuenftig-einfacher-das-nummernkonto-verliert-seinen-glanz/2334852.html](http://www.handelsblatt.com/finanzen/boerse-)

der OECD arbeitet. Die OECD und andere Organisationen die maßgebende Leistungen in der internationalen Zusammenarbeit gegen Steuerflucht leisten, werden in Kapitel 5 genauer vorgestellt.

Die Hauptvorwürfe gegen Steueroasen im Grundriss:

- Hohe Steuerausfälle in Ländern durch Kapitalflucht; dies belastet nicht nur die betroffenen Länder sondern habe enormen Einfluss auf Entwicklungsländer, Verbraucher/innen und Lohnsteuerpflichtige.
- Steueroasen fördern eine schädliche Marktverzerrung da Produktionen nicht dort gemacht werden wo sie am effektivsten wären sondern dort wo der größte Steuervorteil lockt. Sie entsprechen des Weiteren auch nicht der Vorstellung von Transparenz auf den Finanzmärkten. Geheimhaltung und Intransparenz gefährden nicht nur die Märkte sondern ganze Volkswirtschaften.
- Steuerwettbewerb sei zutiefst antidemokratisch.
- Geheimhaltung schafft Nährboden für Kriminalität und Korruption und fördere schädliche Marktverzerrung.

Die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) ist eine von vielen Organisationen die sich auf internationaler Ebene den verschiedensten Gesichtspunkten des internationalen Steuerwettbewerbs widmet. Diese beinhalten Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung bzw. Maßnahmen gegen die sogenannte Steuerverkürzung. Auch auf nationaler Basis gibt es die unterschiedlichsten Maßnahmen. In Deutschland wurde im Jahr 2011 zum Beispiel der „International Tax Compact“ verfasst, eine Initiative der deutschen Entwicklungsministerin. Es ist nur eine von vielen Maßnahmen die klar aufzeigen das man versuchen wird Steuerflucht immer mehr

ezinzudammen.⁶⁰ Im Wesentlichen geht es den Landern darum Druck auf die Steueroasen auszuuben. Die OECD setzte ihre Standards zum Informationsaustausch in Steuerfragen schlielich erfolgreich um. Samtliche Organisationen die im Kampf gegen Steuerflucht tatig sind und deren Initiativen werden in Kapitel 5 vorgestellt.

4.7 Wirtschaftswachstum von Steueroasen im Vergleich

Die wirtschaftlichen Erfolge die Steueroasen vorzuweisen haben sind beachtlich. Stellt man diese zumeist sehr kleinen Volkswirtschaften in ein Verhaltnis mit anderen so kommen hier berechtigt einige Fragen auf. Vor allem das Verhaltnis von Bevolkerungswachstum zum Bruttoinlandsprodukt ist oft verbluffend. Anhand einer Statistik des U.S Bureau of Economic Analysis (BEA) beziehungsweise den World Penn Tables aus dem Jahr 2003 ist schon zu erkennen um welche Dimensionen es sich hier handelt. So haben Steueroasen im Jahr 2003 einen Anteil an der Weltbevolkerung von 0,7 Prozent beherbergt wohingegen sie zu 2,3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes weltweit beitrugen. Dieses Verhaltnis zeigt ganz klar das der Wohlstand in diesen Landern uberdurchschnittlich hoch ist.⁶¹

Die Wachstumsraten waren in den 80er und 90er Jahren enorm, da dies wie wir aus den geschichtlichen Hintergrunden uber Steueroasen schon erfahren durften fur Steueroasen eine der erfolgreichsten Jahre waren, beeinflusst durch die Wirtschaftskrisen dieser Zeit (siehe auch Kapitel 9).

Vergleicht man das Verhaltnis der jahrlichen Wachstumsraten des Bruttoinlandsproduktes pro Kopf in Steueroasenlandern mit dem von Hochsteuerlandern beziehungsweise dem Rest der Welt, so hat man hier im Vergleich in Steueroasen 2,5mal starkere Wachstumsraten als im Rest der Welt. Einige Lander stechen mit noch weit hoheren Wachstumsraten hier sogar noch heraus, wie zum Beispiel Irland oder Singapur mit einem

⁶⁰ vgl. Eckart U., Schickinger C., International Tax Compact, 2011, S.1 ff. in http://www.taxcompact.net/documents/ITC-PEFA_draft.pdf

⁶¹ vgl. Hines J., Do Tax Havens flourish? , 2005 , S.77ff

durchschnittlichen Wachstum von rund 5,2 Prozent. Einige andere wie Luxemburg oder Zypern liegen auch weit über dem Durchschnitt.⁶²

Auch nach dem enormen Boom der Steueroasen in den 80er und 90er Jahren wuchsen Steueroasen kontinuierlich und bis heute weit schneller als der Rest der Welt. Seit den achtziger Jahren ist die Tendenz von multinationalen Konzernen Tochterunternehmen in Steueroasen zu gründen und somit Einkommen in diese steuerfreien Zonen zu verlagern, tendenziell steigend. Dies gilt sowohl für US Unternehmen die Tochterunternehmen im Ausland gründen sowie für Unternehmen in Kontinentaleuropa. Aus Daten vom U.S. Bureau of Economic Analysis (BEA) aus dem Jahr 2003 geht hervor dass rund 24 Prozent des Gesamtvermögens von amerikanischen Unternehmen in Steueroasen liegen und beinahe der gleiche Anteil am Gesamtvermögen der Unternehmen in Kontinentaleuropa in Steueroasen zu finden sind, nämlich rund 26 Prozent.⁶³ Gegen die Flucht von Steuergeldern wird von Seiten der Länder seit Jahren angekämpft. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Situation jedoch maßgeblich verschärft. Organisationen wie die OECD aber auch andere internationale Organisationen sind mit dieser Aufgabe beauftragt. Diese werden nun im nächsten Abschnitt kurz vorgestellt.

⁶² vgl. Bosler F., Steueroasen: Entwicklungen und Wirkungen, Grin Verlag, S.5 und 6 und Daten aus den Penn World Tables; in www.pwt.econ.upenn.edu/php_site/pwt_index.php

⁶³Die Zahlen bezüglich Kontinentaleuropa beinhalten keine Informationen des UK und ihren zugehörigen Inselstaaten

5 Institutionen und Organisationen im Zusammenhang mit Steueroasen

Obwohl die Arbeit sich grundsätzlich auf den europäischen Raum bezieht werden bei einigen Themenbereichen wegen der engen Zusammenhänge alle internationalen, relevanten Akteure vorgestellt. Hier also alle weltweit agierenden Organisationen im Kampf gegen Steueroasen. Da dies kein auf Europa beschränkter eingrenzbarer Themenbereich ist, sondern „Steueroasenbekämpfung“ eng in Zusammenhang mit internationalen Aktivitäten steht, wobei den Vereinigten Staaten eine maßgebende Rolle zukommt. Ich werde jedoch wie gesagt, aufgrund des Umfangs nur folgende Organisationen, die mir vor allem für die Entwicklungen innerhalb Europas als besonders relevant erscheinen, im Detail erläutern. Die restlichen bleiben nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Ziel dieses Kapitels soll es sein die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der einzelnen Organisationen vorzustellen und ihre wichtigsten Bemühungen gegen Regulierungs- und Steueroasen vorzugehen, zu erläutern. Eine Vielzahl von multinationalen Organisationen hat es sich weltweit zur Aufgabe gemacht gegen schädlichen Steuerwettbewerb anzukämpfen. Steuerflucht von Privatpersonen und Unternehmen soll eingedämmt oder besser verhindert werden. Auf europäischer Ebene wurde anlässlich des Weltfinanzgipfels der am 2.4.2009 in London stattgefunden hat verschärft über die Problematik der Steueroasen diskutiert. Dieser G20 Gipfel veränderte die Grundlagen der Finanzwelt im Laufe der letzten Jahre entscheidend. Auf dem Höhepunkt der Finanzkrise hatte die OECD, auf Druck der Industrieländer Listen von Steueroasen erstellt. Wollten Länder von den Listen (siehe „Blacklisting“ unten) gestrichen werden, mussten sie mindestens zwölf spezielle Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen unterzeichnen.⁶⁴

⁶⁴ vgl. Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.07. 2012 , C227/9 oder <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:229:0007:0012:DE:PDF> , Teilziffer 3.4 und 3.6 ;

5.1 Alle Organisationen International

5.1.1 Staatliche Organisationen: governmental organizations

- *-Die Vereinten Nationen **UN***
- *-Welthandelsorganisation **WTO** (**World Trade Organisation**)*
- *-Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: **OECD***
- *-Europäische Kommission: (**European Commission**)*
- *-Internationaler Währungsfonds **IWF** (**International Monetary Fund**)*
- *-Weltbankgruppe (**World Bank Group**)*
- *-Forum für Finanzstabilität (**Financial Stability Board**)**FSB***
- *-Financial Action Task Force **FATF***
- *-Bank für internationalen Zahlungsausgleich **BIS** (**Bank for international settlements**)*
- *Internationaler Steuerdialog (**International Tax Dialogue**)*

5.1.2 Nichtstaatliche Organisationen: non governmental organizations

Die bekanntesten Nichtstaatlichen Organisationen sind das **Tax Justice Network(TJN)** , **Attac**, **EURODAD** und **CIDSE** .

5.2 Die Initiativen

5.2.1 Globale Initiativen

5.2.1.1 Die FATF:

Die FATF beschäftigt sich hauptsächlich mit den Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung. Seit dem Jahr 2001 hat sich die FATF verstärkt dem Thema Finanzierung von Terrorismus gewidmet. Die USA machte nach den Anschlägen 9/11 in diesem Jahr massiven Druck das

Problem in den Griff zu bekommen. Es wurden dazu neun Empfehlungen erarbeitet die von den Ländern umgesetzt werden sollten. Die Maßnahmen waren zwar insofern das die Länder ihnen kooperativ zustimmten erfolgreich und es war bis zum Jahr 2006 kein unkooperatives Land mehr auf irgendeiner Liste zu finden; jedoch haben Untersuchungen ergeben das Geldwäsche für Kriminelle nicht wirklich maßgeblich erschwert wurde.⁶⁵ Im letzten G20 Gipfel haben die G20 die FATF nochmals aufgefordert ihre Empfehlungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verschärfen.

5.2.1.2 *Das FSF und der IWF :*

Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich **BIZ**, der internationale Währungsfonds **IWF** und das *Financial Stability Forum* **FSF** sind gemeinsam mit der Aufgabe der internationalen Finanzmarktstabilität betraut. Der Schwerpunkt der Arbeit des **IWF** liegt grundsätzlich auch in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

5.2.1.3 *Die OECD:*

Mit dem Problem der internationalen Steuervermeidung- und Hinterziehung ist die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) beauftragt. Sie kümmert sich um den Kampf gegen sämtliche schädigende Steuervermeidungspraktiken. Als die OECD im Jahre 1948 erstmals gegründet wurde war dies anlässlich zum Wiederaufbau von Westeuropa. Eine Umwandlung erfolgte 1961, um sich veränderten Rahmenbedingung anzupassen. Dabei waren 18 europäische Staaten Gründungsmitglieder sowie Canada und die Vereinigten Staaten.⁶⁶

Heute beschäftigt sich die OECD unter anderem mit der Zusammenarbeit in der allgemeinen Wirtschafts- und Währungspolitik, der Handelspolitik und der Koordination der Entwicklungshilfe. Sie hat mittlerweile 30 Mitglieder wovon

⁶⁵ vgl. Sharman Jason C, Havens in a Storm, S. 104ff

⁶⁶ vgl. Doggart Caroline, Steueroasen und wie man sie nutzt, 2007, S.155

eines der wichtigsten die USA ist. Deren Interessen wirken sich auch einflussnehmend auf die Organisation aus.⁶⁷

Die OECD ist ein rein „beratendes Organ“. Seine Beschlüsse und die Umsetzung ihrer Empfehlungen bestehen auf freiwilliger Basis. Innerhalb der OECD arbeitet das „Komitee für Steuerangelegenheiten“ und das „Forum on Harmful Tax Practices“ eng miteinander. Aus der Zusammenarbeit mit Beamten und Regierungsmitgliedern aber auch Unternehmensvertretern und Gewerkschaftern sowie der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen wie dem Währungsfonds, der Weltbank, den Vereinten Nationen und der Financial Task Force werden dann Empfehlungen erarbeitet und Beschlüsse gefasst. Das „Forum on Harmful Tax Practices“ beschäftigt sich in erster Linie mit diesen nachteiligen Steuerpraktiken der Mitglieder und der Steueroasen. Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit beziehungsweise das Hauptaugenmerk der Arbeit der OECD liegt darin Maßnahmen zu setzen um die Verbesserung der Transparenz und den internationalen Informationsaustausch zu garantieren. Die G20, die Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer unterstützen die OECD bei ihren Maßnahmen.

Maßnahmen der OECD:

Schon im Jahr 1998 startete die Initiative von Seiten der OECD gegen schädlichen Steuerwettbewerb wodurch Steueroasen dazu gebracht werden sollen sogenannte schädliche Steuerpraktiken zu unterlassen. Schon im Jahr 2000 gab die OECD eine erste schwarze Liste mit den unkooperativen Jurisdiktionen heraus.⁶⁸ Doch mit mäßigem oder geringem Erfolg. Steueroasenländer wehrten sich. Man warf der OECD zum damaligen Zeitpunkt vor das sie doppelte Standards anlege. Und das zu Recht. Zur Zeit des Regierungswechsels von Bill Clinton zu George Bush entfiel dann auch

⁶⁷ vgl. Sharman Jason, Havens in a Storm, 2006, S. 151

⁶⁸ OECD (2000)

noch die Unterstützung für das OECD Projekt.⁶⁹ Die Maßnahmen blieben also ohne Erfolg. Am Ende ging es nur noch um den Fokus einen effektiven Informationsaustausch der Steueroasenländer herzustellen. Es wurden Standards für Transparenz- und Informationsaustausch erstellt und dann als Reaktion auf die Steueroasenproblematik wurde von der OECD im Jahr 1998 die sogenannte „Harmfull Tax Competition Initiative“ gegründet: 41 Länder deren Gesetzgebungen nicht mit einem fairem Wettbewerb vereinbar sind, wurden aufgelistet. Im Zuge der G20- Konferenz im März 2009 gab die OECD dann diese aktualisierten Listen heraus auf der sämtlicher unkooperative Länder aufgelistet waren. Dies geschah in einer Einteilung in 4 Listen abhängig vom Grad der Bereitschaft die Standards umzusetzen: Beinahe alle Länder, nur in China mit der Ausnahme Hongkong und Macao stimmten grundsätzlich zu. Auf einer zweiten Liste befanden sich die Steueroasenländer, welche zwar zugestimmt haben, aber die Standards noch nicht umgesetzt haben: darunter waren zum damaligen Zeitpunkt (im Jahr 2009) noch Montserrat, Nauru, Niue, Panama und Vanuatu. Die dritte Liste beinhaltete dann diese Finanzzentren, welche zugestimmt, aber noch nicht umgesetzt haben. Anfangs gab es mit den Ländern, die für ihr relativ strenges Bankgeheimnis bekannt waren Probleme. Darunter waren die OECD Mitgliedsländer Schweiz, Österreich, Luxemburg und Belgien. Diese sahen ihr teilweise sogar in der Verfassung verankertes Bankgeheimnis in Gefahr. Auch auf der „grauen Liste“ waren anfangs noch 38 Länder zu finden. Darunter Österreich, die Schweiz und Lichtenstein. Auf dieser „schwarzen Liste“ befanden sich zur gleichen Zeit noch die Länder Costa Rica, die Philippinen, Malaysia und Uruguay.⁷⁰ Im Jahre 2009 waren es dann nur noch drei: Andorra, Lichtenstein und Monaco. Die OECD lockerte ihre Bedingungen dann ein wenig und so haben sich dann im März 2009 auch diese Länder bereiterklärt, künftig auf Anfrage Informationen über Einkünfte herauszugeben die bislang eine steuerliche Zusammenarbeit vehement abgelehnt hatten. Dabei waren unter anderem Österreich, die Schweiz und Luxemburg sowie die Steueroasen Monaco, Lichtenstein oder

⁶⁹ vgl. Rixen Thomas, Paradiese in der Krise, S.12

⁷⁰ vgl. Sharman J. ,Havens in a Storm, 2006, S 120 ff

Andorra.⁷¹ Beinahe alle Länder haben sich schließlich im März bereiterklärt den internationalen Informationsaustausch zu unterstützen und in der Zusammenarbeit gegen Steuerbetrug kooperativ zu sein.

Fortschritte der OECD:

Laut Monica Bathia, Leiterin des Global Tax Forum bei der OECD gab es große Fortschritte. In einem Interview sagt sie:

„Es gibt erhebliche Fortschritte und ich glaube diese Art des Fortschritts wäre in früheren Zeiten undenkbar gewesen und ich glaube diese Veränderung kommt durch die Finanzkrise. Vorher bewerteten wir bei der OECD anhand vier Kriterien, ob ein Land eine Steueroase ist. Damals gab es in acht Jahren nur 40 Mal einen Austausch von Steuerinformationen. Seit der Umstrukturierung des Global Forum 2009 und der Einführung neuer Bewertungskriterien haben wir mehr als 700 Vereinbarungen gesehen, die rechtskräftig geworden sind“.⁷²

Die Bedeutung von Reputation und „Blacklisting“ :

Für die OECD spielt ihre Reputation eine enorme Rolle. Diese zu wahren hat für sie massive Wichtigkeit weil sie nur so ihren Ruf auf Anspruch auf Objektivität und wissenschaftliche Autorität gerecht bleiben kann. Und nur dadurch ist sie in der Lage auf Regierungen, wirtschaftlich orientierte Organisationen und andere Spieler Einfluss auszuüben. Aber Steueroasen müssen sich um ihren Ruf Sorgen machen, da es für ein Steueroasenland enorm wichtig ist als „seriöser“ Mitspieler nach außen auftreten zu können. Sowohl internationale Investoren als auch multinationale Konzerne bis zu der betuchten Privatklientel als potentielle Kundschaft; keiner würde sein Geld in einem Land investieren das nicht für Stabilität und finanzielle Redlichkeit

⁷¹ vgl., http://en.wikipedia.org/wiki/Tax_haven ,

⁷² vgl Quelle: Deutschlandradio, Wirtschaft am Mittag, vom 06.08.2012: in www.dradio.de/dlf/sendungen/wirtschaftamnachmittag/1831904

steht. Der Imageschaden wäre im Besonderen für Unternehmen eine Gefahr.⁷³ Für eine Steueroase ist also die Tatsache den Ruf ein stabiler und gut regulierter Zielmarkt für ausländische Investitionen zu sein von enormer Bedeutung und Wichtigkeit. Daher ist die Methodik des *Blacklisting* von Seiten der OECD, auch so erfolgreich. Auch wenn der Einfluss nicht ausreichend ist um das Problem komplett zu eliminieren, so hatte es zumindest seine Wirkung erfüllt indem es Staaten unter Druck setzte gewissen Anforderungen nachzukommen.⁷⁴

Hauptkritikpunkte an der OECD:

Man wirft der OECD vor, dass sie die Wettbewerbsverzerrungen die durch Steueranreize von Hochsteuerländern hervorgerufen werden, außer Acht lasse. Darin wird von OECD Kritikern und den „Offshore-Finanzzentren“ ein protektionistischer Zug gesehen, der auf den doch zu großen Einfluss der Industrienationen auf die Organisation zurückgeführt werden kann.⁷⁵

5.2.1.4 Einheitliche internationale Steuer-und Entwicklungspolitik:

Die UN arbeitet seit nahezu 40 Jahren an einer einheitlichen internationalen Steuerpolitik. Ihre Maßnahmen waren jedoch nie annähernd so erfolgreich wie die der OECD.⁷⁶ Wir haben von der Schwierigkeit eine einheitliche übergeordnete Steuerpolitik zu schaffen ja auch eingangs im Kapitel 3.3 schon einiges gehört.

Der **ITC**, der International Tax Compact ist eine entwicklungspolitische Initiative der deutschen Bundesministerin, zur Etablierung eines

⁷³ vgl. Sharman Jason, Havens in a Storm, S. 102 ff

⁷⁴ vgl. Sharman J., Havens in a Storm, 2006, S.103

⁷⁵ vgl. Ötsch Silke, Räume der Offshore Welt, 2009, S. 132 und Sharman Jason, Havens in a Storm, 2006, S. 103 ff und Fauska W., Die historische Entwicklung von Offshore-Finanzzentren,2005, S.60ff

⁷⁶ vgl. Rixen Thomas, Paradiese in der Krise, S. 101ff

internationalen Aktions- und Dialogforums welches die Entwicklungsländer bei der Schaffung fairer und effizienter Steuersysteme unterstützen soll.⁷⁷

Grundsätzlich hätte der ITC die Zusammenarbeit dieser Entwicklungsländer mit den Industriestaaten hinsichtlich Kapitalflucht unterstützen sollen. Seine Haupttätigkeit besteht aber mehr darin, Entwicklungsländern Hilfestellung zu bieten bei der Verbesserung ihrer nationalen Steuersysteme.

Derzeit wird von Seiten des ITC gerade an einer Initiative im Zusammenhang mit der Weltbank und der OECD gearbeitet, welche allgemein gültige Regeln zum *Transfer Pricing* im Hinblick auf das „Fremdvergleichsprinzip“, festlegen soll. Die Zielsetzungen dieser Initiative entsprechen denen der bereits bestehenden Arbeit der OECD und der Weltbank.⁷⁸

5.2.2 Maßnahmen innerhalb der EU:

5.2.2.1 Verhaltenskodex - Code of Conduct:

Dieser wurde schon im Jahre 1997 vom ECOFIN-Rat (Rat für Wirtschaft und Finanzen) verabschiedet. Er ist nicht „rechtsverbindlich“ sondern „selbstverpflichtend“. Bei Unterzeichnung verpflichten sich die Mitgliedsstaaten auf schädliche Steuerpraktiken wie das sogenannte *ring fencing* zu verzichten.⁷⁹ In erster Linie geht es darum Steuervorteile die nur an Ausländer gegeben werden zu bekämpfen. Es wurde eine eigene Gruppe gegründet die sich um die Einhaltung der von den Mitgliedern unterzeichneten Vereinbarung kümmern soll. Seine Einhaltung wurde zur Bedingung der weiteren Aufnahme in den nächsten Jahren gemacht wodurch der Kodex trotz der Tatsache dass er nur selbstverpflichtend ist gar nicht so erfolglos blieb. Im November 2009 wurden in einem Bericht des ECOFIN

⁷⁷ vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Entwicklungspolitische Zusammenarbeit gegen Steuerhinterziehung verstärken, Meldung vom 27.04.2010 in

http://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2010/april/pm_20100427_71.html

⁷⁸ vgl. http://www.taxcompact.net/documents/ITC-Update_June-2012.pdf

⁷⁹ vgl. ring fencing in Kapitel 8 letzter Punkt

Rates 66 steuerlich nachteilig durchgeführte Maßnahmen identifiziert wobei 40 davon in EU Mitgliedsstaaten durchgeführt wurden. Es wurde Druck auf diese Länder ausgeübt diese Maßnahmen zu unterlassen. Beinahe alle dieser Länder haben die als schädlich identifizierten Steuermaßnahmen daraufhin unterlassen.⁸⁰

5.2.2.2 EU-Zinsrichtlinie (siehe Kapitel 6 ; Punkt 6.1)

Geplante oder sich in Umsetzung befindliche Initiativen und Maßnahmen:

5.2.2.3 Eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage

Bei diesem Modell ist an eine einheitliche körperschaftssteuerliche Gewinnermittlungsmethode für alle in der EU ansässigen Gesellschaften gedacht. Die Europäische Kommission schlägt eine Erhebung der Steuer auf europäischer Ebene vor.⁸¹ Im März 2011 gab die Europäische Kommission dann den Vorschlag einer Richtlinie für eine solche gemeinsame konsolidierte Körperschaftsbemessungsgrundlage heraus. Diese könnte rein theoretisch tatsächlich dazu beitragen das eine Gewinnverlagerung in Steueroasenländer uninteressant wird. Zum einen wird es nahezu unmöglich sein eine solche Richtlinie auch wirklich umzusetzen. Einerseits aufgrund der Tatsachen wie wir sie schon eingangs der Arbeit in Kapitel 3.3 besprochen haben, dass alle Länder unterschiedliche Anforderungen haben und eine derartige Harmonisierung nicht machbar ist. Zum anderen wäre der Widerstand der Länder enorm und der Druck von Seiten der „Lobbys“ die Steueroasen nicht „austrocknen“ sehen wollen würde ins Unermessliche steigen. Selbst die Befürworter dieser Richtlinie haben ihre Zweifel erhoben

⁸⁰ vgl. Walzl Christina, Status Quo im Kampf gegen Steueroasen, 2009, S.38

⁸¹ vgl. Anselmi Claudia, WKO, Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage, 2007, S 11

weshalb sich auch auf diesem Gebiet in den letzten Jahren kein Fortschritt ergeben hat.⁸²

5.2.2.4 Europäische Finanzaufsicht

Auch zu dieser Entwicklung hat die Finanzkrise ihren Teil beigetragen. Im September 2009 wurden hierzu von Seiten der EU Kommission Entwürfe vorgelegt, mit dem Inhalt die derzeit bestehenden Überwachungsstrukturen der EU durch ein Europäisches System der Finanzaufsicht **ESFS**, das sich aus drei europäischen Aufsichtsbehörden auseinandersetzen soll, zu ersetzen.⁸³ Dieses „Dreiersystem“ soll aus einer europäischen Bankenaufsichtsbehörde, einer europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde und einer europäischen Aufsichtsbehörde für Versicherungen und betriebliche Altersversorgung, zusammengestellt sein. Im Jänner 2011 habe diese bereits ihre Arbeit aufgenommen und im September 2012 hat die EU Kommission diese Entwürfe angenommen. Dies bedeutete einen ersten Schritt in Richtung einer integrierten „Bankenunion“, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt. Es geht hier in erster Linie um den Fokus auf eine einheitliche gemeinsame Einlagensicherung, einen einheitlichen Mechanismus zur Bankenabwicklung und ein einheitliches Regelwerk im Gesamten.⁸⁴

5.2.3 Nationale Maßnahmen

Aufgrund der Natur der Sache machen nationale Regelungen hinsichtlich des Problems des internationalen Steuerwettbewerb nicht viel Sinn. Man kann hier auf nationaler Ebene nicht viel bewirken. Es handelt sich wie wir in den

⁸² vgl. dazu Uhl/ Rixen, Europäischen Steuerwettbewerb begrenzen- Unternehmenssteuern harmonisieren, 2011, in

<http://www.gegenblende.de/++co++058d5024-1ff8-11e1-40d4-001ec9b03e44>

⁸³ siehe Europäische Union, Finanzaufsicht vgl.

http://ec.europa.eu/internal_market/finances/committees/index_de.htm

⁸⁴ vgl. . http://ec.europa.eu/internal_market/finances/committees/index_de.htm

eingehenden Kapiteln schon erfahren durften bei dem Problem der Steuer- und Regulierungsmaßnahmen um ein systematisches Problem. Das Gesetz der Angebot und Nachfrage liegt diesem systematischen Problemkreis zugrunde was dazu führt das sich das Problem nur durch internationale und multilaterale Zusammenarbeit lösen lässt. Es gibt zwar die Versuche nationaler Maßnahmen wie die Hinzurechnungsbesteuerung in Deutschland, und die damit verbundenen Regelungen. Auch Frankreich, Italien, Schweden, Neuseeland, UK, die USA, Japan und einige andere Länder haben diese Art von Besteuerung. In Österreich gibt es sie nicht.

6 Veränderungen im Zuge der Finanz-und Wirtschaftskrise

Wie bereits aus dem vorigen Kapitel hervorgegangen ist, hat die Diskussion um Steueroasen und steuerpolitische Zusammenarbeit von Staaten seit Anfang des Jahres 2009 eine neue Dynamik erhalten. Spätestens seit der Veröffentlichung der Daten aus Lichtenstein ist der Ton der Finanzbehörden einheitlich ein rauerer geworden. Entstanden ist diese Dynamik durch den Druck der USA und der G20 bezüglich der Durchsetzung der OECD – Standards zum Informationsaustausch in Steuerfragen. Am 2.4.2009 fand in London ein G20 Gipfel statt der die Finanzwelt ein wenig veränderte. Auf dem Höhepunkt der Finanzkrise hatte die OECD, auf Druck der Industrieländer neue aktualisierte Listen von Steueroasen erstellt. Wollten Länder von den Listen (siehe „Blacklisting“ im Glossar) gestrichen werden mussten sie mindestens zwölf spezielle Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen unterzeichnen. Europas Steueroasen knickten daraufhin ein. Die Fortschritte bezüglich der Umsetzung von einheitlichen Richtlinien waren von Seiten der OECD seit damals enorm.

Das dass nicht das Ende des Kampfes gegen Steuerflucht sei, betonte der ECOFIN im Juni 2010. Es wurde ein Beschluss zur Koordination von Missbrauchsbestimmungen verabschiedet. Es wurde im Zuge dessen auch ausdrücklich darauf hingewiesen dass auf Rechts-und Amtshilfe in diesem Zusammenhang verstärktes Augenmerk gelegt wird.⁸⁵

6.1 Veränderungen und Fortschritte der vergangenen Jahre

Einführung der EU- Zinsrichtlinie und der EU- Quellensteuer:

Nach 35 Jahren harter Verhandlungen trat am 1.Juli 2005 die EU – Zinsrichtlinie in Kraft. Darin haben sich die EU Mitgliedsstaaten darauf verständigt, zum 01.07.2005 durch Austausch von Informationen die Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen und

⁸⁵ vgl. Merten Hans-Lothar, Steueroasen 2013, S.79

Personenzusammenschlüssen nicht gewerblicher Art im EU- Gebiet sicherzustellen.⁸⁶ Sie sieht also somit einen automatischen Informationsaustausch zwischen allen 25 EU Ländern und 15 weiteren Staaten oder Jurisdiktionen außerhalb der EU, über die Zinseinkommen ausländischer Anleger vor. Die meisten EU Länder waren zwar zum Informationsaustausch nicht bereit jedoch erheben sie stattdessen eine Quellensteuer auf die Einkommen von Ausländern. Drei Viertel der Einnahmen überweisen sie an die jeweiligen Heimatländer.⁸⁷ Die Quellensteuer wird somit automatisch von zum Beispiel der österreichischen Zahlstelle einbehalten bzw. abgezogen. Es handelt sich hierbei um die Länder: Belgien, Österreich, Luxemburg, Lichtenstein, Schweiz, San Marino, Monaco, Andorra, British Virgin Islands, Jersey, Guernsey, Isle of Man, die niederländischen Antillen, und die Turks- und Caico Inseln.⁸⁸

Der Quellensteuerabzug ist von dieser Zahlstelle zu dem Zeitpunkt vorzunehmen zu dem die Zinsen zufließen bzw. eingezogen werden. Entsprechend dem Beschluss des ECOFIN- Rates werden EU-quellensteuerpflichtige Zinsen den einzelnen Perioden zugerechnet, abgegrenzt und entsprechend dem gültigen Steuersatz mit 0%, 15%, 20% oder 35% versteuert. Entsprechendes gilt bei Begründung bzw. Wegfall der Abgabepflicht.⁸⁹

Rz 90 regelt dann im Anhang noch das auch bei einem wirtschaftlichen Eigentümer mit Wohnsitz in Aruba, den niederländischen Antillen, Guernsey,

⁸⁶ siehe Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, Amtsblatt der Europäischen Union, L 157/38, vom 26.06.2003 sowie Entscheidung des Rates vom 19.07.2004, 2004/287/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, L 257/7, vom 04.08.2004

⁸⁷ vgl. Rixen Thomas, Paradiese in der Krise, S.15

⁸⁸ vgl. Rixen Thomas, Paradiese in der Krise, S.15

⁸⁹ vgl.

http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/Informationen/InformationderSteuer_5539/_start.htm

Isle of Man, Jersey, British Virgin Islands und Montserrat, die Quellensteuer von der österreichischen Zahlstelle einbehalten werden muss.

Geregelt ist dies in der oben erwähnten EU-Zinsrichtlinie. Die EU Quellensteuer wurde für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten der Zinsrichtlinie, das heißt bis zum 30. Juni 2008 auf eine Höhe von 15% festgelegt, danach wurde sie für die nächsten drei Jahre auf 20% erhöht. Seit dem 1. Juli 2011 beträgt die Quellensteuer EU weit 35%.⁹⁰ Als die Richtlinie unterzeichnet wurde, wurde sie als großer Erfolg gefeiert. Niemand hatte damit gerechnet dass die Schweiz oder Lichtenstein einer solchen Regelung zustimmen würden. Trotzdem hat die Zinsrichtlinie ihre Schwächen. Die Richtlinie betrifft ausschließlich Einkünfte für Privatpersonen. Zinsen die einer Kapitalgesellschaft, Stiftung oder sonstigen juristischen Person zufließen, fallen nicht unter diese Richtlinie.⁹¹ Man kann sie also durch Kapitalanlage in andere Anlageformen wie Aktien einfach umgehen. Diese kann leicht durch Kapitalanlage in Staaten die nicht von der Richtlinie erfasst werden umgangen werden. Stiftungen und Trusts werden von ihr ebenso nicht berührt. Empirische Studien belegen die geringe Effektivität der Richtlinie.⁹² Es wird auch schon über eine Verschärfung der Richtlinie verhandelt. Es sollen weitere arten von Kapitalerträgen einbezogen werden und die Ausweitung auf juristische Personen und Stiftungen wird in Erwägung gezogen. Auch soll die Richtlinie geografisch weitreichender sein und auch auf Staaten wie Hongkong, Singapur oder Macao ausgeweitet werden.⁹³

⁹⁰siehe EU Zinsrichtlinie in

www.Zinsrichtlinie;www.bzst.de/DE/Steuern_International/EU_Zinsrichtlinie/EU_Zinsrichtlinie_node.html

http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/Informationen/InformationderSteuere_5539/_start.htm

⁹¹ vgl. wikipedia zu EU Zinsrichtlinie

www.de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_2003/48/EG_im_Bereich_der_Besteuerung_von_Zinse_rträgen

⁹²Rixen Thomas, Paradiese in der Krise, S.15 ff und vgl. dazu Klautke und Weichenrieder (2008)

⁹³Rixen Thomas, Paradiese in der Krise, S. 15 und 16

Lockerung des Bankgeheimnisses:

Die G20, eine Gruppe der 20 wichtigsten Industrie-, und Schwellenländer haben in diesem Treffen die „Ära des Bankgeheimnisses“ als beendet erklärt. Mit der Veröffentlichung der EU-Zinsrichtlinie im Juli 2005 hat die EU bezüglich der Besteuerung von Zinseinkünften ja schon erste Schritte gesetzt.

Lange Zeit hat Österreich sich, wenn es um eine Frage des Informationsaustausches in Steuersachen ging unter der Berufung auf sein nationales Bankgeheimnis zurückgehalten. Im Jahr 2009 wurde Österreich dann auf die graue Liste der OECD Staaten aufgenommen. Das lag in erster Linie an dem österreichischen Bankgeheimnis, das gemäß Art.38 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG) Verfassungsrang hatte und daher nicht ohne weiteres durchbrochen werden konnte.

Inzwischen hat auch Österreich seine Bestimmungen zum Bankgeheimnis reformiert und somit dem Druck der OECD nachgegeben. Es wurde wieder von der grauen Liste gestrichen. Im September 2009 wurde in Österreich dann das Amtshilfedurchführungsgesetz (ADG) beschlossen. Dieses Bundesgesetz regelt die Umsetzung der OECD- Grundsätze für bilateralen Informationsaustausch in Steuerfragen.⁹⁴ Österreich leistet Informationsaustausch wenn ein Strafverfahren vorliegt. In reinen Steuerangelegenheiten steht das österreichische Bankgeheimnis einer Auskunftserteilung entgegen.

6.2 Was bringt die Zukunft?

Die Krise hat ihre Spuren hinterlassen. Die Ära des Bankgeheimnisses ist vorbei. Glaubt man der OECD, so ist ein höheres Maß an

⁹⁴ vgl. BMF, Bundesministerium für Finanzen, Harmful Tax Practices vs. Global Tax Transparency, vgl. Amthilfedurchführungsgesetz in <http://www.finanzwissenschaft-steuerrecht.at/pdf/Das%20Amtshilfe-Durchfuehrungsgesetz%20im%20Ueberblick.pdf> und

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006450>

Informationsaustausch und Transparenz in Zukunft der Schlüssel um Steuerzahler dazu zu bringen ihre Steuern dort zu zahlen wo es vorgesehen ist.

Die „Austrocknung“ der „sicheren Häfen“ für Kapitalanlagen ist vorgesehen. Anonymität zu wahren wird immer schwerer. Die fortschreitende Vernetzung der Datenwelt trägt ihren Teil dazu bei. Offshore–Konstruktionen werden weit genauer unter die Lupe genommen als dies noch vor Jahren der Fall gewesen ist. Entscheidungsträger heutiger multinationaler Konzerne sind nicht mehr ausreichend beraten wenn sie sich nur in einem Steuersystem gut auskennen. Länderübergreifende Steuersparmöglichkeiten sind komplex und unter den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen ist man gut beraten wenn man seine Steuerplanung langfristig auslegt. Auch sämtliche andere Geschäfte mit Auslandsbezug werden genauer geprüft als das noch vor Jahren der Fall gewesen ist. So werden auch im Handel bezüglich der Umsatzsteuer strengere Kontrollen gemacht. Hier gibt und gab es in den vergangenen Jahren ein Netz von Korruption vor allem in den Ländern des Ostens.⁹⁵

Steuerbetrug ist out und wird auch viel strenger verfolgt als dies noch vor vielen Jahren der Fall war. Die internationale Zusammenarbeit in Hinblick auf die Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetruges wird immer mehr verstärkt und vertieft. Heute sind es die legalen Wege der Steuerplanung die es langfristig zu erforschen gilt.

Aber nicht nur die privaten Kapitalanleger und die Unternehmen selbst sind in Bedrängnis geraten. Auch die Banken haben mit größerem Druck und weit strengeren Auflagen zu kämpfen. Noch vor einigen Jahren war das „Verstecken“ von Schwarzgeldern Teil des Wealth Managements vieler Großbanken. Hier wurde über ausländische Kapitalgesellschaften, zwischengeschaltete Stiftungen oder Trusts oder aber über Lebensversicherungskonstrukte in Lichtenstein oder Luxemburg häufig über Banken „Lösungen aus einer Hand“ angeboten.⁹⁶

⁹⁵ vgl. Wienand Martin, Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung: Ursachen, wirtschaftliche Folgen und Möglichkeiten der Bekämpfung, S. 59

⁹⁶ vgl. Merten Hans- Lothar, Steueroasen 2013, S. 134

Die Länder verschärfen ihr Instrumentarium zur Eindämmung der Kapitalflucht ständig. Auch mit einer im Ausland gegründeten Stiftung ist man somit nicht mehr in „Sicherheit“ vor den heimischen Finanzbehörden.

Wegzugsbesteuerung, Schenkungssteuer oder eine verschärfte Zurechnungsbesteuerung. Besonders Deutschland ist für seine strengen Gesetze und massiven Maßnahmen sowie skrupellosen Verfolgungen bekannt. Bevor man sich also Gestaltungsstrukturen über die österreichische Privatstiftung, eine lichtensteinische Familienstiftung, eine panamaische Treuhandstiftung oder eines anglo-amerikanischen Trusts hingibt, sollte man genau Überlegungen anstellen ob dies ohne böses Erwachen möglich ist. In Zeiten der Wirtschaftskrise und eintretender Rezession ziehen krisengebeutelte Unternehmen immer wieder eine grenzüberschreitende Sitzverlegung in Betracht. Dabei gibt es natürlich noch die Möglichkeit der Gründung einer Holding im Ausland deren einziger Gesellschaftszweck die Übernahme der Geschäftsanteile an dem österreichischen/deutschen etc. Unternehmen ist. Grund dafür ist auch dass viele Firmen versuchen die gerichtliche Zuständigkeit für den Fall eines Insolvenzverfahrens in ein Land mit nicht so strengen Haftungsgesetzen zu verlegen. Das deutsche Recht zum Beispiel hat ein sehr strenges Haftungssystem bei GmbHs.⁹⁷ Sehr beliebt sind Sitzverlegungen nach UK weil dort Sanierungsverfahren relativ unbürokratisch von Statten gehen und auch Unternehmensgründungen sind dort immer willkommen. Die Zukunft wird nicht besser. Auch England hat mit einem enormen Budgetdefizit zu kämpfen. Regierungen sind gezwungen Maßnahmen zu setzen. Menschen sind unzufrieden weil die Ungleichheit wächst. Steuerschlupflöcher wird es immer geben, aber der Druck der Bevölkerung auf die Regulierungen wird stärker. Auch dies wird in Zukunft Maßnahmen erfordern.

⁹⁷ vgl. Dittman S. , vom 24.3.2009 in http://www.123recht.net/Wirksame-Sitzverlegung-eines-Unternehmens-in-der-Krise-__a39949.html

7 Techniken der internationalen Steuerplanung für Unternehmen über Steueroasen

Die Nutzungsmöglichkeiten von Steueroasen für international agierende Unternehmen sind umfangreich und vielseitig. Aufgrund des Umfangs dieser Arbeit ist es hier nicht möglich auf sämtliche dieser Nutzungsmöglichkeiten im Detail einzugehen. Aufgrund des Vollständigkeitsanspruches wurde eine Auflistung sämtlicher Verwendungsmöglichkeiten für Unternehmen vorgenommen. Teilbereiche wurden je nach Einschätzung der Relevanz für diese Arbeit herausgesucht die nun im Anschluss im Detail vorgestellt werden. Wieder andere werden nur am Rande behandelt. Da sich ein Großteil der Steuerplanung international agierender Unternehmen über Steuereffizienz von Holdinggesellschaften abspielt, sind Holdinggesellschaften das Hauptaugenmerk dieses Kapitels. Es werden sowohl Standortfragen im EU-Ländervergleich behandelt, sowie die unterschiedlichen Steuerplanungsmechanismen im Bereich der betrieblichen Planung.

Die meisten EU-Mitgliedsländer bieten mehr oder weniger günstige Regelungen zur Vermeidung oder Minderung von steuerlichen Mehrfacherfassungen im zwischengesellschaftlichen Verhältnis an. Spezielle Länder bieten diesbezüglich bessere Rahmenbedingungen als andere und haben sich dadurch einen Namen gemacht. Doch im Verlauf der letzten Jahre haben diese klassischen europäischen Holdingstandorte wie die Niederlande, Luxemburg oder die Schweiz auch von anderen europäischen Ländern Konkurrenz bekommen. So haben beispielsweise Malta, Zypern sowie Singapur gute Rahmenbedingungen für Holdinggesellschaften geschaffen. In den verschiedensten Bereichen können Anwendungen über Steueroasen sinnvoll sein. Hier eine Einteilung nach der Verwendung von SA. ⁹⁸

⁹⁸ vgl. Putz R., Steueroasen: Ein Instrument der internationalen Steuerplanung, 1988, S.

- Verwendung von SA im Bereich der betrieblichen Organisation und Finanzierung
- Verwendung von SA im Bereich des Int. Handels
- Verwendung von SA im Bereich der Bauwirtschaft:
- Verwendung von SA in der Dienstleistung
- Verwendung der SA im Bereich der Int. Schifffahrt:
- Verwendung für Lizenzen; Patente und dergleichen
- Verwendung für Onlinegeschäftstätigkeiten
- Verwendung von SA für Kriminelle Zwecke:

Steueroasen Geschäftstätigkeiten über Steueroasen abwickeln.

Aufgrund des Umfangs und der Relevanz haben wir hier nur den ersten Punkt abgehandelt; Die Verwendung von Steueroasen in der betrieblichen Organisation. bevor wir dann anschließend, in Punkt 7.2 auf die Methoden zur Steuerplanung eingehen.

7.1 Möglichkeiten der Verwendung von SA innerhalb der betrieblichen Organisation und Finanzierung

7.1.1 Verlagerung der Unternehmenszentrale

Hier wird die Unternehmenszentrale meist in Form einer Kapitalgesellschaft, in einer Steueroase oder in ein steuergünstiges Land verlagert. Von dort aus agiert sie als Koordinationszentrum oder *coordination center*. Im Grunde nimmt sie die Rolle der Muttergesellschaft ein. Dafür werden der Mutter Gebühren bezahlt. Diese müssen dem Fremdvergleichsprinzip standhalten. Eine Verlagerung der Unternehmenszentrale ist in der Praxis meist von vielen einzelnen Faktoren abhängig und nicht immer ganz so einfach durchführbar. Es bedarf dabei weit mehr Überlegungen, insbesondere wenn es um echte Sitzverlagerungen von Unternehmen geht, da diese mit vielen technischen Problemen verbunden sein können. Jedoch zeigen

Untersuchungen für den nationalen als auch internationalen Steuerwettbewerb, dass sich Wahl des Unternehmenssitzes und auch Investitionsentscheidungen nach steuerlichen Bedingungen richten. Staaten setzen ihre Steuerrechtsordnungen auch zur Anziehung von Steuerzahlern und Kapital ein.⁹⁹ Mit Sicherheit gäbe es auch rund um das Thema Steueroasen weit weniger Diskussionen würde es sich bei solchen Verlagerungen von Betriebsstätten (oder auch bei Gründung von Tochtergesellschaften auf die wir auch im Anschluss zu sprechen kommen werden) wirklich immer um tatsächliche Kapitalanlagen (bzw. Investitionen) ins steuergünstigere Ausland handeln. Meist geht es jedoch um Sitzverlegungen, Firmengründungen aus rein steuerlichen Gründen. Diese Tatsache trägt auch zu der Negativbelastung des Themas Steueroase bei.

7.1.2 Errichtung einer Holdinggesellschaft

Unter einer Holding wird ein Unternehmen verstanden, dessen betrieblicher Hauptzweck in auf Dauer angelegte Beteiligungen an rechtlich selbständigen Unternehmungen liegt.¹⁰⁰ Diese Beteiligungen an in-oder ausländischen Tochtergesellschaften, stellen die wichtigste Aktivität einer Holding dar deren Hauptaufgabe meist in Verwaltungs-Finanzierungs-und Managementaktivitäten dieser liegt. Je nach Tätigkeitsbereich der Holding ergeben sich dann die unterschiedlichen Bezeichnungen: Managementholding, Finanzholding, Verwaltungsholding, Zwischenholding oder Familienholding. Eine Holdinggesellschaft kann auch an einer Tochtergesellschaft Beteiligungen halten, die wiederum selbst als Holdinggesellschaft agiert. Dann spricht man von einer Zwischenholding. Anhand ihrer wirtschaftlichen Aktivität können sie noch in „aktiv“ oder „passiv“ eingeteilt werden. „Aktiv tätige“ Holdings werden als Instrument zur strategischen und strukturellen Ausrichtung einer Unternehmensgruppe oder

⁹⁹vgl. dazu Merten H.L., Steueroasen 2012 , S.12 und Dittman S. , vom 24.3.2009 in http://www.123recht.net/Wirksame-Sitzverlegung-eines-Unternehmens-in-der-Krise-__a39949.html

¹⁰⁰ vgl. Kessler, W., Euro- Holding, S.11

eines Konzerns verwendet. Von einer „passiven“ Holding spricht man wenn sie der reinen Vermögensverwaltung dient. Holdinggesellschaften sind rechtlich eigenständige Kapitalgesellschaften. Sie werden abhängig von der jeweiligen Rechtsform ihres Sitzlandes gegründet und geführt.¹⁰¹ Meist liegt der Hauptzweck einer Holding zur der steuerlichen Optimierung der Konzernstruktur. Eine Zwischenholding dient also dazu, bereits vorhandene Konzernstrukturen durch geschickte Standortauswahl und der sinnvollen Zuweisung von Beteiligungen steuerlich zu optimieren. Somit kann hier auch *treaty shopping* betrieben werden.¹⁰² (siehe Punkt 7.1) Zwischenholdings können aber auch dazu dienen Repatriierungsstrategien zu verfolgen.¹⁰³ Die Möglichkeiten sind hier vielseitig und werden nun im Einzelnen kurz vorgestellt. Ein großer Teil des Offshore Geschäftes wird über Holding-Gesellschaften abgewickelt.

7.1.2.1 Die wichtigsten Funktionen von Holdinggesellschaften

Hauptfunktionen von Holdingstrukturen sind: ¹⁰⁴

- Industrie- oder Handelsunternehmen durch Anteilmehrheiten zu kontrollieren
- Finanzierung von Unternehmen ihrer innerhalb ihrer Unternehmensgruppe
- Einnahmen aus Dividenden, Zinsen sowie Patent- und Lizenzgebühren zu erzielen.

- als Investmentfonds zu fungieren

¹⁰¹ vgl. Dreßler Günther, Gewinn- und Vermögensverlagerungen in Niedrigsteuerländer und ihre steuerliche Überprüfung, 2007, S. 237

¹⁰² vgl. Haring Erich, Finanzierungsgestaltung durch europäische Steueroasen als ertragssteuerliche optimierendes Instrument für den grenzüberschreitend tätigen Konzern, 2005, S.245

¹⁰³ vgl. Kessler Wolfgang, Die Euro Holding, S. 123 ff. und Dr. Föger R., Praxis Internationale Steuergestaltung in <http://www.iww.de/pistb/archiv/bundesfinanzhof-nl-zwischenholding-steuerentlastung-oder-gestaltungsmisbrauch-f41502>

¹⁰⁴ vgl. Doggart Caroline, Steuerparadiese und wie man sie nutzt, 2007, S.69

Insbesondere aus den letzten drei Funktionen ergeben sich Möglichkeiten über Holdingstrukturen Steuern zu sparen. Typische steuerliche Überlegungen sind:¹⁰⁵

- Reduktion von Quellensteuern auf Dividenden, Zinszahlungen und Lizenzgebühren
- Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten
- Möglichkeit der Anrechnung ausländischer Steuern im Inland oder Steuergutschriften im Ausland
- Umwandlung von steuerpflichtigen Einkünften in steuerbefreite Einkünfte
- Debt-push-down Möglichkeit in sogenannten Hochsteuerländern
- Vermeidung von Substanz- und Kapitalverkehrssteuern

Es ist offensichtlich, dass die steuerlichen Ziele die Standortwahl maßgebend beeinflussen. Es bedarf dazu zuallererst die Holding in einem Land zu gründen, die gewisse Einkünfte gar nicht oder nur gering besteuern. Vermögenswerte werden dazu auf die Holding übertragen welche dann die Einnahmen aus den entsprechenden Werten wie Darlehen, Anlagen, Patenten und ähnlichem, erzielt. Die Einkünfte sind solange steuerfrei solange sie von der Holding nicht ausgeschüttet werden. In den meisten Fällen wird das Geld jedoch reinvestiert. In dieser Form werden somit oft steuerfreie Erträge generiert.

Wird der Gewinn jedoch ausgeschüttet so unterliegt er seit der Einführung im Jahr 2005 europaweit der Quellensteuer. Auch hier gibt es noch ein paar wenige „Schlupflöcher“. So bieten sich Zypern und Malta als optimale Holdingstandorte für diesen Zweck an, da diese keine Quellensteuer erheben, sämtliche Doppelbesteuerungsabkommen haben und auch sonstige Voraussetzungen wie die Anwendung des Schachtelprivilegs im Rahmen der Mutter – Tochter Richtlinie, auf dass in Kapitel 8 genauer

¹⁰⁵ vgl. Kessler W., Holdinggesellschaften in Europa, 2001, S.768

eingegangen wird, anbieten. Steuerplanung über Holdinggesellschaften ist zwei Grundproblemen ausgesetzt: Einerseits der sich ständig ändernden steuerlichen Rahmenbedingungen aufgrund ständiger Änderungen im Steuerrecht. Im Besonderen die Entwicklungen der letzten Jahre haben ständigen Veränderungsbedarf mit sich gebracht und dies wird vermutlich noch intensiviert werden. Zum anderen ist die Anforderung an einen Standort in jedem Einzelfall unterschiedlich weshalb Pauschalvorschläge hier sehr ineffizient sein können und die Entscheidung immer auf die spezielle Situation abgestimmt sein sollte. Es gibt also den allgemein idealen Holdingstandort nicht. Jedenfalls von Bedeutung bei der Standortwahl ist die Relevanz der wirtschaftlichen Stabilität und ein gutes wirtschaftliches Klima, möglichst geringe administrative Auflagen, die Existenz von guten Beratern vor Ort und die notwendige Infrastruktur hinsichtlich bilateraler Abkommen und Gesetzmäßigkeiten.

Einige der wichtigsten „Holdingstandort- Kriterien“ im EU Ländervergleich:

- Erhebung der Quellensteuer nach EU- ZinsRL ja oder nein
- Möglichkeit der Anwendung des Schachtelprivileg im Rahmen der Mutter-Tochter Richtlinie
- Existenz anderer bilateraler Abkommen wie Doppelbesteuerungsabkommen
- Abzugsfähigkeit gewisser Veräußerungsverluste
- Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen
- Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten
- Regelungen zu Gesellschaftsfremdfinanzierung
- Existenz od. besser Verzicht auf Gesellschafter-, Verkehrs-, und Substanzsteuern

Betrachtet man die einzelnen EU-Länder im Vergleich, so kann man auch nach den durchaus erfolgreichen Steuerharmonisierungsvorgehen der EU innerhalb der letzten Jahre noch Interdependenzen zwischen den bilateralen und supranationalen Vorschriften finden. Dies ermöglicht dann die im

Folgenden vorgestellten Steuervermeidungsmethoden, im Besonderen diese beschrieben in Punkt 7.2.

7.1.2.2 Die bedeutendsten Strategien und Maßnahmen zur Allokation und Repatriierung von Einkünften über Holdingstrukturen.¹⁰⁶

Der Umfang dieser Arbeit lässt es nicht zu auf alle diese Maßnahmen im Detail einzugehen und diese zu erläutern. Aus diesem Grund werden alle der Vollständigkeit halber erwähnt und mit Verweisen auf die Literatur versehen.

I. Repatriierung von Einkünften durch Holdinggesellschaften:

Wie schon eingangs erwähnt können Vorteile durch die Einschaltung einer Zwischenholding generiert werden:

- Umleitung von Einkünften durch Holdinggesellschaften:
- Umformung von Einkünften mittels Holdinggesellschaften:
- Temporäre Abschirmung von Einkünften mittels Holdings:

II. Allokation von Einkünften über Holdinggesellschaften:

Man lässt Einkünfte in der Zwischenholding entstehen. Dies ist dann von Vorteil wenn sich dadurch die Steuerbasis auf der Ebene der Spitzeneinheit reduziert. Es stehen hierzu die Einkunftsverlagerung nach unten oder die Einkunftsverlagerung nach oben zur Verfügung (vgl. Literatur) ¹⁰⁷

¹⁰⁶ vgl. Meier S., Internationale Steuerplanung von Holdinggesellschaften, vom 3.9.2010, in Springer professional siehe, <http://www.springerprofessional.de/internationale-steuerplanung-von-holdingsgesellschaften/3214132.html>

¹⁰⁷ vgl. Brähler G., Internationales Steuerrecht, 2008, S.345 ff

III. Alternativen zur Kapitalgesellschaft als Zwischenholding

Hier geht es um die Gründung von Basisgesellschaften. Für solche Formen der Holdinggesellschaften hat sich der Begriff Basisgesellschaft aber auch internationale Hilfsgesellschaft oder Domizilgesellschaft eingebürgert. In der deutschsprachigen Literatur werden eine Reihe von Synonymen verwendet: Domizilgesellschaft, Briefkastenfirma, Sitzgesellschaft, Oasengesellschaft, Durchlauf-oder Beteiligungsgesellschaft.¹⁰⁸

Exkurs: Gründung von Basisgesellschaften:

Spricht man von der Möglichkeit der Gründung einer solchen Basisgesellschaft so meint man damit meist Gesellschaften die in ihrem Sitzland keiner eigenen Geschäftstätigkeit nachgehen, sondern ausländische Interessen wahrnehmen, das heißt aus dem Ausland beherrscht werden. Unter Basisgesellschaften versteht man also ganz allgemein Unternehmen die in Steueroasen gegründet werden, deren wirtschaftliches Interesse aber in einem Drittstaat liegt. Sie werden wie schon eingangs erwähnt aus dem Ausland beherrscht. Sie werden also nur zwischengeschaltet.

Deshalb werden sie im deutschen Sprachgebrauch auch häufig als Zwischengesellschaften, Zwischeneinheiten oder zwischengeschaltete/geschobene Gesellschaften bezeichnet oder im englischen als sogenannte *intermediary companies*.

¹⁰⁸ vgl. Strojcek V., Internationale Steuergestaltung durch Basisgesellschaften in Mauritius anhand von praktischen Beispielen, 2001

Begriffsdefinition- Basisunternehmen:

Basisunternehmen werden definiert als:

*„selbstständige von den Hochsteuerländern ansässigen Kapitalgebern gegründete oder erworbene Rechtsträger, deren statutarischer Sitz in einem ausländischen Staat (mit steuerlich günstigen Bedingungen) liegt“.*¹⁰⁹

Erstmals wurde der Begriff Basisunternehmung 1955 von Gibbons für die treffende Bezeichnung von sogenannten Zwischeneinheiten verwendet.¹¹⁰

Der Begriff fand schnell internationale Verwendung. Meist werden sie als „Basisunternehmung“ oder „Basisgesellschaft“ bezeichnet.

Die Funktionen die Basisgesellschaften ausüben können, sind vielseitig. Diese reichen im steuerlichen Bereich von der Funktion als reine Beteiligungs- und Vermögensverwaltung über die Funktion zur Verwertung von Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und dergleichen bis hin zur Funktion als Forschung und Entwicklungsstandort, Sitz für Werbung und Marktforschung oder als Basis für internationalen Handel und die Bereitstellung von Dienstleistungen. Sehr oft werden Basisgesellschaften dazu benutzt einfach nur die Gewinne aus den Hochsteuerländern in der „Auslandsbasis“ anfallen zu lassen. Zu diesem meist rein steuerlichen Zweck werden dann diverse internationale Geschäftstätigkeiten über Basisunternehmen abgewickelt. Von Seiten der OECD wird der Begriff Basisgesellschaft ausschließlich über die steuerliche Komponente definiert. Laut OECD ist das wesentliche Merkmal einer Basisgesellschaft dass diese Einkommen sammelt welches sonst einem Steuerpflichtigen zufließen würde.¹¹¹

¹⁰⁹ vgl. Brähler G., Internationales Steuerrecht, 2008, S.397ff und

Mössner Jörg M., Steuerrecht international tätiger Unternehmen, 2005, S.729ff

¹¹⁰ Vgl. auch Dreßler, 1995, S.151

¹¹¹ vgl. OECD 1997, S.62

Eigenschaften von Basisgesellschaften:

Basisunternehmungen unterliegen von Seiten der Basisländer meist nur dann einer steuerlichen Vergünstigung, wenn das Basisunternehmen keiner umfangreichen wirtschaftlichen Betätigung nachgeht. Dies ist auch der Grund warum diese Unternehmen oft nur als Holdingfunktion dienen, dass heißt meist nur mit Holding-oder Serviceaufgaben inne haben.¹¹² Man spricht dann von der sogenannten Abschirmwirkung. Ganz besonders relevant ist dies wenn es um die steuerliche Anerkennung bei der ausländischen Finanzbehörde geht. Im Besonderen wenn der Steuerpflichtige die Vorzüge des internationalen Schachtelprivilegs (siehe unter 8.1) nutzen möchte.¹¹³

Das Problem ist hier nun doppelseitig: Von Seiten der Finanzbehörden in den jeweiligen Hochsteuerländern muss allerdings einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgegangen werden, weil sonst der Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung entstehen könnte. Je umfangreicher diese Tätigkeit ist desto besser ist dies also aus der Sicht des Hochsteuerlandes. Jedoch gibt es auch Hinweise darauf, dass eine Gründung aus rein steuerlichen Gründen nicht grundsätzlich abzulehnen ist sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. So muss eine eigenwirtschaftliche Betätigung vorhanden sein und die Gesellschaft muss für längere Zeit, das heisst nicht nur vorübergehend bestehen.¹¹⁴

¹¹² vgl. Schreiber U., Besteuerung der Unternehmen: Eine Einführung in Steuerrecht und Steuerwirkung, 2008, S.76 und Kofler G. und Kofler H., Die Voraussetzungen des Methodenwechsels des Int. Schachtelprivilegs, nach §10 Abs.3 KStG , S.45

¹¹³ vgl. Haring Erich, Finanzierungsgestaltung durch europäische Steueroasen als ertraglich optimierendes Instrument für den grenzüberschreitend tätigen Konzern, 2007, S.58 ff

¹¹⁴ vgl. Buchs M., Möglichkeit deutscher mittelständischer Unternehmen zur Steueroptimierung durch Gründung einer Holding in einem anderen EG- Mitgliedsstaat nach Inkrafttreten des SEStEG, 2007, S.43

Grundsätzliche Eigenschaften von Basisunternehmungen sind wie folgt:

- Die Beherrschung durch einen ausländischen Kapitalgeber:

Damit die Nutzung eines Basisunternehmens zur Umsetzung von wirtschaftlichen sowie steuerlichen Zielen Sinn macht muss ein ausreichender Einfluss des Kapitalgebers gewährleistet sein. Ein Kapitalgeber einer Basisgesellschaft kann seine wirtschaftlichen wie auch steuerlichen Absichten nur dann umsetzen, wenn er diese beherrscht. Dazu muss ein Blick auf bestehende Gesellschaftsverträge geworfen werden. Hier ist auch von Interesse wie viele Gesellschafter beteiligt sind und zu welchen Anteilen. Die Anzahl der Gesellschafter spielt eine ausschlaggebende Rolle da die Einflussnahme auf die Willensdurchsetzung bei nur einem Kapitalgeber natürlich eher gewährleistet ist als bei mehreren.

Der Kapitalgeber muss aber nicht notwendigerweise Gesellschafter sein; hier sind auch Treuhandverhältnisse möglich und von Interesse.¹¹⁵

Vergleiche hierzu auch die Voraussetzungen für den Methodenwechsel des §10 Abs.3 KStG.

Der Ort der wirtschaftlichen Interessen:

Vergünstigungen von Seiten der Niedrigsteuerländer werden nur dann gewährt, wenn die wirtschaftliche Betätigung im Ausland liegt. Daher liegen die wirtschaftlichen Interessen des Basisunternehmens nicht im Sitzland / Basisland selbst.¹¹⁶

¹¹⁵ vgl. Brosig M., Zur steuerlichen Behandlung von Basisgesellschaften, 1993, S. 6 und vgl. Erläuterungen zum Methodenwechsel beim internationalen Schachtelprivileg, in http://www.steuerrrecht.jku.at/gwk/de/elemente_site/pubs/pdf/Proceedings_20-1.pdf

¹¹⁶ vgl. Brosig M., Zur steuerlichen Behandlung von Basisgesellschaften, 1993, S.7ff und

Es könne zwei Arten von Basisunternehmen unterschieden werden:

- a) die typische Basisgesellschaft:
- b) die atypische Basisgesellschaft:

ad a) Die typische Basisgesellschaft:

Die internationalen Geschäftstätigkeiten zwischen Land X und Land Z werden über Land Y geleitet, das heisst sie werden nur zwischen das Inland und das Drittland geschaltet. Die Transaktionen eines im Land X ansässigen Steuerpflichtigen werden also über Land Y, welches in diesem Fall das Basisland ist, abgewickelt um dann in Land Z zu gelangen.

Ad b) Die atypische Basisgesellschaft:

Transaktionen die eigentlich nur in Land X stattfinden werden über Land Y abgewickelt um dann in Land X zurückzufließen. Hierbei besteht für Behörden ein erhöhter Missbrauchsverdacht. Sie werden als sehr „verdächtig“ eingestuft. Grundsätzlich sind diese Zwischenschaltungen von Basisgesellschaften als „missbrauchsverdächtig“ zu klassifizieren, wenn für die Zwischenschaltung wirtschaftliche oder sämtliche andere beachtliche Gründe fehlen und die Gesellschaft auch sonst keiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.¹¹⁷

Die Auswahl des Standortes:

Das es im Inland zu einer unbeschränkten Steuerpflicht kommen würde muss der Sitz im Ausland liegen. Grundsätzlich werden natürlich hauptsächlich Länder in Betracht gezogen die ein niedriges Steuerniveau

¹¹⁷vgl:ETC, Excellent Tax and Cooperation Management, und auch Kofler H., Kofler G., Grundsätzliches zum Methodenwechsel nach §10 Abs. 3 KStG, S.93 in Verbindung mit §22 BAO und Lechner E., Lang M., Gassner W, Die Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, S.49

vorweisen. Nicht zwingend muss es sich dabei um ein Oasenland handeln. Auch in anderen Ländern könnte es unter Umständen aufgrund von speziellen Regelungen zu einer Steuerersparnis kommen. Bei der Wahl des Standortes besteht hohe Flexibilität da aufgrund der Tatsache dass eine Basisgesellschaft meist nur einer beschränkten oder gar keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht hier auch meist wenig Personal oder Räume für wirtschaftliche Tätigkeit notwendig sind/vorhanden sind. In den meisten Fällen steht also die steuerliche Komponente im Vordergrund wie wir zuvor schon gehört haben. Bei der Standortwahl sind somit sämtliche verbundene Unternehmen mit der Basisgesellschaft zu betrachten und dann gilt es zu verifizieren wo deren Gewinne vorteilhaft anfallen. Es ist auf sämtliche Zwischensteuern und Nebenabgaben Acht zu geben. Gewisse Steuervorteile in einer Steueroase könnten durch hohe Quellensteuern im Sitzland der Tochtergesellschaft oder bei Bestehen ungünstiger DBA-Abkommen der Steueroase mit dem Drittland größtenteils zu Nichte gemacht werden.¹¹⁸

Die Wahl der Unternehmensform:

Was die Auswahl der Rechtsform für die Basisgesellschaft betrifft gehen die Meinungen auseinander. In der Literatur findet man Autoren welche die Rechtsform für die Auslandsbasis als vollkommen bedeutungslos bewerten und wieder andere betonen die Rechtsformen mit Rechtspersönlichkeit in diesem Zusammenhang. (vgl. nächster Punkt: Die Steuerrechtsfähigkeit) Diese Rechtspersönlichkeit kann nicht nur in Form einer Kapitalgesellschaft begründet sein sondern wie auch eingangs schon erwähnt durch eine Anstalt nach lichtensteinischem Recht, oder durch einen Trust, eine Stiftung etc. siehe dazu in der Literatur:¹¹⁹

¹¹⁸ vgl. Rösel F., Steuerentzug durch Steueroasen, 1995, S.25

¹¹⁹ vgl. Beckerath H.J, Der Durchgriff im deutschen Aussensteuerrecht, S.245 Ziffer 4

Die Steuerrechtsfähigkeit der Basisunternehmung:

Hinsichtlich der Rechtsform der Basisgesellschaft gehen die Meinungen in der Literatur auseinander. So findet man bei manchen die Meinung vor, dass eine eigene Rechtsfähigkeit nicht notwendig sei, wobei andere wiederum nur die Rechtsform der Kapitalgesellschaft befürworten. Die allgemeine Meinung hingegen betont dass die Basisgesellschaft in verschiedenen Formen bestehen kann. Sie kann sowohl als Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft oder aber als Treuhandgesellschaft (*trust*) oder „Lichtensteinischen Anstalt“ geführt werden. Bei der Entscheidung der passenden Unternehmensform sind die Rahmenbedingungen der dem Basisland zugrundeliegenden Rechtsordnung hier ausschlaggebend zum Beispiel hinsichtlich bestehender Doppelbesteuerungsabkommen.

Die Rechtsform ist wichtig weil sie die Voraussetzung für den gewünschten „Abschirmungseffekt“ der Basisgesellschaft bildet, was soviel bedeutet als dass ihre Einkünfte nicht den inländischen Gesellschaftern zugerechnet werden können.¹²⁰ Man unterscheidet hier grundsätzlich zwischen primärer Abschirmung und sekundärer Abschirmung:

a) primäre Abschirmung:

Primäre Abschirmung ist dann gegeben wenn die ausländische Basisgesellschaft als Rechtssubjekt anerkannt ist, sodass die Zurechnung der Einkünfte auf den dahinterstehenden Eigentümer vermieden wird.

Die „steuerliche Begünstigung“ besteht nur solange die „abgeschirmten“ Einkünfte nicht ausgeschüttet werden. Bei der Rückführung zum Beispiel in Form einer Dividende entsteht eine Steuerpflicht.¹²¹

Die primäre Abschirmung hätte also nur aufschiebenden Charakter. Es gibt jedoch die Möglichkeit eine weitere Steuerpflicht durch die folgende Sekundärabschirmung zu verhindern.

¹²⁰ vgl. Djanani C., Internationales Steuerrecht, S.306ff

¹²¹ vgl. Kofler, Die steuerliche Abschirmwirkung, S.448

b) Sekundäre Abschirmung:

Sekundäre Abschirmung ist dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, die in der Basisgesellschaft somit steuerfrei akkumulierten Gewinne in einer „steuerschonenden“ Form wieder in das Hochsteuerland zurückfließen lassen zu können.¹²²

Dazu gibt es die Reinvestition der in der Basisgesellschaft angesammelten Vermögenswerte in Länder außerhalb des Sitzlandes zur Verfügung. Weiters kann eine Rückführung als steuerfrei Dividende in eine Gesellschaft des Steuerpflichtigen (unter den Voraussetzungen des österreichischen Schachtelprivilegs) stattfinden. In manchen Fällen kann auch eine Veräußerung von Beteiligungen an der Basisgesellschaft (wenn eine solche Veräußerung im Heimatland des Einkünfteempfängers steuerfrei ist) steuerbefreiende Wirkung haben. Aber auch die Auszahlungen in Form von Gehältern oder Aufsichtsratsvergütungen, wiederum unter der Voraussetzung dass es für diese im Heimatland des Steuerpflichtigen Steuerbefreiung gibt, stellt eine Möglichkeit dar.¹²³

Zusammenfassend geht es bei der Thematik der Basisgesellschaften also darum, Einkünfte die bei einem direkten Bezug durch den Einkünftebezieher unmittelbar einer Steuerpflicht in einem Hochsteuerland auslösen würden steuerfrei anzusammeln. Danach sollen diese möglichst ohne steuerlichen Verlust wieder an diesen zurückgeführt werden.¹²⁴ Die Möglichkeiten die sich hier bieten sind umfangreich.

Das internationale Schachtelprivileg nach § 10 Abs.2 KStG und seine Bestimmungen sind in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen. Kapitel 8 stellt diese nun im Anschluss genauer vor. Die Missbrauchsbestimmungen des Schachtelprivileg, also wann es zu einem sogenannten

¹²² vhl. Kußmaul Heinz, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, S. 760ff

¹²³ Bosnig M. Zur steuerlichen Behandlung von Basisgesellschaften, 1993, S 20ff und vgl. Ziesler D., Basisgesellschaften, 2009, S.9

¹²⁴ vgl. Haring Erich, Finanzierungsgestaltung durch europäische Steueroasen als ertragssteuerlich optimierendes Instrument für den grenzüberschreitend tätigen Konzern, S.55ff

Methodenwechsel kommt, sind in §10 Abs.4 KStG geregelt und müssen in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden.¹²⁵

----- Exkurs Basisgesellschaften ENDE ---

7.1.3 Verwendung als Standort für Forschung und Entwicklung

Ein steuerlich vorteilhafter Finanzplatz wird hier genutzt um den Standort zu bieten für ein Forschungs-oder Entwicklungsprojekt. Die Schweiz oder Irland sind hier beliebte Standorte. Patente können an ein Steueroasenland verkauft werden und dann weiter in alle Welt lizenziert werden. Die Erträge die daraus resultieren werden in Form von Lizenzgebühren steuerfrei im Steueroasenland angesammelt.¹²⁶

7.1.4 Gründung von internationalen, zwischengeschalteten „Personalaufnahme“-Gesellschaften

Sie dienen zur Anstellung von internationalem Personal. Das zwischengeschaltete Unternehmen dient dazu Dienstverträge mit diesen Mitarbeitern abzuschließen. Oft werden auch international tätige Projekte im Beratungs-oder Gutachterbereich über diesen Weg steuerfrei abgewickelt. Stellen diese Personalaufnahme Gesellschaften nur auf die Tätigkeit von Einzelpersonen ab so nennt man diese *single employment companies*. Diese werden auch von Sportlern, Künstlern aber auch von Rechtsanwälten und Unternehmensberatern gerne genutzt.¹²⁷ Sehr beliebt sind hierfür die Schweiz, Zypern, die Kanalinseln, Monaco aber auch England, als Sitzländer.

¹²⁵Kußmaul Heinz, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, S. 766 ff

¹²⁶ Putz Renate, Steueroasen- Ein Instrument der Internationalen Steuerplanung, 1988, S.94

¹²⁷ Putz Renate, Steueroasen: Ein Instrument der internationalen Steuerplanung, 1988,

7.1.5 Gründung von Finanzierungsgesellschaften im steuergünstigen Ausland

Hier handelt es sich meist um Tochterunternehmen eines Konzerns die rein als Finanzierungsgesellschaft dienen. Sie dient als Drehscheibe bezüglich Mittelaufbringung-, Mittelvergabe-, und Mittelweiterleitung innerhalb des Konzerns. Auch die Mittelverwendung hinsichtlich zukünftiger Investitionen kann dort geregelt werden. Kapitaltechnisch funktionieren hier gewisse Manipulationen. Ein Unternehmen zahlt beispielsweise überhöhte Zinsen an eine auch konzerninterne Finanzierungsgesellschaft. Die auf Dividenden oder Lizenzgebühren entstehende Quellensteuer kann auf diesem Weg über die Steueroase umgangen werden. Seit der Einführung einer einheitlichen Quellensteuer im Zuge der EU Zinsrichtlinie aus dem Jahr 2005 ist dies nicht mehr ganz so einfach. Aber es gibt noch immer Destinationen die hier keine Steuern einheben, wie Malta und Zypern. Aus diesem Grund bieten diese beiden Oasenländer für Unternehmen nach wie vor einen interessanten Standort. Aber dazu ausführliches gibt es in Kapitel 10. Vorteile dieser konzerninternen Finanzierungsgesellschaften sind also in erster Linie die steuerliche Abzugsfähigkeit der im Hochsteuerland entrichteten Zinszahlungen für Kredite. Ebenso die Minimierung oder gänzliche Eliminierung der Quellenbesteuerung auf Zinsen durch ein gut ausgeklügeltes System an Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Hoch- und Niedrigsteuerländern und natürlich auch die meist nicht vorhandene oder geringe Besteuerung der Zinserträge in der Steueroase.

7.1.6 Nutzung von „Offshore Banking“ – Möglichkeiten

Das Offshore Banking Segment ist ja ein sehr zentrales in dem Themabereich. Vorteile des Offshore Banking stellt einmal in ersten Linie die hohe Anonymität dar. Dies macht es für nicht- ansässige Investoren reizvoll, ihr Kapital steueroptimal auf Konten einer Offshore Bank anzulegen. Die Gewinne aus der Banktätigkeit sind vielerorts steuerfrei/steuerbegünstigt.

Daher bieten Offshore Banken oft niedrige Zinssätze bei Kreditvergabe. Devisenbeschränkungen können umgangen werden und es gibt keine Auflagen wie Mindestkapitalausstattung und dergleichen im Mutterland.

7.1.7 „Offshore Funds“ in der Steueroase

Als *Offshore-Funds* bezeichnet jede Form von Investmentgesellschaft die im niedrigbesteuerten Ausland gegründet wird und dort ansässig ist.

Die rechtlichen Gestaltungsformen können variieren; Häufig wird jedoch die Form des *trusts* gewählt. Man unterscheidet ***unit trusts*** und ***investment trusts***. Weitere beliebte Investmentgesellschaftsformen in Steueroasen sind hier: Wertpapierinvestmentgesellschaften oder ***security investment companies***, Immobilieninvestmentgesellschaften oder ***property investment companies*** und Risikokapitalfonds oder ***venture capital funds***.

Sie zeichnen sich durch ihr hohes Geschäftsgeheimnis aus. Die Anteile der Eigentümer werden meist in Treuhand gehalten. Dies geschieht zumeist durch professionelle Investmentberater. Im Vordergrund steht meist die Umgehung der Einkommensbesteuerung hinsichtlich des erzielten Einkommens aus Zinserträgen und Dividenden (bei Nicht-Quellensteuereinbehaltenden Ländern, wie zum Bsp. Malta oder Zypern) . Oft geht es auch um die Umgehung der Besteuerung bei Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Anteilen oder einer Änderung der Portfoliozusammensetzung.¹²⁸

7.1.8 Gründung von „Captives“

Captives oder Captive Insurance Companies dienen meist dazu Risiko *offshore* zu verlagern. Oft werden diese Unternehmen in der Form einer 100

¹²⁸ vgl. Putz Renate, Steueroasen- Ein Instrument der internationalen Steuerplanung, 1988, S.87 ff

Prozent Tochter des Konzerns gegründet dessen Hauptgeschäftstätigkeit nicht das Versicherungsgeschäft ist. Die Vorteile einer solchen eigenen *offshore* -Versicherungsgesellschaft sind vielfältig. Natürlich stehen oft steuerfreie Gewinne im Vordergrund. Solange diese nämlich nicht an die Muttergesellschaft ausgeschüttet werden sind sie steuerfrei. Des Weiteren gelten Formale Formerfordernissen des Versicherungsgeschäftes wie man sie aus den Hochsteuerländern kennt, was Mindestkapitalisierung u. dergleichen betrifft hier nicht. Auch die einschränkenden Regelungen was Investitionstätigkeiten von Versicherungsunternehmen betrifft sind in Steueroasen nicht existent. Durch die nicht vorhandene Regulierung besteht die Möglichkeit Risiken abzudecken die am normalen Versicherungsmarkt nicht oder unzureichend abgedeckt würden. Oft bieten Steueroasen direkten Kontakt zum Rückversicherungsmarkt an da viele der großen Rückversicherungskonzerne in Oasenländern ansässig sind. Hat man somit eine eigene Captive in den Konzern involviert so sind die von der Muttergesellschaft bezahlten Versicherungsprämien im Hochsteuerland als Betriebsausgabe abzugsfähig.¹²⁹

7.1.9 Gewinnverlagerung durch Verrechnungspreisgestaltung: *Transfer Pricing and Misinvoicing*

Bei Transferpreisen oder englisch *transfer pricing* geht es um Preise, die innerhalb des selben Unternehmens beziehungsweise Konzerns untereinander verrechnet werden, wie dies zum Beispiel zwischen Mutter und Tochterunternehmen der Fall ist. Es handelt sich beim Problem des *transfer pricing* um die Manipulation von firmeninternen Preisen. Waren oder auch Dienstleistungen, werden innerhalb des Konzerns an ein Tochterunternehmen in einer Steueroase verkauft welcher aber weit unter dem Marktpreis liegt. Weiterfolgend wird dann der dadurch zustande gekommene Verlust im Produktionsland zum Ausgleich hergenommen wodurch keine Steuern zu zahlen sind. Der Gewinn ist damit in der

¹²⁹ vgl. Putz Renate, Steueroasen- Ein Instrument der internationalen Steuerplanung, 1988, S. 100 ff

Steueroase und dort steuerfrei. Hier wird also Steuerflucht betrieben indem innerhalb einer Unternehmensgruppe der Gewinn am Papier in die Steueroase transferiert wird und der Verlust in das Land mit den höheren Steuern verschoben. Auch umgekehrt funktioniert das System über überteuerte Einkäufe oder überteuerte Verkäufe. Hier spricht man von Verrechnungspreisgestaltung. Grundsätzlich gilt ja in allen entwickelten Industrieländern das „Fremdvergleichsprinzip“ das man aus der Buchhaltung und Bilanzierung kennt. Demnach müssen konzerninterne Preise dem Fremdvergleichsprinzip standhalten. Das bedeutet sie müssen den Marktpreisen entsprechen. Solche Regelungen gibt es in kaum in einem der Länder Asiens und Lateinamerikas und in keinem afrikanischen Land. Außerdem ist es zum Beispiel bei selten gehandelten Produkten schwer einen Marktpreis zu bestimmen. Auch viele immaterielle Güter, wie Patente oder Markenrechte, Regelungen zu Lizenzen, Zahlungen für Urheberrechte und ähnliches werden hier gehandelt beziehungsweise an die in der Steueroase sitzende Tochter ausgelagert. Betrachtet man noch einmal die schon erwähnten Fakten dass 60 Prozent des Welthandels konzernintern stattfinden, so versteht man dass es hier um viel Geld geht.¹³⁰ Dies ist auch der Grund warum *transfer pricing* ein sehr zentrales Thema im Bereich der Bekämpfung von Steuerflucht ist.

Die wachsende Komplexität der Unternehmensformen und Abwicklungsmöglichkeiten über Offshore Zentren bieten die Grundlage für legale, halblegale aber auch viele illegale Finanztransfers. Die Grauzone zwischen legalem und illegalem Handeln ist meist verschwommen. Auch wenn es bereits Maßnahmen zu einem Umdenken gibt so ist es trotzdem nach wie vor augenscheinlich, dass transnationale Konzerne ihre Machtstellung oft ausnützen.

¹³⁰ vgl. Zahlen: OECD 2002

7.2 Die Verwendung von SA im Bereich Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

Wie schon eingehend im Teil 1 dieses Kapitels besprochen wurde, hängt die Entscheidung für einen Standort in erster Linie von den am jeweiligen Ort vorliegenden Rahmenbedingungen ab. Jedoch gibt es immer wieder, wie schon erwähnt Interdependenzen zwischen den jeweiligen bilateralen und supranationalen Regelungen. Diese bieten dann die Basis für Steuergestaltungsmöglichkeiten werden im Folgendem beschrieben. Zur betrieblichen Steuerplanung unter Verwendung von Steueroasen findet man in der Literatur grundsätzlich die folgenden Steueroasenaktivitäten.

7.2.1 Treaty Shopping

*„Unter Treaty Shopping werden Maßnahmen verstanden, bei denen ein Steuerpflichtiger, der selbst nicht auf die Vergünstigungen des DBAs greifen kann, sich diesen Anspruch dadurch verschafft, dass er eine Gesellschaft in einem abkommensberechtigten Staat zwischenschaltet und die Vorzüge des Abkommens über diese genießt“*¹³¹

Der Grund für solche Gestaltungsmaßnahmen liegt in den Quellensteuerregelungen nach welchen eine Quellensteuer auf die vom Quellenstaat abfließenden Zinsen oder Dividenden anfallen würde. Ziel ist es die anwendbaren DBAs so auszunützen dass am Ende kaum eine Steuerleistung entsteht. Es soll also, im Gegensatz zu der Errichtung von Basisgesellschaften (siehe unter Punkt 7.2.2.3 unten; welche eine Umgehung des nationalen Steuerrechtes anstrebt) mit Hilfe von *Treaty-Shopping-Modellen* eine positive DBA-Norm erkauf werden.¹³²

¹³¹ vgl. Kern Michael, Reduktion der Konzernsteuerquote, S.33

¹³² vgl. Djanani, Internationales Steuerrecht, 1998, FN 71, S.312

Es geht hier also zum Beispiel darum Gewinnausschüttungen einer Tochtergesellschaft über eine Zwischengesellschaft, mit Sitz in einem Land das über ein Schachtelprivileg verfügt, so umzuleiten das diese steuerfrei bleiben.

7.2.2 Directive Shopping

Beim Directive Shopping nimmt der Steuerpflichtige durch entsprechende Gestaltungen EU Richtlinienvergünstigungen in Anspruch die ihm normalerweise nicht zustünden (vgl. Mutter-Tochter- Richtlinie, siehe Kapitel 8).¹³³

7.2.3 Rule Shopping

Beim Rule Shopping ist der Steuerpflichtige im Unterschied zum Directive Shopping berechtigt das Steuerabkommen zu nutzen, jedoch wird versucht durch die einzelnen Regelungen und Normen noch bessere Vorteile zu generieren. Beispiele dafür könnten sein, eine Umwandlung von einer Tochtergesellschaft in eine Betriebsstätte um dadurch die spezielle Norm der „Betriebsstättenfreistellung“ nutzen zu können oder dergleichen.¹³⁴

Interessant ist der Einsatz der Methode des Treaty Shopping bezüglich aller Einkünfte, welche der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, die aber durch DBAs oder andere EG-Richtlinien eingeschränkt sind. Betroffen sind also häufig Einnahmen aus Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen aus Kapitalgesellschaften sowie Zins-und Lizenzeinnahmen.¹³⁵

Eine genauere Darstellung einer solchen Konstruktion über Firmenverschachtelung werden wir in Kapitel 10 noch genauer betrachten. Zusammenfassend geht es bei dem Themenbereich immer um die Ausnutzung des besten steuerlichen Angebotes. Zu beachten ist hier die

¹³³vgl. dazu, Kluge, Das Internationale Steuerrecht, S.710ff, Mössner, Steuerrecht international tätiger Unternehmen, S.436ff, Renger Stefan, Treaty Shopping, 2008, S. 3 ff

¹³⁴ vgl Haring Erich, Finanzierungsgestaltung durch europäische Steueroasen als ertragssteuerlich optimierendes Instrument für den grenzüberschreitend tätigen Konzern, S. 64

¹³⁵ vgl.Renger Stefan, Treaty Shopping, 2008, S.3

Ausgestaltung der Missbrauchsvermeidungsvorschrift welche im § 50 d Abs.3 EStG geregelt ist.¹³⁶ Diese regelt diese Missbrauchsfälle des Treaty Shopping oder Directive Shopping. Es wird geprüft ob sich ein ausländischer Steuerpflichtiger betreffend den Doppelbesteuerungsabkommen oder der Mutter-Tochter Richtlinie (siehe nächstes Kapitel) oder der EU-Zinsrichtlinie hinsichtlich Lizenzen, auf Quellensteuerreduktionen berufen kann. Das heißt, es wird zum Beispiel geschaut ob wirtschaftliche oder sonstige beachtliche Gründe für die Zwischenschaltung einer ausländischen Gesellschaft fehlen (einer sogenannten Zwischengesellschaft oder Basisgesellschaft). Für die Steuerplanung im Zuge einer Holding bedeutet das, dass den inländischen Finanzbehörden ausreichend Substanz und Aktivität der im Ausland geschäftsleitenden Holding nachgewiesen werden muss. Sonst kommt es zum Methodenwechsel.¹³⁷ Deutschland hat im November 2011 eine Änderung bezüglich des EU-Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes veranlasst. Das heißt, eine bestimmte Gestaltung ist nicht grundsätzlich als unangemessen anzusehen, nur weil diese aus steuerlichen Beweggründen gewählt wurde.¹³⁸ Diese Regelung kann in einigen Fällen zu einer Steuerverschärfung führen, im Besonderen in Fällen in denen die von der Quellensteuer belasteten Erträge nicht zur eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft zählen und die ausländische Gesellschaft bisher durch Überschreiten der 10 Prozent Grenze in voller Höhe die Entlastung von der Quellensteuer beanspruchen konnte. Ich verweise bezüglich der neuen Einschränkungen bei der Entlastung von Quellensteuer auf den von mir angeführten Link.¹³⁹

¹³⁶ vgl. dazu http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__50d.html

¹³⁷ siehe Kapitel 8 dazu; Mutter- Tochter Richtlinie und int. Schachtelprivileg

¹³⁸ vgl. Kessler W., Holdinggesellschaften in Europa, Steuer Revue, Nr.11/ 2001, S.773

¹³⁹ vgl. Endres D., Treaty and Directive Shopping: Einschränkungen bei der Entlastung von Quellensteuern, Handelsblatt, vom 5.Jänner, 2012, in <http://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2012/01/05/treaty-and-directive-shopping-einschraenkungen-bei-der-entlastung-von-quellensteuern/>

8 Die Steuerliche Besonderheit des Holdingprivilegs

8.1 Die Neufassung der „Mutter-Tochter-Richtlinie und das Internationale Schachtelprivileg

Die Mutter-Tochter Richtlinie aus dem Jahr 1990 hat ihre Wurzeln im internationalen Recht der Doppelbesteuerungsabkommen. Es sollen Zusammenschlüsse von Gesellschaften auf Unionsebene erleichtern werden und Benachteiligungen aufgrund der Zusammenarbeit von Gesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten verhindert. Die Richtlinie ist auf die Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen bei Gewinnausschüttungen innerhalb von Unternehmensgruppen ausgerichtet. Um eine Mehrfachbesteuerung innerhalb eines Konzerns zu verhindern.

Somit legte man fest, dass:¹⁴⁰

- die Gewinnanteile einer Muttergesellschaft aus einer inländischen Tochtergesellschaft generell steuerfrei sind und somit nicht der Quellensteuer unterliegen.
- Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten befreit sein.

Im Dezember 2003 wurde diese Richtlinie dann reformiert. Ziel war es den Anwendungsbereich der Richtlinie zu erweitern und ein besseres Funktionieren der Richtlinie zu gewährleisten.

¹⁴⁰ siehe Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990, Amtsblatt: Nr. L 255 vom 20/8/1990 i.V.m. http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/company_tax/parents-subsidiary_directive/index_de.htm

Die drei Hauptelemente dieser Änderungen waren wie folgt folgende:¹⁴¹

- eine Erweiterung der Liste mit bestimmten Gesellschaftsformen welche zusätzlich in den Bereich der Richtlinie fallen sollen:
(dazu zählen: bestimmte Arten von Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Fonds, sowie bestimmte andere Gesellschaftsformen siehe Fußnote oben)

- eine Absenkung des Beteiligungsschwellenwertes als Voraussetzung für den Wegfall der Quellenbesteuerung von Dividenden:
dh. bestimmte Gewinnausschüttungen einer Tochter- an ihre Muttergesellschaft sind von Quellensteuern befreit, auch wenn diese Gesellschaften in verschiedenen Mitgliedsstaaten ansässig sind. Die Muttergesellschaft musste davor dafür zumindest 25% der Anteile an der Tochtergesellschaft halten. Dieser Beteiligungsschwellenwert wurde schrittweise reduziert und ist seit dem Jänner 2009 mit einer Beteiligung von 10 Prozent festgelegt. (dies ununterbrochen über einen Zeitraum von mind. 1 Jahr → siehe nächster Punkt: Int. Schachtelprivileg)

- Eine Vermeidung der Doppelbesteuerung von Enkelgesellschaften:
Nach dieser neuen Regel, muss der Mitgliedsstaat in dem die Muttergesellschaft ansässig ist, im Falle einer Ausschüttung von Dividenden aus unversteuertem Einkommen der Tochter an die Mutter diese Gewinne entweder
 - a) von der Steuer ausnehmen oder
 - b) falls diese erhaltenen Gewinne in die steuerliche Bemessungsgrundlage der Muttergesellschaft einfließen, die von der Tochtergesellschaft gezahlten Steuern auf die Steuern der Muttergesellschaft anrechnen.¹⁴²

¹⁴¹ Helbing A., Huber M., Raab J., Entwicklungen im internationalen Steuerrecht, S.3

Mit Jänner 2005 mussten die Mitgliedsstaaten diese neue Regelung in nationales Recht umsetzen. Es kam zu einer neuerlichen Aktualisierung im November 2011 und danach im April 2012. In diesen wurden jedoch keine wesentlichen Änderungen bewirkt.¹⁴³

8.2 Das Internationale Schachtelprivileg:

Die Regelungen zum Internationalen Schachtelprivileg gehen auf die Mutter-Tochter Richtlinie zurück. Das nationale Schachtelprivileg besagt, dass bei österreichischen Kapitalgesellschaften die Dividendenerträge aus Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften, von der Körperschaftssteuer befreit sind.

Das in Österreich im Jahr 2003 erlassene Budgetbegleitgesetz hat diesbezüglich einige Veränderungen mit sich gebracht.

Was ist eine internationale Schachtelbeteiligung?

*Diese liegt vor, wenn eine österreichische Muttergesellschaft an einer ausländischen Tochtergesellschaft während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens einem Jahr zu mindestens 10 % beteiligt ist.*¹⁴⁴

Das internationale Schachtelprivileg besagt nun nur ergänzend zum nationalen dass auch die Dividendenerträge aus ausländischen Beteiligungen befreit sind, sofern eine zumindest 10% Beteiligung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr bestand.

Sowohl das Internationale Schachtelprivileg als auch die Mutter-Tochter-Richtlinie gelten nur wenn die Muttergesellschaft einen Sitz im Inland hat.

¹⁴² vgl. ETC 2008 in http://www.lowtaxnet.org/firmengruendung_zypern11.htm und vgl. EU Kommission , Stand: 24.8.2012, in http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/company_tax/parents-subsidiary_directive/index_de.htm

¹⁴³ Bendlinger Stefan, Änderung der Mutter –Tochter Richtlinie der EU SWI 2004, S. 277-284 und vgl. Neuregelungen zu Mutter-Tochter-Richtlinie ,Stand: 17.1.2012 in und vgl. Richtlinie 2011/96/EU Rates, vom 30. November 2011, L345/8

¹⁴⁴ vgl. WKO zur internationalen Schachtelbeteiligung, Stand: 12.4.2012 in http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=456819&dstid=725

Muttergesellschaften mit Sitz im Ausland aber Geschäftsführung im Inland sind von dieser Steuerbegünstigung ausgeschlossen. Diese oben beschriebene Befreiungsmethode ist relativ missbrauchsanfällig. Insbesondere im Offshore-Geschäft könnte dieser internationale Steuerwettbewerb ausgenutzt werden um eine „Nullbesteuerung“ zu erreichen. In diesen speziellen Fällen kann es zum sog. Methodenwechsel kommen. Dies ist insbesondere dann der Fall

*„ wenn Gründe vorliegen, wegen derer der Bundesminister für Finanzen dies zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Missbräuchen (§22 der Bundesabgabenordnung) durch Verordnung anordnet“.*¹⁴⁵

Das Schachtelprivileg für Schachteldividenden greift in diesen Fällen nicht wenn diese Missbrauchsverdachtsgründe vorliegen, nämlich bei sogenannte Passivgesellschaften mit Sitz in Niedrigsteuerländern (wie innerhalb der EU: Zypern, Malta und Irland) und mit dem Unternehmensschwerpunkt der Einnahme von Zinsen, der Überlassung von körperlichen oder unkörperlichen Wirtschaftsgütern (beispielsweise Lizenzen) sowie der Beteiligungsveräußerung. In diesen Fällen kommt es zu einer 25%igen Besteuerung weil von der Befreiungsmethode zur Anrechnungsmethode gewechselt wird.

§ 10 Abs 3 KStG regelt diese Gründe folgendermaßen:

- der Unternehmensschwerpunkt der ausländischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar darin besteht, Einnahmen aus Zinsen, aus der Überlassung beweglicher, körperlicher oder unkörperlicher Wirtschaftsgüter und aus der Veräußerung von Beteiligungen zu erzielen,
- das Einkommen aus der ausländischen Gesellschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. hinsichtlich der

¹⁴⁵ vgl. § 10 Abs. 2 KStG

Steuersätze keiner der österreichischen Körperschaftssteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt, und

- nicht nachgewiesen werden kann, dass an der Körperschaft unmittelbar oder mittelbar überwiegend natürliche Personen beteiligt sind, bei denen das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Einkommenssteuer im Verhältnis zu anderen Staaten eingeschränkt ist.

Zu weiteren Details verweise ich auf die einschlägige Literatur beziehungsweise Rechtsprechung.¹⁴⁶ Der aus unternehmerischer Sicht höchst unerfreuliche Methodenwechsel wurde auf verschiedenste Arten versucht zu umgehen. Ein Wechsel des Unternehmensgegenstandes brachte nicht viel weil dieser von der Rechtsprechung nur langfristig beurteilt wurde. So wurde versucht Vermögensübertragungen nicht als Dividenden Ausschüttungen zu qualifizieren. Eine Sitzverlegung nach Österreich ist nur aus dem EU/EWR raum möglich und brachte nur dann etwas, wenn es sich um eine SE (Societas Europaea) oder eine SCE handelt. Bei Gewinnen aus einer Liquidation kommt es zwar nicht zu Beteiligungserträgen aber der Methodenwechsel greift trotzdem und grenzüberschreitende Spaltungen sind praktisch quasi undurchführbar.¹⁴⁷ Man fand die Lösung im österreichischen Umgründungssteuerrecht. Gewinne wurden so lange nicht aus der ausländischen Tochter ausgeschüttet, bis ausreichend Vermögen in der Tochter vorhanden waren damit sich der nächste Schritt lohnte. Man nannte diese mit Vermögen vollgestopften Töchter in Expertenkreisen „Cash Boxes“. Der nächste Schritt war dann die Verschmelzung der ausländischen Tochter mit der österreichischen Mutter. Seit 30.Juni 2010 wurde aber auch diese Methode mit einer Gesetzesänderung unterbunden. Haben es Unternehmen

¹⁴⁶ vgl. §10 Abs.3 KStG und Kofler G, Kofler H. Die Voraussetzungen des Methodenwechsels bei internationalen Schachtelerträgen, S.42 ff und WKO zur Int. Schachtelbeteiligung in

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=456819&dstid=725

¹⁴⁷ siehe Dr. Melicharek P., Kein Vermögen mehr steuerfrei nach Österreich, am 19.3.2011, in bzw. <http://www.wirtschaftsanwaelte.at/kein-vermogen-mehr-steuerfrei-nach-osterreich/>

also vor 2010 unterlassen ihre „Cash Box- Sparschweine“ zu schlachten, standen diese nun vor der Frage, wie die Gewinne dann steueroptimiert nach Österreich gebracht werden können. Man zog den Ansatz heran eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchzuführen und das Vermögen über 10 Jahre in der Tochter zu lassen, um ach dem Ablauf der 10 jährigen Sperrfrist eine ordentliche Kapitalherabsetzung durchzuführen. Diese Vorgangsweise hätte eine steuerneutrale Auszahlung des Nennkapitalkontos zur Folge.¹⁴⁸ Hier bieten sich für die Unternehmen welche sich entschieden haben ihre Gewinne 10 Jahre lang unangetastet in diesen „Cash Boxes“ zu lassen, über klassische Offshore-Staaten neue Investitionsmöglichkeiten um die nicht ausgeschütteten Gewinne besser zu thesaurieren.

8.3 Diverse andere international häufig genutzte Unternehmensformen über Steueroasenkonstruktionen:

8.3.1 Special Purpose Vehicle Entities (SPE's)

„Special Purpose Vehicles“ oder auf Deutsch Zweckgesellschaften sind juristische Personen, die für einen klar definierten und eingegrenzten Zweck gegründet werden. Gebräuchlich sind auch Bezeichnungen, wie Single Purpose Entity oder Limited Purpose Entity. Nach Erreichen ihres Zwecks kann die Gesellschaft aufgelöst werden. Oft werden diese SPVs verwendet um Investments mit unterdurchschnittlichen bis schlechten Renditen oder auch Verbindlichkeiten von der Bilanz des Mutterkonzernes wegzubekommen, indem diese in solche SPVs verschoben werden.¹⁴⁹

Sie werden oft in Offshore Zentren beziehungsweise Steueroasenländern gegründet. Im Zuge der Finanzkrise hatte man immer wieder in den Medien

¹⁴⁸ siehe Dr. Melicharek P., Kein Vermögen mehr steuerfrei nach Österreich, am 19.3.2011, S.3, <http://www.wirtschaftsanwaelte.at/kein-vermogen-mehr-steuerfrei-nach-osterreich/>

¹⁴⁹ vgl. Murphy R., Tax Havens Report, 2011, S.12 ff und Sharman J., Havens in a Storm, 2006, S.27

von diesen Finanzinstrumenten gehört und es waren die ersten die in Schwierigkeiten kamen als im Sommer 2007 die Werte der asset back securities ihre Talwärtsfahrt starteten.

8.3.2 Protected Cell Companies:

Die *Protected Cell Company* oder auch **PCC** stellt eine Form von Captives dar. Entstanden ist diese Unternehmensform 1998 in Guernsey und wurde von zahlreichen anderen Oasenländern übernommen. Dabei zählen Gibraltar, Malta, Jersey, Bermuda, Isle of Man, Cayman Islands und die Bahamas zu den Oasenländern die diese Unternehmensform verwenden. Auch in den USA findet diese Unternehmensform Anwendung, zum Beispiel in Vermont, South Carolina und Illinois.

Protected Cell Companies sind juristische Personen die aus einem Kern und einer beliebigen Anzahl von eigenständigen Zellen bestehen. Die den einzelnen Zellen zugeordneten Vermögenswerte sind gesetzlich voneinander isoliert und damit geschützt. Ziel ist es durch diese Struktur den Gläubigerzugriff zu erschweren. In keinem Fall haftet eine Zelle für die Ansprüche Dritter, gegenüber einer anderen Zelle. Gläubiger einer bestimmten Zelle können demnach einzig auf die Mittel der einzelnen Zelle zugreifen. Diese Unternehmensform hat gewisse Vorteile birgt aber auch einige Risiken für die beteiligten Unternehmen in sich. Generell kennt man die Unternehmensform der Captives aus dem Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft. PCCs sind jedoch eher für kleinere bis mittlere Unternehmen geeignet. Protected Cell Companies sollen also zum Alternative Risk Transfer dienen und dieses Instrument basierend auf dem „Captive Gedanken“ auch mittleren und Kleinunternehmen zugänglich machen. Vorteile neben dem beschränkten Gläubigerzugriff sind auch der meist direkte Zugang zum Rückversicherungsmarkt was sowohl Transaktionskosten als auch Risikoprämien reduziert. So erlaubt diese Unternehmensform auch Risiken zu versichern, die am Erstversicherungsmarkt gar nicht oder nur zu sehr hohen Prämien zu versichern wären. Da die Gründung einer PCC für Mittel bis Kleinbetriebe sehr kostspielig sein kann hat man das Konzept der *Rent-a-Captive*

entwickelt. Auf diese wird hier nicht im Detail eingegangen, Für zusätzliche Informationen verweise ich auf die Literatur.¹⁵⁰

8.3.3 Die Methode des sogen. *Round Tripping*:

Eine ganz spezielle Methode der Steuervermeidung ist das sogenannte Round Tripping. Dies wird oder wurde zumindest bis vor kurzer Zeit noch von den Ländern diverser Regierungen gefördert, durch die Einrichtung spezieller Sonderwirtschaftszonen (SWZ) die ausländische Investoren mit Steuervergünstigungen ins Land locken sollen. Weltweit gibt es über 3500 solcher SWZ. Mittlerweile wird diese Vorgehensweise sogar schon vom IWF kritisiert. Für die öffentlichen Finanzen stellt diese Methode eine äußerst schädliche Form der Investitionsförderung dar.¹⁵¹ Oft werden diese Steuervergünstigungen auch von heimischen Unternehmen missbraucht, indem sie ihr Kapital aus dem Land schaffen, um es dann über einen steuerlich günstigen Umweg eines Steuerparadieses als „ausländische Direktinvestition“ in einer inländischen SWZ zu reinvestieren.¹⁵² Viele Steueroasenländer spielen hier eine zentrale Rolle. Vor allem Hongkong spielt hier in ganz großen Dimensionen mit. China entgehen durch diese Vorgehensweisen jährlich Steuereinnahmen in Milliardenhöhe.¹⁵³ Auch Indien ist von dem sogenannten *Round Tripping* enorm betroffen. Jährlich fließen aus Mauritius ausländische Direktinvestitionen in erheblichem Umfang nach Indien; Gelder die zuvor von indischen Unternehmen, aber auch von Politikern und Kriminellen auf diese Insel transferiert wurden.¹⁵⁴ Durch diese Vorgehensweise wird oft nicht nur die lokale Steuer umgangen, sondern das System kann auch genutzt werden um die Geheimhaltung bei krummen Geschäftstätigkeiten zu wahren. Zum Beispiel können durch diese Vorgehensweisen geheime Monopole geschaffen werden. Ein und dieselbe

¹⁵⁰ vgl. Dr. Stunz J., Wilhelm und Partner, 2008, S.3 ff, in http://www.wilhelm-rae.de/uploads/media/Protected_Cell_Company_01.pdf

¹⁵¹ vgl. Martens J., Kerkow U., Zur Problematik der Sonderwirtschaftszonen, 2010, S.12

¹⁵² vgl. Martens J., Obenland W., UmSteuern, Folgen von Kapitalflucht und Steuerhinterziehung für die Länder des Südens und was dagegen zu tun ist, 2011, S.20

¹⁵³ vgl. Martens J., Kerkow U., Zur Problematik der Sonderwirtschaftszonen, 2010, S.12-14

¹⁵⁴ vgl. Martens J., Kerkow U., Zur Problematik der Sonderwirtschaftszonen, 2010, S.12-14

Person kontrolliert unter Geheimhaltung lokale Monopole weil ja keiner nachvollziehen kann dass dies so ist. Nach außen hin wird es so dargestellt als ob es verschiedene Marktteilnehmer wären. Offshore-Konstruktionen dieser Art sind in einigen speziellen Wirtschaftssektoren weit verbreitet. Sie sind oft der Grund warum in speziellen Entwicklungsländern beispielsweise Gebühren für die Mobilfunktelefonie so hoch sind.¹⁵⁵

¹⁵⁵ vgl. Shaxson N., Schatzinseln- Wie Steueroasen die Demokratie untergraben, 2011, S.

9 Kapitalflucht und seine Auswirkungen und die Rolle von Steueroasen

Steuerflucht und seine Beweggründe und Auswirkungen wurden bereits in Kapitel drei ein wenig besprochen. Bei der Steuerflucht spricht man also von der Verlagerung des Wohn-oder Firmensitzes in einen Staat mit niedrigeren Steuern. Im Unterschied zur Kapitalflucht erfolgt hierbei die Übertragung des Vermögens ins Ausland alleine aus Gründen der Steuerersparnis. Kapitalflucht hingegen kann mehrere Gründe haben welche nun im Detail behandelt werden:

9.1 Steueroasen und Kapitalflucht:

*„Als Kapitalflucht bezeichnet man den umfangreichen und plötzlichen Transfer von Vermögen, Edelmetallen oder Sachwerten ins Ausland beziehungsweise den Rückgang der Nachfrage nach Aktiva in der inländischen Volkswirtschaft. Das Ziel der Kapitalflucht ist im Falle einer Inflation die Werterhaltung oder ansonsten die Umgehung inländischer Steuern. Das Phänomen Kapitalflucht steht damit regelmäßig in Zusammenhang mit staatlichem Tun und Lassen. Kapitalflucht kann oft als „Abstimmung mit den Füßen“ gewertet werden, da der Produktionsfaktor Kapital aufgrund seiner hohen Mobilität schneller transferiert werden kann als andere Produktionsfaktoren. Erwarteten Wirtschaftssubjekte eine für sie ungünstige Änderung des (Steuer) Rechtssystems reagieren sie möglicherweise mit Abzug ihres Kapitals“.*¹⁵⁶

¹⁵⁶ vgl. Definition aus Wikipedia zu Kapitalflucht,

9.1.1 Formen und Methoden von Kapitalflucht:

Zu der Definition von Wikipedia gibt es noch ein wenig ergänzend hinzuzufügen. Grundsätzlich umfasst Kapitalflucht alle finanziellen Transaktionen von Unternehmen und Privatpersonen ins Ausland welche primär getätigt werden um der staatlichen Regulierung und Besteuerung des Herkunftslandes zu umgehen.

Gerald Epstein definiert den Begriff weiter folgendermaßen:

*„Capital flight ist the transfer of assets abroad in order to reduce the loss of principal, loss of return, or loss of control over one's financial wealth due to government-sanctions and activities“.*¹⁵⁷

Zweifel an der Rechtssicherheit und der Währungsstabilität eines unsicheren Landes sind einer der Hauptgründe für Kapitalflucht. Aber auch die enorme Steuerprogression der Hochsteuerländer ist ein Auslöser. Über die Gründe von Steuerflucht aus Hochsteuerländern haben wir ja am Anfang der Arbeit schon ein wenig gehört. Über eine einheitliche Definition von Kapitalflucht herrscht eben wie bei der Definition der Steueroasen, keine Einigkeit. Die Faktoren die Kapitalflucht maßgeblich bestimmen sind wirtschaftliche Instabilität oder genauer makroökonomische Instabilität und politische Instabilität. Weitere Einflussfaktoren sind oft Angst vor Enteignung, plötzlichem Währungsverfall, hohe Staatsverschuldung und Angst vor Staatsbankrott mit der Konsequenz der Überwälzung der Staatsschulden auf den Steuerzahler, Änderungen bezüglich Kapitalkontrollen und der Finanzmarktaufsicht sowie Angst vor Änderungen im Steuersystem spielen hier eine tragende Rolle. Wie schon in der Begriffsdefinition von Kapitalflucht hervorgeht steht das staatliche Tun und Lassen hier sehr stark im Zusammenhang mit den Folgen. Somit wird auch klar das ein gutes stabiles, politisches System und ein stabiles, modernes Rechtssystem sich positiv auf die Verhinderung von Kapitalflucht auswirken. So legen einige Autoren anhand von Studien dar, dass die Zunahme an Auslandskrediten sich

¹⁵⁷ Gurtner Bruno, Verkehrte Welt: Der Süden finanziert den Norden, Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik, Band 26 nr.2 , 20, 2010, S. 3

nachteilig auf den Faktor Kapitalflucht auswirkt.¹⁵⁸ Spricht man mit Banken und ihren Angestellten über die Relevanz von Steueroasen und ihrer Bedeutung so wird immer wieder die Wichtigkeit dieser, bezüglich der schutzbietenden Funktion für Fluchtgelder aus Entwicklungsländern betont. Natürlich wird hier die Betonung auf die „seriös“ erwirtschafteten Gelder dieser Länder gelegt.¹⁵⁹

Der Schutz vor einem extrem instabilen, unsicheren Wirtschaftssystem im eigenen Land und das damit verbundene Risiko bezüglich künftig generierbarer Einkünfte aus dem Kapitalvermögen das in diesen Ländern veranlagt werden soll, wird in den Vordergrund gerückt. Unsicherheit ist also sicher einer der wichtigsten Faktoren warum Kapital aus Ländern abgezogen wird. Doch es gibt noch weitere Gründe die eine Kapitalflucht antreiben.

Andere Gründe können sein:¹⁶⁰

- Angst vor Diebstahl
- Angst vor Entdeckung krimineller Aktivitäten
- Angst vor Enteignung durch den Staat
- Eigentumsbesteuerung
- (subjektiv empfundene) Steuergerechtigkeit

Kapitalflucht kann aber auch einfach nur entstehen weil die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen im Ausland höher sind als jene im eigenen Land. In der Literatur wird oft versucht zwischen „normaler“ und „abnormaler“ bzw. „illegaler“ Kapitalflucht zu unterscheiden. Da diese Unterscheidung empirisch gesehen nicht immer einfach zu vertreten ist, gibt es wiederum andere Autoren die der Meinung sind, das man diese Unterscheidung weglassen sollte, mit der Begründung dass es für die betroffenen wirtschaftlich meist stark unterentwickelten Länder mit ihren enormen

¹⁵⁸ vgl. N.Hermes, R. Lensink und V. Murinde; Flight Capital and it's Reversal for Development Financing, 2002, S 2ff. und <http://www.pwc.com/gx/en/tax/transfer-pricing/transfer-pricing.jhtml>

¹⁵⁹ vgl. Gespräche mit Bankangestellten der UBS und anderen Privatbanken in diversen Oasenländern haben mich diese Erfahrung machen lassen

¹⁶⁰ vgl. Gründe für Kapitalflucht aus Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Kapitalflucht>

Kapitalbedarfen und ihren massiven Budgetdefiziten keinen Unterschied mache als was man das aus dem Land fließende Kapital definiere; - es würde in jedem Fall Geld verloren gehen, welches diesen Ländern enorm fehlt um ihre Budgetdefizite in den Griff zu bekommen. Fluchtkapital kommt also zum einen von Finanzakteuren die auf legalem Wege im Rahmen der internationalen „Steuroptimierung“ durch Gesetzeslücken und Schlupflöcher ihre Gelder ins Ausland bringen. Doch ein nicht geringer anderer Teil der Fluchtgelder kommt oft aus kriminellen Machenschaften. So werden Gelder aus Gewinnen von Drogengeschäften oder Waffenschmuggel an Terrororganisationen oft über Steueroasen abgewickelt. Durch das Offshore System gelangt das Geld dann wieder in die Banken oder den normalen Kreislauf.¹⁶¹ Zu weiteren kriminellen Machenschaften die zumeist über Steueroasen abgewickelt werden zählen veruntreute öffentliche Gelder von korrupten Beamten und Politikern sowie Schwarzgelder aus dem organisierten Verbrechen. Alle diese Gelder fließen auf oder über Konten der Steueroasen oder der globalen Schattenfinanzzentren.¹⁶²

Aber auch multinationale Konzerne hätten ohne Steueroasen nicht so gross werden können. Gängige Methoden die hier Verwendung finden ist die Manipulation von firmeninternen Verrechnungspreisen und Import-Exportpreisen, die schon im Kapitel 7.1.9 zum *Transfer Pricing* behandelt wurden.

Vorerst ein kurzer Einblick in die Problematik der den Entwicklungsländer hinsichtlich dieser Steueroasenaktivitäten..

9.1.2 Steueroasen und Entwicklungsländer:

Die entwicklungspolitische Herausforderung dieses Themas bezieht sich in erster Linie auf die Auswirkungen von Steueroasen auf Entwicklungsländer. Hier ist Kapitalflucht eines der größten Probleme zahlreicher Länder. Die Verluste der Volkswirtschaften der ärmeren Länder die durch Kapitalflucht, Geldwäsche und illegale Gewinnverlagerungen sowie unrichtig deklarierte

¹⁶¹ vgl. Shaxson N., Schatzinseln: Die Steueroasen die Demokratie untergraben, 2011, S. 187 ff

¹⁶² vgl. Ötsch Silke, Räume der Offshore Welt, 2009, S. 59

Preise (*Transfer Pricing*) entstehen, sind enorm. Natürlich ist es schwer Daten oder offizielle Statistiken zu diesen Vorgehensweisen zu finden, dies liegt schon in der Natur ihrer Sache.¹⁶³ Länderschätzungen zeigen, dass der jährliche Verlust eines Entwicklungslandes aufgrund von Kapitalflucht in, beziehungsweise über Oasenländer 5 bis 10% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) betragen kann.¹⁶⁴ Rund 1,6 Trillionen US Dollar fließen jährlich in *offshore-accounts*, wovon rund die Hälfte aus Entwicklungsländern kommen.¹⁶⁵ Man spricht in diesem Zusammenhang auch oft von der illegalen Kapitalflucht aus den Ländern des Südens: Als die Länder des Südens werden in diesem Zusammenhang die Schwellen- und Entwicklungsländer bezeichnet. Alle diese Entwicklungsländer die hohe Schuldenlasten tragen, in denen ständige Armut herrscht und die unter mangelnden Fremdwährungsreserven leiden haben mit einem enormen Prozentsatz an Kapitalflucht zu kämpfen.¹⁶⁶ Das Hauptproblem dieser Länder liegt darin das es ihnen nicht gelingt selbst Staatseinnahmen zu mobilisieren die ausreichend hoch sind um öffentliche Güter und Dienstleistungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Grundvoraussetzungen hierfür wären ein effektives Steuersystem über welches die Regierungen die notwendigen Staatseinnahmen generieren können, sowie ein transparenter demokratischer Staatshaushalt.¹⁶⁷ Nur dadurch wäre es möglich eine gewisse Unabhängigkeit von den reichen Industriestaaten zu erlangen und Ziele wie die MDG (*Millennium Development Goals*)

¹⁶³ vgl. Martens J., Obenland W., Folgen von Kapitalflucht und Steuerhinterziehung für die Länder des Südens, 2011, S.31

¹⁶⁴ vgl. Gurtner Bruno, Verkehrte Welt: Der Süden finanziert den Norden, Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik, Band 26 nr.2 , 20, 2010, S. 66

¹⁶⁵ vgl. Baker 2005 in Christensen J., The looting continues:tax havens and corruption, 2006, S.7

¹⁶⁶ vgl. Ötsch Silke, Räume der Offshore Welt,2009, S.69

¹⁶⁷ vgl.Martens J., Obenland W., Folgen von Kapitalflucht und Steuerhinterziehung für die Länder des Südens, 2011, S.5

zu erreichen.¹⁶⁸ Dass Kapitalflucht in einem derart großen Ausmaß möglich ist liegt also besonders an den Schwächen der Steuersysteme dieser Entwicklungsländer und ihrer schwachen Steuerverwaltung. Schlecht oder kaum ausgebildetes Personal, schlechte Systeme ohne wirkliche Exekutive erleichtern Steuerflucht maßgeblich. Auch der Anteil der informellen Wirtschaft liegt in diesen Ländern höher, was die Möglichkeiten von Steuerflucht enorm begünstigt. Tätigkeiten der informellen Wirtschaft sind Tätigkeiten die sich außerhalb der staatlichen Regierung und ihrer Kontrolle und somit auch abseits der staatlichen Besteuerung abspielen. Dieser Anteil wird auf über 50 Prozent geschätzt in den Ländern des Südens.¹⁶⁹

Ein enormer Anteil an Finanzressourcen geht den Entwicklungsländern aber wie schon einleitend erwähnt, durch die geschickten Steuervermeidungsstrategien von transnationalen Konzernen (TNC's) verloren. Dies macht bei weitem den größten Teil an Verlusten aus, weit mehr als dies durch die bis hierher dargestellten Vorgangsweisen von Privatpersonen welche sich der Besteuerung ihrer Herkunftsländer entziehen, geschieht. Eines der Hauptmittel zur Steuervermeidung für Großkonzerne ist hier wie schon eingangs erwähnt das sogenannte *Transfer Pricing*. Aber auch diverse Buchführungspraktiken können diesen TNC's helfen, Steuern zu umgehen. Meist bewegen sich die internationalen Konzerne mit ihren Vorgehensweisen jedoch in einem Graubereich beziehungsweise ist die Beantwortung der Frage ob die Preise zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurden oft aufgrund des mangelnden Einblickes und Zuganges nicht so einfach zu beantworten. Wie schon kurz erwähnt wurde spielen sich rund zwei Drittel des Welthandels nicht auf freien Märkten ab sondern kommen aus konzerninternen Transaktionen. Dazu gehören Geschäfte mit Gütern, Krediten, Patenten, Royalties, Beratungen, Dienstleistungen die innerhalb eines Konzernes zwischen konzerninternen

¹⁶⁸ MDG oder Millennium Development Goals sind von den Vereinten Nationen ausgearbeitete Ziel für Entwicklungsländer: diese beinhalten u.a die Bereiche Bildung, Wasserversorgung, Gesundheit, Ernährung und soziale Sicherung

¹⁶⁹ vgl. Christian Aid Report, Robbing the Poor to keep the rich tax free, Stand: März 2009, S.4 ff in <http://www.christianaid.org.uk/Images/false-profits.pdf> und siehe http://www.taxjustice.net/cms/front_content.php?idcat=101

Unternehmensgruppen stattfinden. Die Möglichkeiten die sich hier zur Preismanipulation bieten haben wir in Kapitel 7.1.9 schon vorgestellt.

Laut Schätzungen einer Studie von Raymond Baker werden rund 60 Prozent der Handelsgeschäfte mit Afrika mit falschen Verrechnungspreisen abgewickelt. Im Schnitt würden die Preise hier um 11 Prozent von den Normalpreisen abweichen.¹⁷⁰

Andere Formen von „Steuerumgehungsmethoden“ werden von den einzelnen Ländern und ihren Regierungen sogar oft noch unterstützt. Dies geschieht im Zuge von Steuervergünstigungen wenn beispielsweise ein Unternehmen über den Umweg der Gründung einer ausländischen Tochterunternehmung dieses Kapital dann in der einheimischen Sonderwirtschaftszone reinvestiert.¹⁷¹ In Kapitel 8.3.3 wird dazu auch das sogenannte *Round Tripping* beschrieben.¹⁷²

Egal in welcher Form sie stattfindet; Kapitalflucht entzieht den öffentlichen Haushalten Einnahmen. Zahlen über eine Höhe dieses Verlustes festzulegen ist ein schwieriges unterfangen da natürlich zu dieser Schattenwirtschaft keine Zahlen aufliegen. Schätzung der britischen Hilfsorganisation Christian Aid aus dem Jahr 2009 zufolge verlieren Entwicklungsländer rund 160 Milliarden Dollar an Steuereinnahmen pro Jahr. In einer Studie derselben wurde veröffentlicht, dass ein Großteil dieses Verlustes auf die Steuervermeidung von Großkonzernen zurückgeht. Rund 160 Milliarden US-Dollar pro Jahr besagen die Zahlen.¹⁷³ Schätzungen zufolge werden in Entwicklungsländern rund 50 Prozent Ausfall an Steuereinnahmen durch Steuerhinterziehung vermutet.¹⁷⁴ Einerseits ist dies natürlich auf die Schwächen im System dieser sich entwickelnden Länder zurückzuführen.

¹⁷⁰ vgl. Gurtner Bruno, *Verkehrte Welt: Der Süden finanziert den Norden*, Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik, Band 26 Nr.2 , 20, 2010, S. 82 und vgl. Baker Raimond W., zit. in „Paradiese in der Krise“ S.170 und . Baker 2005 in Christensen J., *The looting continues:tax havens and corruption*, 2006, S.8

¹⁷¹ vgl. Martens J., Obenland W., *Folgen von Kapitalflucht und Steuerhinterziehung für die Länder des Südens*, 2011, S.11

¹⁷² vgl. Kapitel 8.3.3

¹⁷³ vgl. Missbach A. und Glatz A.K.; *Ein Elefant im Wohnzimmer; Die Entwicklungsländer verlieren durch Steueroasen 245 Milliarden Dollar jährlich*; S. 14-15

¹⁷⁴ vgl. Borck R. Dr., *Ökonomische Theorie der Steuerhinterziehung*; S.404

Die Steuerverwaltung in diesen Ländern ist schwach. Doch nicht nur das schwache System trägt zu dieser Situation bei. Es ist auch auf den enormen Anteil von Schattenwirtschaft zurückzuführen, der in diesen Ländern vorzufinden ist. Während laut einer Statistik der Anteil der Einnahmen der Zentralregierung am Bruttoinlandsprodukt in der Euro-Zone im Jahr 2008 bei 38,1 Prozent lag, sind es bei zahlreichen Entwicklungsländern nur 20 Prozent und weniger.¹⁷⁵ Trotz dieser Tatsachen und der vorherrschenden Armut gibt es in diesen Ländern immer mehr Superreiche. Korrupte Eliten sorgen dafür dass unterschlagenes Staatsvermögen aus dem Land gebracht wird. Ein großer Teil dieser Fluchtgelder verlässt die Entwicklungsländer über Steueroasen. Diese werden dann entweder in den Steueroasen oder „Schattenfinanzzentren“ wie sie auch gerne genannt werden angelegt oder jedoch in den vermeintlich seriöseren Finanzzentren in Europa, Asien oder Nordamerika wieder angelegt. Ein Hauptknotenpunkt innerhalb Europas bildet hier das Finanzzentrum London. Die Hauptproblematik auf die von Organisationen und Experten hingewiesen wird ist das genau dieses Kapital fehlt um wirtschaftliches Wachstum und Fortschritt in diesen unterentwickelten Ländern finanzieren zu können.

Aber auch wirtschaftliche Krisen haben Kapitalflucht seit jeher ausgelöst. Viele dieser Krisen hatte ihre Ursprünge schon in dem Offshore System.¹⁷⁶ Viele empirische Studien beziehen sich auf Lateinamerika. Das liegt geschichtlich daran, dass während der 70 und frühen 80-er Jahre Kapitalflucht aus Lateinamerika enorm war. Spätere Studien zeigen das Kapitalflucht auch für andere Länder ein bedeutendes Thema war. Zum einen war da die sogenannte ‚Tequila Crises‘ 1994-95 von der Mexiko und im besonderen Argentinien betroffen waren. Dann, 1997-98 die Asiatische Wirtschaftskrise, in die sämtliche asiatische Länder tief involviert waren. 1998 auch Russland und 1999 Brasilien. Alle diese Krisen hatten einen enormen Einfluss auf das Problem des Fluchtkapitals. Im Besonderen die Asiatische Finanzkrise offenbarte wie nachteilig sich unsichere wirtschaftliche Zustände

¹⁷⁵ vgl. Martens J., Obenland W., Folgen von Kapitalflucht und Steuerhinterziehung für die Länder des Südens, 2011, S.5

¹⁷⁶ vgl. Shaxson N., Schatzinseln: Wie Steueroasen die Demokratie untergraben, 2011, S.188

in den Ländern auf das Verhalten von inländischen sowohl internationalen Investoren auswirken. Aktienkurse und Fremdwährungen kollabierten aufgrund des Ungleichgewichts in den zugrundeliegenden Sicherheiten. Investoren zogen kurzfristig ihr Geld ab was eine Panik auf den Finanzmärkten auslöste. Regionen die maßgeblich von Kapitalflucht betroffen sind Ostasien, Südasien, Afrika und Lateinamerika.

Ein zentrales Problem verursachen aber die Machenschaften der multinationalen Konzerne. Sie nutzen ihre Machtpositionen gegenüber den schwachen Entwicklungsländern oft aus und verhandeln enorme Steuervorteile beziehungsweise Vorteile bezüglich Abschreibungen aus. Gegen diese Machenschaften können sich Entwicklungsländer mit ihren schwachen Behörden und wenig qualifiziertem Personal meist nicht wehren.¹⁷⁷

9.1.3 Veruntreuung öffentlicher Gelder, Geldwäsche und Terrorwirtschaft:

Kapitalflucht im engeren Sinn bezeichnet tatsächlich den illegalen nicht dokumentierten Transfer von Kapital aus einem Land. einschließlich der Ausfuhr von veruntreuten öffentlichen Geldern durch kriminelle Beamte und Regierungsmitglieder.¹⁷⁸ So profitieren zum Beispiel Diktatoren rohstoffreicher Länder die ihren Reichtum korrupten Verhalten verdanken enorm von der Anonymität der Steueroasenländer. Sie verhindern auf diesem Weg eine angemessene Beteiligung der Bevölkerung an den Rohstoffträgen.¹⁷⁹ Auch illegal erwirtschaftetes Vermögen aus Drogen- und/oder Waffengeschäften oder Korruption, kann über Steueroasen wieder in den legalen Geldkreislauf zurückgeführt werden.

¹⁷⁷ vgl. Palan R., Murphy R., Chavagneux C., Tax Havens: How Globalisation really works, 2010, S. 71 ff.

¹⁷⁸ vgl. Martens J., Obenland W., Folgen von Kapitalflucht und Steuerhinterziehung für die Länder des Südens, 2011, S.11

¹⁷⁹ vgl. dazu die Studien aus Global Witness, 2009, zu Äquatorial Guinea, Kongo, Liberia und Angola.

Studiert man die Fälle der letzten Jahre von veruntreuten Geldern die über Medien ans Tageslicht kamen, so wird aus diesen Berichten auch deutlich das in den meisten Fällen die Veruntreuung ohne die Mithilfe international agierender Banken gar nicht hätte stattfinden können. Vgl. hierzu eine Studie vom International Center of Asset Recovery (2011).¹⁸⁰

Maßnahmen gegen Korruption gibt es von Seiten der Vereinten Nationen, den UNCAC (UN Convention Against Corruption) welcher 2003 verabschiedet wurde. Weiters befasst sich das Büro für Drogen-und Verbrechensbekämpfung der Vereinten Nationen mit diesem Thema. Auch die Weltbank hat im Jahre 2007 eine Initiative ins Leben gerufen mit dem Namen *Stolen Assets Recovery (StAR)*. Das Ziel ist es die Industrieländer politisch darin zu unterstützen veruntreute Gelder zurückzuführen.

Die Erfolge sind laut Berichten der internationalen Organisationen, mäßig bis gering. Von den, nach Schätzungen der Weltbank rund 20 bis 40 Milliarden veruntreuten US Dollar jährlich wurden innerhalb der letzten 15 Jahre zwischen ein und zwei Prozent zurückgeholt. Um die Rückführung dieser gestohlenen Vermögen zu erleichtern hat die Schweiz im Februar 2011 als erstes Land ein „Gesetz über die Rückerstattung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen“ eingeführt.¹⁸¹ Die Summen die aus Geschäften mit kriminellen Aktivitäten generiert werden sind um ein vielfaches höher. Natürlich findet man hier zu diesen illegalen Drogengeschäften keine offiziellen Statistiken. Der GFI hat auf Basis einer Vielzahl von vorliegenden öffentlich zugänglichen Quellen den weltweiten Handel mit illegalen Gütern und Menschen geschätzt und kam dabei auf eine Summe von 650 Milliarden US Dollar pro Jahr. Durch die verschiedensten Formen von Geldwäsche werden diese illegal erwirtschafteten Gelder, meist über den Umweg der Steueroase oder eines Schattenfinanzzentrums, wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust¹⁸²

¹⁸⁰ Vgl. International Center for Asset Recovery (2011), Dulin / Merckaert (2009) und Transparency International (2004), S.13. Stand: April 2011

¹⁸¹ vgl. <http://sjep.revues.org/79> ,Band 27 Nr.1 2008; Absatz 24, Punkt 8.3.2

¹⁸² Martens J., Obenland W., Folgen von Kapitalflucht und Steuerhinterziehung für die Länder des Südens, 2011, S.12

Auch das Problem der Terrorfinanzierung ist hier ein zentrales und war maßgebend für das Engagement der USA in den letzten Jahren, gegen Steueroasen vorzugehen. Denn genaugenommen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 hatte ein Umdenken stattgefunden und die Notwendigkeit für mehr Transparenz im Finanzsystem wurde augenscheinlich. Geldwäsche und Terrorfinanzierung zählen zu einer der vier Hauptanklagepunkte an Steueroasen von Seiten Organisationen wie der OECD oder der FATF die diesem Problem massiv den Kampf ansagen.¹⁸³

9.2 Auswirkungen und Effekte von Steueroasen auf andere Länder

Die Diskussion um Steueroasen ist von negativen Schlagzeilen geprägt. Mit Sicherheit bringt die Existenz von Steueroasen Probleme mit sich weil sie, wie bereits erwähnt wurde, viel Raum zur Ausbeutung bis hin zu illegalen Aktivitäten bieten. Jedoch muss man sich bei Betrachtung unseres Wirtschaftssystems welche die Ursachen an der Basis sind. Dieses Kapitel wird dafür nicht die Lösung diskutieren, aber bei der Behandlung dieses umfangreichen Themenbereichs sollte dennoch nicht vergessen werden dass es möglicherweise auch positive Auswirkungen gibt, die sich nicht ausschließlich auf den Nutzen für den der die Steuer spart, beziehen. Diese werden wir jetzt kurz anführen, jedoch muss vorweg erwähnt werden, dass es in der Literatur dazu kaum aktuelle empirische Studien gibt. Es werden deshalb im folgenden Punkt die sich aus der den Zusammenhängen in der Literatur ergebenden möglichen Effekte in Kürze dargelegt.

9.2.1 Mögliche positive Auswirkungen

Betrachtet man die Berufsgruppe der Unternehmer, welche im Verhältnis eine sehr hohe Leistungsbereitschaft zeigen, so stellt sich die Frage, ob das „Ventil“ das Steueroasen diesen bieten, ihre Steuerlast zu mindern eventuell

¹⁸³vgl. Roth J., Greenburg D., Wille S., National Commission on Terrorist Attacks upon the United States, 2004, S.17ff

positive Effekte mit sich bringen kann. Man findet dazu keine empirischen Studien die dies widerlegen. Man findet jedoch in der Literatur Hinweise darauf, dass es sich nachteilig auf die Arbeitsleistung auswirken könnte, wenn Unternehmer das Gefühl haben, dass sich eine Mehrarbeit wegen der Einkommenssteuerprogression nicht rentiert. Reduzieren diese folglich ihre Arbeit zugunsten der Freizeit, könnte sich dies vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt betrachtet auch negativ auf die Volkswirtschaft auswirken. Können diese Berufsgruppen nun durch geeignete Maßnahmen eine Steueroase für sich oder die Unternehmung nutzen, mindert dies das Gefühl für einen Großteil für den Staat zu arbeiten. Dies könnte einen motivierenden Effekt haben und die Arbeitsleistung möglicherweise steigern. Auch Investitionstätigkeiten werden gefördert aufgrund der Tatsache, dass Unternehmen Kostenersparnisse erzielen können, indem sie im Ausland Investitionen tätigen, da für jeden Unternehmer die Kosten hier zentral sind. Auch auf den technischen Fortschritt hat die Existenz von Steueroasen Auswirkungen. Der finanzielle Rahmen ist für den Erfolg oder Misserfolg einer Idee maßgebend. Durch eine Steuerersparnis im Zuge der Nutzung einer Steueroase können finanzielle Mittel generiert werden. Diese durch die entstandene Steuerersparnis erzielten Mittel könnten in Forschung und Weiterentwicklung, neue Innovationen investiert werden. Dies ist wiederum wettbewerbsfördernd, aber fördert in Folge auch die Produktivität.

9.2.2 Andere wirtschaftliche Auswirkungen auf Hochsteuerländer

Bei der Überlegung der Auswirkungen auf andere Länder geht es ja immer um zwei grundlegende wettbewerbsbezogene Fragen: Einerseits soll hinterfragt werden ob durch die Benützung von Steueroasen Steuereinnahmen verloren gehen. Wird diese Frage mit ja beantwortet, dann; inwieweit gehen durch die Benützung Steuereinnahmen verloren. Die zweite Frage ist dann die, ob durch die Benützung von Steueroasen Wirtschaftsbeziehungen verzerrt werden. Es soll geklärt werden ob der Wettbewerb darunter leidet. Die Frage die sich also ganz generell stellt ist, ob die Existenz von Steueroasen sich nachteilig auf andere Hochsteuer/ Industrieländer auswirken.

9.2.3 Eine empirische Analyse der Wirkungen von Steueroasen auf andere Industrie-und Hochsteuerländer

Ziel der meisten Studien die man hierzu findet ist es festzustellen, ob Investitionen die sonst in Hochsteuerländern getätigt worden wären, an Steueroasen verloren gehen. Leider ist es kaum möglich empirische Studien zu europäischen Unternehmen zu finden. Für den amerikanischen Raum gibt es hier ein wenig mehr Material. Da die Vorgänge hier einem „Ursache-Wirkung-Prinzip“ folgen und sich diese speziellen regional nicht grundlegend verändern, werden einige wenige hier am Rande erwähnt.

Die Schwierigkeit Daten zu dieser Thematik zu finden ergibt sich zum einen aus der Natur der Sache, nämlich der Tatsache, dass multinationale Konzerne klarerweise nicht gerne über ihre Steuerfluchtdaten Auskunft geben. Vieles basiert hier auf Schätzungen und die dazu vorliegenden international vergleichenden Statistiken sind meist einige Jahre alt. Unsere Welt ist in den letzten Jahren einem erheblichem Wandel unterlegen und dies stellt so manche Studie die noch vor nur fünf bis sechs Jahren erstellt wurde, in Frage. Die folgenden Aussagen berufen sich demnach auf Daten aus den USA.¹⁸⁴

Ein Modell von Slemrod und Wilson (2006) zeigt anhand der Theorie auf, dass eine Verlagerung von steuerbarem Einkommen multinationaler Unternehmen zu Wohlfahrtsverlusten bei ihren Heimatländern führt. Der Grund dafür sind hauptsächlich die sinkenden Steuereinnahmen. Das Modell belegt auch, dass durch eine Verringerung der Anzahl der Steueroasen Wohlfahrtsgewinne für die Heimatländer dieser Unternehmen generiert würden.¹⁸⁵ Ob der wirtschaftliche Erfolg von Steueroasen aber nun tatsächlich direkt auf Kosten der Länder mit hohen Steuerraten geht ist aber trotzdem in der Theorie schwer zu ermitteln, da es auch andere Modelle gibt die das nicht bestätigen. Weder die Modelle von Hong und Smart (2005) noch das Modell von Desai, Foley und Hines (2005) konnten hier einen empirischen Nachweis liefern, dass der wirtschaftliche Erfolg von

¹⁸⁴Bosler F.; Steueroasen: Entwicklungen und Wirkungen; 2007; S. 51 und

¹⁸⁵Bosler F.; Steueroasen: Entwicklung und Wirkungen; 2007; S.51

Steueroasen auf Kosten der Länder mit hoher Steuerrate gehen würden, dadurch dass diese Direktinvestitionen anziehen. Da viele Studien veraltet waren stellte sich hier beim Erarbeiten die Frage nach der Relevanz die diese empirischen Studien diesbezüglich zukommt. Stützen wir unsere Behauptungen jedoch auf diese muss man auch erwähnen, dass anhand weiterer Modelle gezeigt wurde, dass die multinationalen Unternehmen welche ihre Kosten durch Investitionen in nahegelegene Steueroasen senken können, auch ihre ausländischen Transaktionen in Länder mit hohen Steuerraten ausgedehnt haben. Oft in die benachbarten Länder. Dadurch ist das Investitionsniveau dieser Unternehmen in diesen Ländern höher, als wenn sie nicht die Möglichkeit hätten, wenigstens einen Teil ihrer Steuern durch Investitionen in Steueroasen zu vermeiden.¹⁸⁶ Aus unternehmerischer Sicht ist dies ein wichtiger Punkt. Man tut sich hier schwer eine pauschale Antwort geben. Steueroasen haben also folglich weder nur negative oder positive Auswirkung. Unser System basiert darauf dass Unternehmen in Länder investieren die Ihnen gewisse Kostenvorteile bringen. Da das wirtschaftliche Ergebnis hier im Vordergrund steht und auch stehen muss werden Länder mit den günstigsten Voraussetzungen ausgewählt.

Die Problematik der Steueroasen im Konflikt mit anderen Hochsteuerländern bezüglich das sich aus dem Steuergefälle zwischen den Ländern ergibt wäre also nur durch Maßnahmen wie einheitliche Körperschaftssteuersätze für EU Länder zu lösen welche schon diskutiert wurden. Dies ist jedoch ein heikles Thema: Da die Entwicklungsstände der einzelnen Länder unterschiedlich sind haben diese auch andere Ansprüche und Anforderungen. Eine Vereinheitlichung könnte aus diesem Grund fatale Auswirkungen auf gewisse Länder haben die wiederum andere Nachteile ausgleichen indem sie für internationale Unternehmen als Investitionsstandort reizvoll sind.

¹⁸⁶Bosler F.; Steueroasen: Entwicklungen und Wirkungen; 2007; S.52

10 Außerwählte Steueroasen im Detail

10.1 LÄNDERÜBERBLICK –Die wichtigsten Steueroasen im Überblick

Aufgrund des Anspruchs auf Vollständigkeit der Arbeit wollte ich die wichtigsten, ältesten und bekanntesten Steueroasen in diesem Kapitel noch kurz erwähnt haben bevor ich im nächsten Kapitel zu den drei von mir ausgewählten Oasenländern im Detail eingehen werde.

Alle Steueroasen dieser Welt: (TJN 2005)¹⁸⁷

I) Die Steueroasen im „alten“ Europa:

- Andorra
- Belgien
- Campione
- Channel Islands
- Luxemburg
- Dänemark mit den Färöer-Inseln und Grönland
- Deutschlands Steuerbesonderheiten
- Niederlande
- Frankreich mit Korsika
- Isle of Man
- Lichtenstein
- Island
- Österreich
- Gibraltar
- Portugal mit Madeira
- Großbritannien mit Nordirland
- Santa Maria
- Irland
- Monaco
- San Marino
- Schweiz mit der Freihandelszone Genf
- Spanien mit den Balearen und Kanarischen Inseln
- Svalbard- Islands

¹⁸⁷ TJN 2005 i.V.m Merten H.L., Steueroasen 2013, S.187, 188

II) Die „neuen“ EU- Steueroasen:

- Bulgarien
- Estland
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Ungarn
- Polen

- Rumänien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Tschechische Republik
- Zypern mit Nordzypern

III) US- Steueroasen:

○ **Nordamerika:**

Kanada mit New Brunswick und Prince Edward Islands, USA mit Delaware

○ **Zentral-und Südamerika:**

Belize, Brasilien, Costa Rica, Panama, Paraguay, Uruguay,

○ **Karibik:**

Anquilla, Antigua und Barbuda, Bahamas, British Virgin Islands, Cayman Islands, Dominikanische Republik, Grenada, Guadeloupe und Martinique, Jamaika, Montserrat, Niederländische Antillen und Aruba, Puerto Rico, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen, Trinidad und Tabago, Turks-und Caicos Islands, US Virgin Islands

IV) Atlantik:

Ascencion, Bermuda, Falkland Islands

V) Afrika:

Königreich Bafokeng, Dschibuti, Liberia, Malediven, Mauritius, Sansibar, Seychellen

VI) Naher und Mittlerer Osten:

Bahrain, Iran, Katar, Libanon, Oman,
Auf dem Sprung: Saudi Arabien, Vereinigte Arabische Emirate mit Abu Dhabi und Dubai

VII) Asien:

Brunei, Hongkong, Indonesien mit Batam, Indien (auf dem Weg zur Weltmacht) , Japan, Labuan, Macao, Malaysia, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan

VIII) Ozeanien:

Cook Islands, Fidschi, Französisch Polynesien, Marshall Islands, Mikronesien, Palau, Nauru, Samoa, Tonga, Vanatu/Neue Hebriden

Die Zahl der Steueroasen weltweit ist enorm. Ich habe mich in meiner Arbeit auf Europa konzentriert. In der oben angeführten Liste sind alle Steueroasen weltweit aufgelistet. Ich habe mir in Folge die für mich wichtigsten und aufgrund ihres Angebotes bedeutendsten Oasenländer herausgesucht und werde diese nun in Folge im Detail vorstellen. Auf die Schweiz werde ich anfangs ein wenig schreiben, weil sie eine sehr alte Institution auf diesem Gebiet darstellt. Dann komme ich zu der Vorstellung der von mir außerwählten Oasenländer Malta, Zypern und Singapur. Leider wird der Rahmen dieser Arbeit nicht ausreichen um noch das umfangreiche Geflecht des Vereinigten Königreiches einzugehen. Das Thema UK mit der „City of London“ als Finanzzentrum und seinen Vernetzungen zu den ehemaligen

Kronbesitzungen, den Kanalinseln Jersey und Guernsey in Verbindung mit „Isle of Man“ und des weiteren Hongkong und Singapur , ist ein hochinteressantes. Sein Einfluss im Themenbereich des „Offshore“ war maßgebend und in der entwicklungspolitischen Geschichte der Entstehung zentral. Leider war es mir in dieser Arbeit aufgrund des Umfanges nicht möglich auf diesen großen Themenbereich auch einzugehen. Widmen wir uns nun einer kurzen Vorstellung der drei ausgewählten Länder und ihren Besonderheiten im Speziellen.

10.2 Die Schweiz

Fläche: 41 285 qkm Einwohner: 7,8 Millionen Arbeitslosigkeit: 3,2 %
Inflation: 2,4 % Rechtsform: Schweizer Recht
Sprachen: Deutsch, Frz., Ital., Rätoromanisch Währung: Schw. Franken

- kein EU Mitglied
- hohe Quellensteuer
- DBAs mit vielen Ländern, außer mit Malta und Zypern !
- Anwendung Schachtelprivileg und Mutter-Tochter-Richtlinie unter gewissen Voraussetzungen

Lange Zeit galt die Schweiz als Vorzeigemodell der Steueroasen innerhalb Europas. Direkt nach dem ersten Weltkrieg haben Investoren ihr Geld aufgrund steigender Steuerraten in anderen europäischen Ländern abgezogen und in der Schweiz veranlagt.

Das strenge Schweizer Bankgeheimnis und die bekannten Schweizer Nummernkonten machten die Schweiz zu einem der Hauptanziehungspunkte weltweit, zur Veranlagung von Vermögen. Das Bankgeheimnis wurde 1934 erlassen um ausländische Kunden zu schützen und Ihre Bankdaten geheim zu halten. Dieser Erlass machte die Weitergabe von Bankdaten an Behörden egal in welcher Form, ob im In-oder Ausland zu einem Strafdelikt. Die

Schweiz war bekannt für ihre extreme Diskretion und dieses streng gehandhabte Bankgeheimnis. Auch andere Länder Europas haben es der Schweiz dann nachgemacht.

Nach wie vor gilt sie als einer der wichtigsten Finanzplätze der Welt für private Vermögensanlagen. Seine stabilen politischen als auch wirtschaftlichen Verhältnisse waren immer von Vorteil für den Standort. Die enorme Dienstleistungsorientierung der dort ansässigen Banken tut seinen Teil dazu. Im Sommer 2004 haben die Schweizer ihr Bankgeheimnis erfolgreich gegenüber der Europäischen Union verteidigt. Jedoch haben die Entwicklungen der letzten Jahre und im speziellen die Ereignisse rund um die Steuerhinterziehungsvorwürfe der UBS im Jahr 2008 die Situation verändert und auch die Schweiz erheblich unter Druck gesetzt. Der Vorwurf der US –Behörden, die Schweizer Großbank leiste Kunden mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten durch Zwischenschaltung von verschiedensten Gesellschaften, Mithilfe zur Steuerhinterziehung, zwang die Schweiz zu Handlungen. Im damaligen Streitfall den wir hier nicht im Detail abhandeln möchten kam es dann zur Herausgabe von Kundendaten. Im April 2009 kam die Schweiz auf die graue Liste der OECD. Durch zwischenzeitliche Kooperationsbereitschaft und Zugeständnissen zu diversen Amtshilfevereinbarungen wurde die Schweiz bald wieder von der Liste gestrichen.

Seit Anfang 2010 setzt sie nun erste OECD- Informationsaustauschabkommen mit Drittstaaten um. Somit gilt das verfassungsrechtlich verankerte Bankgeheimnis der Schweiz nicht uneingeschränkt. Hier wird Rechtshilfe geleistet wenn der Verdacht auf kriminelle Aktivitäten besteht. Das heißt, wenn es sich um Fälle aus dem organisierten Verbrechen, Terrorismus, Geldwäsche oder Steuerbetrug handelt wird das Bankgeheimnis durchbrochen.¹⁸⁸ Nummernkonten gibt es in der ursprünglichen Form auch nicht mehr. Eine Gesetzesänderung vom 1.Juli 2004 hat auch dieser Schweizer Besonderheit ein Ende gesetzt. Es gibt sie zwar noch, jedoch in abgeschwächter Form. Seit damals muss der Kunde zumindest identifiziert sein und gegebenenfalls muss auch der wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden können. Die Namen der

¹⁸⁸Merten, Hans- Lothar, Steueroasen Ausgabe 2012, S.188

Kontoinhaber sind somit bekannt; wenn auch nur bei den Bankmitarbeitern.¹⁸⁹ Es bestehen mit der Schweiz keine fiskalischen Auslieferungsabkommen außer mit den USA. Eine weitere Besonderheit der Schweiz stellt seine Lokalautonomie dar, welche historisch tief verankert ist. Die sogenannte Pauschalbesteuerung wurde im Jahr 1948 eingeführt. Das Steuersystem der Schweiz ist dreistufig: die Steuerprogression ist auf Bundesebene einheitlich geregelt aber auf Kantons- und Gemeindeebene unterschiedlich. Die Steuerhöhen variieren innerhalb der Schweiz von Kanton zu Kanton. So gibt es Kantone die Steuern einheben und wiederum solche die steuerfrei sind. Das heißt die Kantone und Gemeinden bestimmen dies autonom und über die Höhe der kommunalen Steuern wird demokratisch abgestimmt. Die Kantone stehen also untereinander in einem Steuerwettbewerb. Diese Tatsache erfreut aber nicht alle Teilnehmer. So forderte Anfang dieses Jahres der Genfer Nationalrat Christian Grobet die Abschaffung der Pauschalbesteuerung.¹⁹⁰ Auch in Zürich gab es im Februar 2009 eine Befragung zu der die Stimmenden einer Aufhebung der Pauschalbesteuerung zugestimmt haben.¹⁹¹ Die Vorwürfe der Pauschalbesteuerungsgegner sind immer dieselben: Die Besteuerungsform sei ungerecht und fördere den internationalen Steuerwettbewerb. Ohne Druck von außen wird sich aber an der Besonderheit der Schweizer Besteuerung nichts ändern.

10.2.1 Die Schweiz für die Privatperson: (kurzer Exkurs Privatperson)

Die Pauschalbesteuerung oder auch Aufwandsbesteuerung gilt nur für ausländische Staatsbürger, die nicht in der Schweiz erwerbstätig sind. Als Bemessungsgrundlage für ihre Steuerleistung wird meist das Fünffache des Mietzinses oder des Eigenmietwertes der Wohnung bzw. des Hauses hergenommen. Zinserträge auf Anleihen die Ausländer in der Schweiz

¹⁸⁹ vgl. o.A., Nur Steuerwettbewerb hält Steuern tief, vom 18.10. 2010 und vgl.

[ile://Volumes/EXPRESS%20PRO/Steuern/Schweiz%20Pauschalbesteuerung.webarchive](http://www.volumes/EXPRESS%20PRO/Steuern/Schweiz%20Pauschalbesteuerung.webarchive)

¹⁹⁰ vgl. Cura Vista Geschäftsdatenbank, Pauschalsteuer, Trockenlegung aller Steueroasen oder siehe Schweizer Parlament, 05.03.2009, in

http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093064

¹⁹¹ vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093064

anlegen sind steuerfrei. Einkünfte aus Versicherungen und Pensionen unterliegen einer Quellensteuer von 15 Prozent.¹⁹² Dividenden und Zinsen, die aus Schweizer Anleihen oder Bankeinlagen stammen, unterliegen einer Quellensteuer von 35 Prozent. Das bedeutet für die Schweiz als Standort dass sie gemessen am Steuervorteil den sie bringt, nur Sinn macht für Menschen die wirklich dort leben und ihren Lebensmittelpunkt tatsächlich in der Schweiz haben, da die Quellensteuer von 35 Prozent sämtliche Steuerersparnisse zunichte macht sobald Gelder ins Ausland transferiert werden sollen. Für Privatpersonen ist in der Schweiz eine weitere Besonderheit zu beachten, nämlich die Einkommens-, und Erbschaftssteuer des Zielkantons. Diese variieren ebenfalls von Kanton zu Kanton. Die persönliche Vermögensteuer liegt zwischen 0,5 Prozent bis zu 9 Prozent, abhängig vom jeweiligen Kanton. Nichtansässige zahlen bei Transaktionen mit Ländern mit denen kein DBA besteht den vollen Quellensteuersatz von 35 Prozent.¹⁹³

10.2.2 Die Schweiz für Unternehmen:

Für Unternehmen sind die Höchststeuersätze zwischen 20 Prozent und 40 Prozent festgelegt. Jedoch gibt es hier wieder abhängig vom jeweiligen Kanton unterschiedliche Steuervergünstigungen für Unternehmen.

Bekannte Gesellschaftsformen stellen die Schweizer Holdinggesellschaften, die Domizilgesellschaft und die Schweizer Beteiligungs- AG dar. Holdinggesellschaften in der Schweiz werden nicht besteuert. Jedoch gilt die Mutter-Tochter-Richtlinie nur unter gewissen Voraussetzungen:

-wenn ein DBA besteht zwischen der Schweiz und dem Sitzland der Tochtergesellschaft in der EU, so erhebt die Schweiz keine Quellensteuer (vorausgesetzt die Mindestbeteiligungshöhe und-dauer sind erfüllt, Mindestdauer hier 2 Jahre) ; besteht zwischen der Schweiz und dem Sitzland der Tochtergesellschaft kein DBA, aber ist die Tochter in der EU, so

¹⁹² vgl. Merten, Hans- Lothar, Steueroasen Ausgabe 2012, S.190

¹⁹³ vgl. Merten, Hans- Lothar, Steueroasen Ausgabe 2012, S.190 und www.vimentis.ch, o.A Steuersystem der Schweiz, vom 26.09.2005

erfolgt in den ersten zwei Jahren eine Quellenbesteuerung von 35%, danach ist die Ausschüttung steuerfrei.

Wesentliche Voraussetzungen für Holdingprivileg:

- Mind. 2/3 der Aktien sollen längerfristige Beteiligungen und Aktien-Streubesitz sein;
- ihr statuarischer Zweck besteht hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von wesentlichen Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften;

Für den Holdingstatus muss die Holding mindestens eine maßgebliche Beteiligung halten. Damit diese als Holding besteuert werden kann, darf sie keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Wird die Holding als Holdinggesellschaft besteuert so ist sie Ertragssteuer befreit.

10.3 Malta

Fläche: 315 qkm Einwohner: 408.000 Arbeitslosigkeit: 6,3 %

Inflation: 1,3 Rechtssystem: basierend auf dem engl. Recht

Amtssprache: Englisch, Maltesisch Währung: Euro

Staatsverschuldung: 72 Prozent

Was macht Malta interessant:

- EU Mitglied
- Keine Quellensteuer
- keine Devisenkontrollen
- Gruppenbesteuerung
- Anwendung des Schachtelprivileg m. Mutter-Tochter-Richtlinie
- bilaterale Abkommen: DBAs mit über 45 Ländern sowohl EU als auch Nicht- EU

Österreich, Albanien, Australien, Barbados, Bahrein; Belgien, Bulgarien, Canada, China, Kroatien, Tschechien, Dänemark, Ägypten, Estland, Finnland, Island, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Georgien, Zypern, Ungarn, Isle of Man, Korea (Rep.) , Jersey, Jordanien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libyen, Luxemburg, Malaysia, Montenegro, Marokko, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Polen, Portugal, Qatar, Rumänien, San Marino, Serbien, Singapur, Slowakei, Slovenien, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Syrien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate, UK, USA ; Verträge mit Israel, Hongkong und Uruquay sind unterschrieben aber noch nicht ratifiziert;

Verträge mit Bosnien-Herzegovina, Ukraine, Oman, Thailand, Türkei und Saudi Arabien sind in Verhandlungen. Malta hat sich als Finanzzentrum und Standort für Holdinggesellschaften sowie für Investmentfonds zu einem ernsthaften Konkurrenten für andere EU- Mitgliedsstaaten entwickelt. Die interessante geographische Lage und seine Nähe zu Nordafrika haben es aber auch zu einem Standort für Industrie nicht uninteressant werden lassen. Der Finanzdienstleistungssektor dieses kleinen Landes hat sich in den vergangenen Jahren in einem rasanten Tempo entwickelt. Seit Malta bei der EU ist, bemüht sich die maltesische Regierung mit strategischen Programmen, die Anreize für Investoren im Land massiv zu fördern. Es wird versucht günstige Steuer-und Wirtschaftsbestimmungen zu schaffen. Im Besonderen für Holdinggesellschaften und Investmentfonds hat der Standort Malta so einiges zu bieten. Es gibt auf Malta sämtliche Formen der Gesellschaftsgründung. Ich werde nicht alle im Einzelnen erwähnen da der Umfang der Arbeit es leider nicht zulässt diese einzeln im Detail vorzustellen. Eine kurze Auflistung der wichtigsten Unternehmensformen Maltas finden Sie unter der von mir angegebenen Literatur.¹⁹⁴ Zwei der über Jahre vielgenutzten und viel diskutierten Unternehmensformen Maltas, die ITC (International Trading Company) und die CFI (Company with Foreign Income) wurden im Jahre 2007 nach Aufforderung der EU Kommission, abgeschafft. Laut

¹⁹⁴siehe in <http://www.lowtax.net/lowtax/html/jmacos.html> und Höring J. und Höhn N, Das Steuerrecht international agierender Unternehmen, 2010, S. 207ff

Kommission verstießen diese Offshore-Regelungen gegen die Beihilfebestimmungen.¹⁹⁵

10.3.1 Malta Private Limited Company

Eine der bekanntesten Formen der Unternehmensgründung die man hier kennt ist eine Malta- Limited. Will man eine Malta- Gesellschaft gründen, so sollte man vorerst einmal darauf bedacht sein sich wirklich qualifizierte Berater zu suchen. Die meisten „Berater“ kennen sich im internationalen Steuerrecht nicht aus und dies führt meistens zu Problemen. Es bedarf sorgfältiger Planung und qualifizierter Betreuung um sich hier nicht wie eingangs erwähnt, in den Bereich des Illegalen zu rutschen. Für Malta, Zypern, Irland und ein paar andere EU- Staaten die einen effektiven Körperschaftssteuersatz von weniger als 25% haben gelten in manchen Ländern der EU (wie zum Beispiel Deutschland)ergänzende Vorschriften da diese Länder als Niedrigsteuerländer gelten. So gilt als Kriterium für dort ansässige Firmen, dass sie genügend „Substanz“ in diesen Ländern nachweisen müssen („Substance Escape“). Die Regeln dafür legen fest, dass die Firma vor Ort in Malta folgende Eigenschaften aufweisen muss:¹⁹⁶

- **Einen auf kaufmännische Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb:**
(das Büro eines Anwalts, Steuerberaters etc. ist hier sicherlich zu wenig und entspricht keineswegs einem Geschäftsbetrieb); im Gesetz wird genau geregelt wie ein solcher Geschäftsbetrieb ausgestattet sein muss;
- **Ort der Leitung bzw. Sitz der geschäftlichen Oberleitung:**
(ein „Treuhand-Director “ reicht hier nicht aus);
Es wird hier ein in den Betrieb integrierter Direktor gefordert. Er muss aktiv in das Tagesgeschäft der Gesellschaft involviert sein.

¹⁹⁵ vgl. Höring J., Höhn N., Das Steuerrecht international agierender Unternehmen, 2010, S. 209

¹⁹⁶ vgl. <http://www.steuerkanzlei.co.uk/malta-limited-steuerfallen?gclid=CLetkv2A064CFcnP3wod4VII-w>

- **Aktive Einkünfte :**

Was aktive Einkünfte sind ist im Steuerrecht genau definiert:

- Einkünfte aus Produktionstätigkeit
- Einkünfte aus Handelstätigkeit
- Einkünfte aus Dienstleistungen
- Einkünfte aus der Aufnahme/Vergabe von Kapital
- Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften

In einzelnen Fällen kann bei einer Gesellschaft die keine aktiven Einkünfte erzielt, dies durch einen auf kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb in ordentlicher Form wettgemacht werden. Diesbezüglich bedarf es allerdings einer umfangreichen und professionellen Beratung. Kann die ausreichende Substanz nicht nachgewiesen werden, so wird eine Betriebsstätte in dem Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen festgestellt. In den Ländern mit einer Regelung wie der Hinzurechnungsbesteuerung, kommt es dazu. Diese sind Deutschland, UK, Frankreich, Italien, Schweden, USA, Neuseeland, Japan und noch ein paar weitere Staaten. Die Regelung der Hinzurechnungsbesteuerung tritt also gegenüber ausländischen Gesellschaften mit Sitz in der EU/EWR nur in Kraft, soweit diese ausländische Tochtergesellschaft an welcher der Steuerpflichtige beteiligt ist, nicht als „Niederlassung“ im europarechtlichen Sinne gesehen werden kann.¹⁹⁷ Dies ist eben nicht der Fall wenn die oben angeführten drei Kriterien nicht erfüllt sind. Kommt es nun zu einem Fall des Inkrafttretens der Hinzurechnungsbesteuerung (falls es in dem Land des Steuerpflichtigen diese Regelung gibt), so kommt es zur Versteuerung der Gesellschaftsgewinne auf Basis des Einkommenssteuersatzes beziehungsweise der Körperschaftssteuer wenn der Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft ist. Des Weiteren kommt es zu einem Verfahren wegen der Verwendung einer illegalen Zwischengesellschaft. Diese Hinzurechnungsbesteuerung ist grundsätzlich aber äußerst umstritten. Sie

¹⁹⁷ vgl. Hinzurechnungsbesteuerung in

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/hinzurechnungsbesteuerung.html>

widerspricht laut EuGH der Niederlassungsfreiheit. Ich verweise diesbezüglich auf folgende Literatur.¹⁹⁸ Eine der Besonderheiten der Malta Gesellschaft bildet ihr enorm niedriger effektiver Körperschaftssteuersatz von 5%, der niedrigste innerhalb der EU. Jedoch, muss man darauf achten hier nicht in eine Falle zu tappen; denn dieser Steuersatz ist eben effektiv. Es bedarf sorgfältiger Planung um in den Genuss dieser Regelungen kommen zu können. Erst einmal bezahlt die Gesellschaft 35% an das Finanzamt in Malta. Innerhalb von zwei Wochen stattet das maltesische Finanzamt dann 80% der bezahlten Steuer an die ausländischen Gesellschafter zurück. Dazu muss der empfangende Gesellschafter an seinem Wohnsitzstaat einkommenssteuerpflichtig sein. Die Rückerstattung des Betrages erfolgt dann auf das Konto im Wohnsitzstaat. Ist der Gesellschafter eine GmbH, so kommt die Mutter-Tochter Richtlinie nicht zur Anwendung und der erstattete Betrag wird am Sitzstaat der Gesellschaft mit dessen Körperschaftssteuersatz belegt. Handelt es sich bei dem Gesellschafter um eine Privatperson, so erhält dieser die Steuerrückerstattung auf sein Privatkonto im Wohnsitzstaat. Darauf fällt dann die Einkommenssteuer an.¹⁹⁹ Hat der Gesellschafter seinen Wohnsitz in einer Steueroase, wie zum Beispiel Monaco welche keine Einkommenssteuer erhebt so fällt hier auch keine Steuer mehr an.²⁰⁰

10.3.2 Malta International Holding Company (IHC)

Die IHC (Internationale Malta Holding) ist der ehemaligen ITC (International Trading Company) sehr ähnlich. Die Tatsache dass Malta keine Quellensteuer erhebt, macht sie als Holdingstandort für international

¹⁹⁸ siehe Schreiber U., Besteuerung der Unternehmen, S.468 und vgl.

<http://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2012/04/02/grosbritannien-und-die-niederlande-als-steueroasen/>

¹⁹⁹ vgl. [http://www.steuerkanzlei.co.uk/malta-limited-](http://www.steuerkanzlei.co.uk/malta-limited-steuerfallen?gclid=CLetkv2A064CFcnP3wod4VII-w)

steuerfallen?gclid=CLetkv2A064CFcnP3wod4VII-w in Punkt3; und

<http://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2012/04/02/grosbritannien-und-die-niederlande-als-steueroasen/>

²⁰⁰ vgl. Höring J, Höhn N, Das Steuerrecht international agierender Unternehmen, 2010, S. 208ff

agierende Unternehmen äußerst attraktiv. Hauptbetätigung der Holding stellt das Halten von ausländischen Beteiligungen dar. Die Anteile einer Malta Holding können treuhändisch gehalten werden. Die effektive Steuerrate liegt bei 11,6 Prozent. Werden Dividenden an einen „non-resident“ Aktionär ausgezahlt, so unterliegen diese keiner Quellensteuer. Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, so erhebt Malta überhaupt keine Quellensteuer auf Zins- oder Lizenzzahlungen an Personen mit Wohnsitz außerhalb Maltas. Auch Dividendenzahlungen eines verbundenen Unternehmens innerhalb der EU an das maltesische Unternehmen unterliegen nicht der Quellensteuer. Dasselbe gilt für Zinsen und Lizenzgebühren.

10.4 Zypern

Fläche: 9251 m ²	Einwohner: 1.120.000	Arbeitslosigkeit: 4,5 %
Inflation: 3,0 %	Rechtsform: zyprisches Recht (mit EU Richtlinien im Einklang)	
Sprachen: Griechisch, Türkisch, Englisch		Währung: Euro
Staatsverschuldung: 71,6 Prozent		

Warum Zypern?

- EU Mitglied
- Keine Quellensteuer
- Gruppenbesteuerung; Mutter–Tochter-Richtlinie m. Schachtelprivileg
- Bilaterale Abkommen : 34 DBAs decken über 40 Länder ab
- EU Niederlassungsfreiheit und EuGH Urteile wirksam
- EU Fusionsrichtlinie anwendbar

Weitere Vorteile Zyperns:

EU- Niederlassungsfreiheit, niedrigere Gesellschaftssteuer von 10 %, Dividendenausschüttungen an nicht Zyprioten bleiben grundsätzlich Quellensteuerfrei, Zyprische Holdinggesellschaften bleiben steuerfrei (=diese halten überwiegend Beteiligungen an In-und/oder ausländischen Unternehmen, Einkommen auf Wertpapiere (Handeln oder Halten) sind von jeglicher Steuer befreit, Zinseinkommen von Steuerausländern bei zyprischen Banken sind steuerfrei Reedereien auf Zypern bezahlen keine Steuern. Auf der Ebene der natürlichen Person wird zwischen Steuerinländer und Steuerausländer unterschieden; Allerdings besteht kein DBA mit der Schweiz.

Holdingstandort Zypern:

Holdinggesellschaften auf Zypern unterliegen keiner Besteuerung. Es gilt die EU Mutter-Tochter Richtlinie. Weiterausschüttungen an Tochterunternehmen unterliegen auf Zypern keiner Quellensteuer unabhängig davon ob ein DBA besteht oder nicht. Aktive Einnahmen werden aber mit 10% versteuert. Nimmt die zyprische Holdinggesellschaft Gewinne durch den Verkauf von Anteilen an der Tochtergesellschaft oder den Verkauf sonstiger Anteile ein, so sind diese von der zyprischen Körperschaftssteuer befreit. Zypern ist damit ein optimaler Holdingstandort. Zypern schafft ist sowohl für Offshore-Gesellschaften als auch für Unternehmen die eine operationelle Basis in einem kostengünstigen Niedrigsteuerland suchen, optimale Voraussetzungen. Es bietet enorme Steueranreize und macht Zugeständnisse für ausländische Investoren. Dies lockt viele internationale Gesellschaften an welche in und durch Zypern operieren.

Zum Abschluss in dieser Arbeit habe ich mich für die Vorstellung einer nicht-europäischen Steueroase entschieden. Dies liegt zum einen in ihrer enormen Bedeutung für den europäischen Markt und zum anderen daran das sie auch ein Verbindungsglied zu dem nicht weniger bedeutenden „Netz“ des UK darstellt. Der Erfolg und Aufstieg zu einem der wichtigsten Finanz-und

Geschäftszentren innerhalb der letzten Jahre sucht seinesgleichen und dies hat ebenso die Auswahl beeinflusst. Somit ein paar Eckdaten zu dem Stadtstaat irgendwo im Inselgewirr zwischen Asien und Australien.

10.5 Singapur:

Fläche: 710,2 qkm Einwohner: 5,1 Mio Arbeitslosigkeit: 2,2 %

Inflation: 2,8 Prozent Exporte: 351,9 Milliarden USD

Sprachen: Malaisch, Chinesisch, Tamilisch, Englisch

Währung: Singapur Dollar Importe: 311 Milliarden USD

In der Finanzwelt hat sich Singapur mittlerweile zu einem unübersehbaren Giganten entwickelt. Unter Fachkreisen wird der südostasiatische Stadtstaat auch das „Genf von Asien“ genannt. Das Bankgeheimnis in Singapur wird sehr streng gehandhabt. Es wird nur aufgehoben wenn es sich um Geldwäscheaktivitäten handelt. Singapur ist politisch stabil und hat in den vergangenen Jahren einen enormen interkontinentalen Schub.

erlebt. Mehr als 100 Banken haben sich mittlerweile in Singapur angesiedelt und deren Dienstleistungen bieten sich auf einem enorm hohen Niveau an. Diese sind für ihre europäischen Kunden sogar zu europäischen Bürozeiten erreichbar. Singapurs Volkswirtschaft zählt zu einer der am stärksten privatisierten und de-regulierten weltweit. Nicht nur als Finanzplatz hat es enorme Bedeutung. Auch als Warenhandelsplatz ist seine Bedeutung in der Wirtschaftswelt von heute nicht mehr wegzudenken. Singapurs Hafen ist zu einem der modernsten und größten Umschlagplätze der Welt geworden.

Schätzungen zufolge soll sich die Zahl der Millionäre von heute 183.000 bis zum Jahr 2016 auf 408.000 erhöhen.²⁰¹ Vermögenden sowie Unternehmen wird hier eine Alternative zu der Schweiz, Lichtenstein, Luxemburg und ähnlichen geboten. Seine liberale Handelspolitik sowie die enorme Aufgeschlossenheit gegenüber ausländischer Direktinvestitionen hat in den letzten Jahren dazu geführt das mittlerweile rund 7000 Niederlassungen

²⁰¹vgl. Merten Hans,L, Steueroasen 2013, S.514 ff.

multinationaler Konzerne dort zu finden sind.²⁰²Der Stadtstaat ist enorm finanzstark und kann auch aus diesem Grund einem gewissen Druck der Regierungen anderer großer Industrienationen leicht standhalten. Singapur bietet also nicht nur enorme Anreize für international agierende Unternehmen in der Finanzindustrie sondern auch für produzierende Industrie und Handel. Es wird gezielt in Technologie und Fortbildung investiert und mittlerweile hat sich die eigens dafür eingerichtete Agentur EDB, das *Economic Development Board*, weltweit einen Namen gemacht. Die EDB ist eine autonome Agentur die im Auftrag der Regierung durch Gesetzgebung befugt ist sich um wirtschaftliche Entwicklung zu kümmern sowie sozialwirtschaftliche Programme zu starten.

Die EDB hat in der enormen Entwicklung Singapurs eine zentrale Rolle gespielt. Blickt man 40 Jahre zurück, so sah die Situation Singapurs noch ein wenig anders aus. Seit den 60- er Jahren arbeitet die EDB massiv an den wirtschaftlichen Entwicklungen und der Fortschrittlichkeit Singapurs in enger Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium und den zuständigen Personen für Industrie und Handel. Es wird auf Langzeitentscheidungen gesetzt und ein guter Standort für Investitionen in Industrie zu sein ist eines der Hauptanliegen des EDB. „SPING Singapur“ ist eine Agentur initiiert vom Ministerium für Industrie und Handel welche eingerichtet wurde um Unternehmen und Jungunternehmen bei Firmengründungen in jeglicher Hinsicht behilflich zu sein. Der Anteil der Produktion an Singapurs BIP lag schon im Jahr 2006 bei 28 Prozent mit dem Ziel diesen Produktionsoutput bis zum Jahr 2018 zu verdoppeln. (EDB Annual Report 2006/2007). Singapurs Körperschaftssteuer ist mit 10% festgelegt. Dies gilt für jegliche Finanztransaktionen, Fondsmanagement, Offshore-Versicherungen und Rückversicherungen, jeglichen internationalen Handel inklusive dem Ölhandel. Konsortialanleihen, Produktionsbetriebe sowie Reedereien sind steuerfrei. Es ist außerdem für seine äußerst flexiblen Steuergesetze bekannt. Unternehmen werden nur auf die in Singapur erzielten Einkünfte besteuert. Der im Ausland erzielte Gewinn wird nur dann besteuert wenn die Gesellschaft nicht nachweisen kann dass der ausländische Gewinn durch

²⁰²vgl. Merten Hans,L, Steueroasen 2013, S.514

eine ausländische Zweigstelle oder Tochterunternehmung erwirtschaftet wurde. Des Weiteren gilt die sogenannte *Remittance Rule*: Das heißt, Dividendenerträge welche nicht nach Singapur zurückgeführt werden sind steuerfrei. Ebenfalls entfällt die Besteuerung komplett wenn sie bereits mit 15 Prozent besteuert wurde.²⁰³ Besteht die Hauptbeschäftigung eines Unternehmens im Export von Waren und wird ein solches Unternehmen als Exportunternehmen anerkannt so können bis zu 90 Prozent aus dem Export stammenden Gewinn steuerbefreit sein! Eine weitere Besonderheit stellt die Regelung dar, dass bis zu 50 Prozent eines getätigten Investments von der Ertragssteuer befreit werden können. Dies macht Singapur sowohl zu einem optimalen Standort für exportintensive Handelsbetriebe sowie für kapitalintensive Industriebetriebe.²⁰⁴ Aber auch für Offshore-Geschäfte von Banken und Finanzgesellschaften bietet es die optimalen Voraussetzungen. Singapur gilt heute als eines der wichtigsten Finanzzentren des asiatisch-pazifischen Raumes. Es bestehen über 60 Doppelbesteuerungsabkommen mit sämtlichen Ländern was auch dazu geführt hat das beinahe alle großen Firmen des globalen Finanz-und Wirtschaftsmarktes in Singapur zu finden sind. Seit August dieses Jahres unterhält es auch ein DBA mit der Schweiz.²⁰⁵ Die Bestimmungen dieses Abkommens finden ab 1.Jänner, 2013 Anwendung.

Politisch gesehen ist Singapur stabil und es hat ein überaus gutes finanzielles und wirtschaftliches Fundament. Der Lebensstandard ist sehr hoch, sowie Infrastruktur, Fachkräfte am Arbeitsmarkt und auch seine geographische Lage sind optimal. Des Weiteren hat Singapur eine sehr proaktive aber trotzdem stringente Aufsicht. Nicht grundlos ist Singapur seit Jahren führend im alljährlichen „*Doing Business Report*“ der Weltbank.²⁰⁶

²⁰³ Merten Hans,L., Steueroasen 2013, S.517

²⁰⁴ Merten Hans,L., Steueroasen 2013, S.519

²⁰⁵vgl. dazu „Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Singapur in Kraft getreten, Herausgeber: Schweizer Eidgenossenschaft, siehe <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=45523> und siehe Fidinvest, Die Singapur Private Limited Company, <http://www.fidinvest.ch/pdf/Singapore%20Gesellschaft.pdf>

²⁰⁶vgl. „*Doing Business Report*“ in <http://www.doingbusiness.org/rankings>

Obwohl Singapurs Bankgeheimnis als eines der strengsten galt (vergleichbar mit jenem der Schweiz) musste auch Singapur dem Druck von außen nachgeben und das Bankgeheimnis lockern. Am 6. März 2009 hat sich Singapur gemeinsam mit Hongkong bereit erklärt die internationalen Standards der OECD anzuerkennen. Das heißt, auch Singapurs Finanzbehörden werden zukünftig, auf Anfrage, Auskunft über Zins- und Kapitalerträge von Ausländern bekannt geben. Wo Singapur unter dem Druck der OECD und unter der Forderung der Transparenzbestimmungen seine Position finden wird ist noch nicht klar. Da Singapur seinen Erfolg aber bei weitem nicht nur seinem Bankgeheimnis verdankt, ist hier ein großer Spielraum gegeben. Aber auch Singapur wurde im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise hart getroffen. Seine Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort sind noch nicht klar. Mit Sicherheit wird aber die Rolle Chinas hier einen entscheidenden Einfluss ausüben.

Kurzer Überblick über Singapur-Gesellschaften:

Sowohl für Holdinggesellschaften als auch für Handelsgesellschaften bieten Singapurgesellschaften optimale Lösungen. Sie sprechen im Grunde der europäischen AG. Das Konzept des Aktienkapitals gibt es in der Singapurgesellschaft allerdings nicht. Das Gesellschaftskapital definiert sich ausschließlich über die Anzahl der ausgegebenen Aktien. Diese *Private Limited Companies* oder **PTE.Ltd.** wie sie auch genannt werden können sehr schnell gegründet werden. Jede PTE.Ltd. muss verpflichtend einen lokal ansässigen Direktor und *Company Secretary* haben. Es besteht zudem Buchführungspflicht und es muss ein Jahresabschluss erstellt werden.

Des Weiteren besteht Revisionspflicht wenn unter den Beteiligungen juristische Personen sind oder mehr als fünf Millionen Singapur-Dollar (das sind umgerechnet rund 3 Millionen Euro umgesetzt werden

(Stand: Sept. 2012).²⁰⁷

²⁰⁷ vgl. Merten H., Steueroasen 2013, S.517 vgl. Fidinvest, Die Singapur Private Limited Company, in <http://www.fidinvest.ch/pdf/Singapore%20Gesellschaft.pdf>

11 Conclusio

Dieses Thema hat vielleicht einen Anfang, aber es scheint als hätte es kein Ende. Fängt man an sich mit dem Themenbereich etwas eingehender auseinanderzusetzen, so wird einem bewusst wie viele Einflussfaktoren hier maßgeblich beteiligt sind. Ob es psychologische, moralische, soziale, ethische, gesellschaftliche oder politisch gesteuerte Komponenten sind; das Thema rund um diese „kleinen Staaten“ lässt sich in sämtliche Richtungen analysieren und am Ende schreibt man vermutlich ein ganzes Buch.

Natürlich leistet die besondere Zeit in der wir gerade leben auch seinen Beitrag dazu. Die Weltwirtschaft befindet sich derzeit in einer Phase, die man nicht so bald wieder erleben wird. Die Entwicklungen der letzten Jahre waren zukunftsprägend und sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf unsere Wertvorstellungen und Moral haben sie grundlegende Veränderungen mit sich gebracht.

Ich habe versucht einen kleinen Überblick über die Haupteinflussfaktoren der „Offshore Welt“ zu geben, einerseits bezüglich ihres gesamtwirtschaftlichen Einflussbereiches als auch andererseits aus der Perspektive des Unternehmers der ein System zu seinem Vorteil nutzen möchte. Obwohl ich mich am Beginn dieser Arbeit ausschließlich auf europäische Länder konzentrieren wollte, wurde mir beim Studieren der Literatur sehr bald klar dass diese Abgrenzung nicht so leicht vorzunehmen ist. Die Schwierigkeit liegt in den entwicklungspolitischen Zusammenhängen durch welche die Steueroasen-und Offshore Welt entstanden ist. Viele Zusammenhänge die im Hintergrund ablaufen und auch vieles was schon weit in der Geschichte zurückliegt prägen dieses Thema maßgeblich. Dieser entwicklungspolitische Prozess wurde ja überblicksmäßig in Kapitel 3 dargestellt. Die momentane Aktualität des Themas stellt in gewisser Weise eine Herausforderung beim Erarbeiten der Sachlage dar, da die Fakten ständigen Veränderungen unterliegen. Im speziellen wenn man die Märkte und ihr Funktionieren analysiert und versucht die Zusammenhänge zu verstehen so kommt man schnell zu dem Ergebnis, dass diese rein größenmäßig betrachtet oft sehr

kleinen Steueroasenstaaten einen großen Einfluss ausüben. Sie tun dies auf der einen Seite direkt, wie wir es in Kapitel 9 zur Kapitalflucht dargelegt haben aber auch indirekt. In sämtlichen Medienberichten zum Thema Steueroasen in den vergangenen drei bis vier Jahren, seit dem Höhepunkt der Finanzkrise im Jahr 2008, wurde meist der Eindruck vermittelt dass die Existenz von Steueroasen mitunter ein maßgeblicher Grund für die Entstehung der Finanzkrise war. Oft wurde der Zusammenhang jedoch nicht erklärt. Das Hauptproblem das Steueroasen fordern ist, sie tragen fehlender Regulierungen und nicht vorhandener Transparenz auf den Kapitalmärkten bei. Die meisten Berichterstattungen aus den Medien unterscheiden jedoch weder zwischen OFCs und Steueroase noch werden die Zusammenhänge erklärt und die Position der „großen Player“ oder Regulierungsstaaten, wie London, New York etc... in diesem Zusammenspiel erwähnt. Die Unterschiede auch im Bezug auf die Auswirkungen im Speziellen Fall der Krise sind jedoch wichtig um die Mechanismen dahinter zu verstehen.

So lag die Betonung der G20 in den vergangenen Jahren darauf die Finanzmärkte stärker zu regulieren und zu überwachen und als einen Aspekt dahingehend gegen unkooperative Staaten vorzugehen, im Besonderen gegen Steueroasenländer. Sie kündigten die Ära des Bankgeheimnisses beim G20 Gipfel im Jahr 2009 als beendet an und gaben sich überzeugt alle notwendigen Maßnahmen zu setzen um diese Jurisdiktionen zu bekämpfen.

Auch von Seiten der OECD wurde immer wieder der Zusammenhang zwischen Finanzkrise und Steueroasen gezogen mit der ständigen Betonung, dass das Unterbinden von Steuervermeidungspraktiken als ein Teil in unserer globalisierten Wirtschaftswelt notwendig ist. Es geht darum Transparenz auf den Finanzmärkten zu schaffen um gewissen Steuerhinterziehungspraktiken entgegenzuwirken. Wie wir in der Arbeit erfahren haben sind Steuerhinterziehung und Steueroptimierung, zwei verschiedenen Dinge die es auch zu unterscheiden gilt. Die genaue Rolle der Steueroasen und ihr direkter Einfluss wird dabei nie erklärt.

Es müssen Maßnahmen zur Bekämpfung der absolut berechtigten Anklagepunkte der Entwicklungsländer gegen Steueroasenländer getroffen werden. Hier bedarf es massiver Regulierungsmaßnahmen. Die Methoden des *Transfer Pricing* müssen unterbunden oder zumindest massiv

eingeschränkt werden. Es wurden bereits Lösungsvorschläge diesbezüglich diskutiert, das sogenannte Country-by-Country-Reporting. (vgl. Kapitel 5)

Die Tatsache das 60 Prozent des Welthandels innerhalb multinationaler Konzerne abgewickelt wird spricht für sich und zeigt wo hier Handlungsbedarf besteht. Mit der zunehmenden Anzahl und Komplexität der multinationalen Konzerne verschärft sich das Problem und der Handlungsbedarf steigt enorm. Eine länderbezogene Rechnungslegung wurde schon diskutiert und zumindest in der Rohstoffindustrie wurden erste Schritte in diese Richtung getätigt. In gewissen Bereichen ist Interventionismus notwendig, doch müssen Maßnahmen klug eingesetzt werden. Dies gilt mit Sicherheit für die Rohstoffindustrie. Viele Staaten haben aber auch bereits umfangreiche Dokumentationsvorschriften- und Regelungen normiert. Strafzuschläge in empfindlicher Höhe drohen im Falle von einer Gewinnkorrektur bei einer Betriebsprüfung bereits jetzt in zahlreichen Ländern.²⁰⁸ Dies ist nun auch den großen Beraterfirmen bewusst. Doch reichten diese Maßnahmen? Die großen Berater werben schon jetzt mit ihren Beratungsleistungen hinsichtlich Verrechnungspreisdokumentation und Umgang mit diesen neuen Richtlinien: Vielleicht sollte man auch hier ansetzen? Beratertätigkeiten müssen viel mehr in den direkten Verantwortungsbereich gezogen werden. Denn wer berät jemanden in einer dem „System“ schädigenden Weise, wenn er dafür selbst vor die Anklagebank treten muss. Das System sollte dahingehend massiv verschärft werden. Die Beratungen sollten in die richtige Richtung gehen. Trotz der Maßnahmen die in vielen Bereichen notwendig sind und sein werden, kann man jedenfalls nicht pauschal behaupten das Steuervermeidung ein mitauslösender Faktor für die Finanzkrise gewesen ist. Es müssen hier die richtigen Unterscheidungen gemacht werden. Wenn multinationale Konzerne ihre Strukturen so aufbauen, dass sie möglichst wenig Steueraufkommen haben und ihre Immaterialgüter in Steueroasen ansiedeln um dadurch Kosten für Lizenzen beziehungsweise Forschung und

²⁰⁸ siehe

http://www.deloitte.com/view/de_AT/at/dienstleistungen/steuerberatung/CrossBorderTax/transferpricing/dokumentation/index.htm

Entwicklung zu verringern, so muss man sich fairer Weise die Frage stellen ob dies verhindert werden soll. Man könnte weiterführend davon ausgehen das diese Maßnahmen den Fortschritt einschränken. Doch wird die Basis für Dinge die Positives generieren leider wie so oft missbräuchlich verwendet und das System bis auf seine letzten Möglichkeiten ausgenutzt. So kommen wir wieder zu dem Gesichtspunkt des Bewusstseins. Und auch zu den Gesichtspunkten die viele Diskussionen um Globalisierung prägen. Globalisierung braucht nicht mehr diskutiert zu werden. Hier ist keine Entscheidung mehr notwendig, sie ist unser Alltag; sowie der damit verbundene Fortschritt und unsere Weiterentwicklung. Diese Arbeit bietet nicht den Raum Systeme im Gesamten von der Basis zu diskutieren und auch nicht den Raum Globalisierung im Ansatz zu diskutieren. Manche mögen die Steuervermeidungspraktiken großer Unternehmen als systemschädigend betrachten, weil sie wesentlich die Steuereinnahmen der Staaten verringern und direkt dazu beitragen dass Staatseinnahmen dabei verloren gehen. Es gibt dazu die verschiedensten Meinungen, abhängig von den wirtschaftlichen, politischen und ethischen Haltungen. Die Rolle von Moral und Ethik ist hier zentral. Es ist der Umgang mit den Dingen der den großen Unterschied macht. Das Insolvenzen von Banken wie die Beispiele von Lehman Brothers, Goldman Sachs oder ähnlichen in der Vergangenheit gezeigt haben, nicht auf Lasten des Steuerzahlers ausgetragen werden sollen, ist einleuchtend. Es kann jedoch nicht pauschal behauptet werden, dass Steueroasen durch Schaffung von steueroptimierenden Maßnahmen welche im Zuge legaler Steueroptimierung genutzt werden, die Finanzkrise verursacht haben. Mangelnde Regulierungsmaßnahmen wie in oft vielen Steueroasen üblich, kommen der Sache schon etwas näher. Offshore-Zentren sind oft Sitz von Finanzinstrumenten wie SIVs (*Structured Investment Vehicles*) , SPVs (*Special Purpose Vehicles*) und ähnlichen deren finanzbuchhalterische Anforderungen im Vergleich zu Industrieländern äußerst gering sind. Da oft diese Instrumente wie SIVs oder SPVs genutzt wurden um in *asset -back-securities* zu investieren, waren es auch genau diese SVIs die als erste in große Schwierigkeiten kamen als sich im Sommer 2007 die Werthaltigkeit der Papiere auf dem *asset- back- market* massiv

verringerte.²⁰⁹ Die Tatsache dass viele dieser SVIs in Offshore Zentren ansässig waren, hat dann folglich Verwirrung und Fragen zu der Rolle von Steueroasen hinsichtlich der Finanzkrise aufkommen lassen.

Es ist außer Frage, dass Finanzinstrumente mit geringen regulatorischen Anforderungen in Offshore-Zentren, nicht die notwendige Transparenz eines „gesunden“ Finanzmarktes fördern. Aber die Gründe für den Kollaps dieser Systeme am Beginn der Krise lagen vielmehr an ihrem Geschäftsmodell und ihrer bilanzexternen Finanzierung als an der Tatsache dass diese in einem Offshore Zentrum gelegen sind. Und was man in Tagen wie diesen als „Schattenfinanzwirtschaft“ bezeichnet, wird schon lange nicht mehr nur in den kleinen Oasenländern dieser Welt durchgeführt, sondern vielmehr in den großen *Onshore*- Finanzzentren wie London oder New York. Es sind die großen Beratungsfirmen und Banken welche von dort agieren, die man einer umfassenderen Regulierung aussetzen müsste. Das Offshore System wird von UK massiv gefördert. Hier spielt die City of London eine zentrale Rolle.

Für Transparenz auf den Finanzmärkten zu sorgen ist mit Sicherheit ein richtiges Ziel denn eine gewisse Mindestanforderung an Transparenz am Finanzmarkt ist notwendig um Marktverzerrungen zu vermeiden und Klarheit zu schaffen. Aber es müssen die Unterscheidungen richtig gemacht werden. Richtlinien und Maßnahmen zum gegenseitigen Informationsaustausch durchzusetzen ist die eine Sache und dies wird der Transparenzanforderung zugute kommen was mit Sicherheit positive Auswirkungen hat. Jedoch wird keine dieser Maßnahmen wirklichen Einfluss auf Steuervermeidungspraktiken haben. Veränderungen auf internationaler Basis können vieles bewegen; vielmehr als sämtliche Versuche das Thema von nationaler Seite zu regulieren. Aber es muss auch zu einer Weiterentwicklung im Bewusstsein kommen. Wir müssen trainiert werden Systeme im Ganzen zu sehen und um wirkliche Veränderungen herbeiführen können muss der Fokus auf einen gemeinsamen Weg abzielen. Es kann diesbezüglich nur etwas bewegt werden, wenn von einer international übergeordneten Stelle agiert wird. Die Basis der Diskussion um internationale Steuersysteme hängt eng mit dem Thema der Globalisierung zusammen, da Finanzdienstleistungen und immaterielle Vermögenswerte

²⁰⁹ vgl. Loomer G., Maffini G., Tax Havens and the Financial Crises, S.2

extrem mobil sind. Maßnahmen die auf einer internationalen Ebene geregelt werden sollten wiederum nicht dazu führen die Wichtigkeit von Unterschiedlichkeiten in Kultur und Identität zu erkennen und auch zu wahren. Es gibt bereits Beispiele die vorzeigen wie eine solche sinnvolle Internationalisierung der Handlungskapazitäten aussehen könnte. Ein Beispiel für eine solche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene ist zum Beispiel die Einrichtung des „Joint Tax Shelter Information Center“ oder JITSIC welches am Ende des Kapitel 5 kurz dargestellt wurde.

Klar ist, dass nur substanzielle Entwicklungen im Bezug auf die Art und Weise wie „internationales Einkommen“ besteuert wird hier wirklich etwas bewegen können.

Weiters muss ich hier noch einmal auf das Zitat von Fürst Hans Adam II vom Anfang des Kapitels 3.3 dieser Arbeit hinweisen, der das besonders schön auf den Punkt bringt:

*„Von Steueroasen kann nur dann die Rede sein, wenn sie im Vergleich zu Steuerwüsten stehen“.*²¹⁰

Durch ihre Steuermaßnahmen drängen die Hochsteuerländer oder Steuerwüsten wie sie hier genannt werden im Grunde zu einem Steuerkartell. Im Zuge der Wirtschaftskrise hat man anstelle von sofortigen Steuerkürzungen für diejenigen Wirtschaftsinstitutionen oder Schichten die in die Wirtschaft investieren sofort über neuere , höhere Steuern diskutiert. Man hätte die Körperschaftssteuersätze eher senken müssen um den Unternehmern den Weg aus der Krise für sich selbst zu erleichtern, als hier zusätzliche Belastung zu generieren.

Meine Behauptung mag vielleicht ein wenig weit ausgeholt sein aber, ich glaube dass wenn man über Klarheit von Systemen spricht wird man hier ganz an der Basis ansetzen müssen; und zwar bei der Geldvermehrungs- und Kreditpolitik der Regierungen. Hier wird Marktmanipulation im ganz großen Stil betrieben. Durch völlig unangemessene Geldmengenausdehnung werden Marktsituationen völlig verzerrt; Preise die als Folge der Aktionen der Marktteilnehmer eigentlich sinken würden, sinken nicht sondern steigen an. Es werden ständig falsche Signale gegeben und dies führt zu einer

²¹⁰ Fürst Hans Adam II, Fürst von Lichtenstein, Götzenberger R., 2002

Kaufkraftverschlechterung des Geldes. Die Sonderrechte des „Systems“ Zentralbank und Teilreservebank sollten von Grund auf hinterfragt werden; dies soll nur ein Denkanstoß sein, wenn es darum geht Systeme von der Basis zu reformieren. Ludwid von Mises sprach von der Ära des „Staatsmonopolistischen Zwangs-Papiergeld“ welches reformiert gehört.²¹¹ Spricht man von Veränderung, sollte hier vielleicht auch noch einmal kurz das ambivalente Verhalten der Hochsteuerländer zu den Steueroasen angesprochen werden. Auf der einen Seite zeigen sie Interesse die Steuerschlupflöcher zu schießen, da ihnen dadurch Steuergelder abhanden kommen. Betrachtet man jedoch die City of London oder New York genauer, so stellt man fest, dass diese Finanzplätze in einigen Bereichen weit lascher reguliert sind als andere. Im *Financial Secrecy Index*, einer Studie erstellt vom Tax Justice Network ,wurde die USA als der fünftgrößte Geheimhaltungsfinanzplatz neben dem UK an dreizehnter Stelle , erwähnt. Die Schweiz führt das Ranking an.²¹² Von einigen dieser großen Finanzplätze werden bewusst Steuerlücken im System geschaffen um sozusagen *onshore* gewisse *offshore* Möglichkeiten zu nutzen.

Von Seiten des Unternehmers bedeuten die Veränderungen neue Rahmenbedingungen und einen weitaus bewussteren Umgang im Bezug auf internationales „Agieren“. Steuerzahler werden vor neue Herausforderungen gestellt und aufgrund der Komplexität des Themenbereiches an sich und der hinzukommenden ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Richtlinien, wird hier die Rolle des Professionisten immer zentraler. Wie gesagt sollte auch bei diesen angesetzt werden. Legale Steueroptimierung wird eine immer anspruchsvollere Herausforderung; einerseits für die Unternehmen aber auch für die Professionisten sollte es dies werden, hinsichtlich der Vorgaben die man diesen gibt. Um auf eine positive Zukunft blicken zu können sollten Fragen zu Moral und Sinnhaftigkeit fürs Gesamtsystem nicht in den Händen dieser unternehmensberatenden

²¹¹ vgl. Milz H., Die soziale Marktwirtschaft: Das gescheiterte deutsche Neoliberale Projekt, 2011

²¹² vgl. Financial Secrecy Index, Stand 2011, in <http://www.financialsecrecyindex.com>

Professionisten liegen sondern zentral von einer verantwortungsbewussten übergeordneten Stelle beschlossen und überwacht werden.

Quellenverzeichnis

I. Bücher:

Beckerath, H.J, Der Durchgriff im deutschen Außensteuerrecht, Ducker und Humblot Verlag, 1978

Buchs M., Möglichkeiten deutscher mittelständischer Unternehmen zur Steueroptimierung durch Gründung einer Holding in einem anderen EG-Mitgliedsstaat nach Inkrafttreten des SEStEG, Grin Verlag, 1. Auflage, 2007

Doggart, Caroline, Schönwitz Daniel, Steuerparadiese und wie man sie nutzt; 5. Auflage, Schäffer Verlag/ Economist Intelligence Unit, 2007

Deneault, Alan, Offshore-Tax Havens and the Rule of Global Crime, The New Press, 2011

Djanani, C., Brähler G., Internationales Steuerrecht, Gabler Verlag, 3. Auflage, 2006

Hadnum, Lee, The World's Best Tax Havens, Lee Hadnum and Taxcafe UK Limited, 2011

Haring, Erich, Finanzierungsgestaltung durch europäische Steueroasen als ertragssteuerlich optimierendes Instrument für den grenzüberschreitend tätigen Konzern, Dissertation, Wirtschaftsuniversität Wien, 2005

Kessler, W., Die Euro Holding, C.H. Beck Verlag, 1. Auflage, 1996

Kern, M., Reduktion der Konzernsteuerquote, Grin Verlag, Diplomarbeit, 2005

- Kluge, V., Das internationale Steuerrecht, Beck Verlag, 4.Auflage, 2000
- Kußmaul, H., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2010
- Götzenberger, Anton -Rudolf, Die Steueroase Lichtenstein, Ueberreuter Wirt, 2002
- Merten, Hans-Lothar, Steueroasen Ausgabe 2012 , Walhalla Verlag, 2011
- Merten, Hans- Lothar, Steueroasen Ausgabe 2013, Walhalla Verlag, 2012
- Mackscheidt, K., Die Entwicklung der Kölner Schule der Finanzpsychologie, Aus: Smekal, C., Theurl, E. (Hrsg.) : Stand und Entwicklung der Finanzpsychologie. Baden -Baden, 1994
- Mössner, M., u.a.; Steuerrecht international tätiger Unternehmen, Dr. Otto Schmidt Verlag, 4. Auflage, 2012
- Ötsch, S., Pauli Di Celia, Räume der Offshore Welt, Attac Verlag, 2009
- Palan, R., Murphy, R., Chavagneux, C., Tax Havens- How Globalization Really Works Cornell University Press, 2010
- Palan, R., The Offshore World, Ithaca and London: Cornell University Press, 2003
- Putz, Renate, Steueroasen- Ein Instrument der Internationalen Steuerplanung, Dissertation, Wirtschaftsuniversität Wien, 1988
- Renger S., Treaty Shopping: Die neue Rechtsprechung zur Nutzung von Doppelbesteuerungsabkommen und ihre Vereinbarkeit mit dem EU Recht, Salzwasser Verlag, 1.Auflage, 2008

Renner, S., Gewinnbesteuerung multinationaler Unternehmen, 1. Auflage , Grin Verlag, 2011

Rösel, F., Steuerentzug durch Steueroasen und volkswirtschaftliche Auswirkungen für Hochsteuerländer, Wirtschaftsuniversität Wien, 1995

Schmölders, G., Das Irrationale der öffentlichen Finanzwirtschaft, 1960

Shaxson, N., Schatzinseln: Wie Steueroasen die Demokratie untergraben, Rotpunktverlag, 1. Auflage, 2011

Sharman, J.C., Havens in a Storm- The Struglefor Global Tax Regulation, Cornell University, 2006

Smekal, C., Sendlhofer, Winner H., Sendlhofer, R., Einkommen versus Konsum, Physika –Verlag, 1999

Strejcek V., Internationale Steuergestaltung durch Basisgesellschaften in Mauritius anhand von praktischen Beispielen, Wirtschaftsuniversität Wien, Diplomarbeit, 2001

Spitz, B. , International Tax Havens Guide 2001, Harcourt Verlag, 2000

Schreiber U., Besteuerung der Unternehmen: Eine Einführung in Steuerrecht und Steuerwirkung, Springer Verlag, 2008,

II. Aufsätze und Beiträge in Sammelwerken:

Anselmi C., WKO, Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage, 2007

Attac, Schattenfinanzplätze und Verdunklungsoasen jetzt schließen, Attac Finanzmärkte und Steuern, Stand. Mai 2010

Christensen J., The looting continues: tax havens and corruption, (2006), Emerald Group Publishing Limited, Vol.7 NR. 2, 2011

Bendlinger, Stefan, Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie der EU, SWI 2004

Bosler, F., Steueroasen: Entwicklungen und Wirkungen; Grin Verlag; 2007

Cartwright-Smith, D., Kar D., Illicit Financial Flows from Developing countries, 2002- 2006 , Global Financial Integrity, 2008

Desai, A.M, Foley F.C, Hines J.R, The Demand for Tax Haven Operations, Havard University Paper, 2005

Falk, Rainer, Zur Debatte um Steueroasen: Der Fall Luxemburg, Cercle de Cooperation des ONG de Développement au Luxembourg. 2009

Ganser T., Ramalho R., The Effects on Corporate Taxes on Investment and Entrepreneurship, American Economic Association, Vol. 2, Nr.3 , Juli 2010

Gurtner, B., Verkehrte Welt: Der Süden finanziert den Norden, Schweizer Jahrbuch für Entwicklung, Band 26 Nr.2 ; 2007

Helbing, A., Huber M., Raab J., Entwicklungen im internationalen Steuerrecht, Cosmos Verlags AG, 2005

Hermes, N., Lensink R., and Muride V., Flight Capital and its Reversal for Development Financing', Discussion Paper, United Nations University, 2002

Healy Denis, in The Economist, Volume 354 , Issues 8152-8163 (2000)

Hines, James R., Do Tax Havens Flourish, National Bureau of economic Research Inc., 2005

Honohan, P., Walsh B., Catching up with the Leaders: the Irish Hare, University College Dublin, 2002

Kessler, W., Holdinggesellschaften in Europa, Steuer Revue, Nr.11, 2001

Krause- Junk, Gerold, Ende der Steueroasen in Sicht, Wirtschaftsdienst, 2009

Kofler, Herbert, Kofler Georg, Die Voraussetzungen des Methodenwechsels bei internationalen Schachtelerträgen nach § 10 Abs.3 KStG,

Loomer, G., Maffini, G., Tax Havens and the Financial Crises, Research fellows, Oxford University Center for Business Taxation, 2009

Martens, J., Obenland W., UmSteuern - Folgen von Kapitalflucht und Steuerhinterziehung für die Länder des Südens und was dagegen zu tun ist, Misereor Verlag, Juni 2011

Martens, J., Kerkow U., Entwicklungsmotoren oder teure Auslaufmodelle der Globalisierung, Global Policy Forum & DGB Bildungswerk, 2010

Milz H., Die soziale Marktwirtschaft: Das gescheiterte deutsche Neoliberale Projekt, Eschweiler, Bonn, am 15.6. 2011

Missbach, A., Glatz A.K., Ein Elefant im Wohnzimmer: Die Entwicklungsländer verlieren durch Steueroase 245 Milliarden Dollar jährlich, Alliance Sud, 2008

Dr. Muthesius V., Die Lichtensteinische Wirtschaftstagung 1967; „Kleine Staaten in der Welt der Großen“ ; Institut für Wirtschaftsförderung;

Murphy R., Tax Haven Report, 2010

Ötsch, S., Finanzoasen und ihre Nicht-Regulierung. Eine Bestandsaufnahme nach und vor dem Crash, Institut für Soziologie, Universität Innsbruck, 2011

OECD Economic Survey, Italy , 1987

Ötsch, S., Die Normalität der Ausnahme: Finanzoasen als Parallelökonomie von Eliten und die ausbleibende Regulierung, Momentum Quarterly, Vol.1, Nr.1, p. 27- 44

Passant, J., McLaren J., Tax Havens: Do they have a future providing banking and financial services, Canberra Law Review, 2010

Rixen, T., Paradiese in der Krise, Heinrich Böll Stiftung, 2009

Roth, John, Greenburg Douglas, Wille Serena; National Commission on Terrorist Attacks upon the United States, 2004

Schreiber, U., Besteuerung der Unternehmen, 2.Auflage, Springer Verlag, 2008

Zoromé, Ahmed, The Concept of Offshore Financial Centers: In Search of an Operational Definition, International Monetary Fund, 2007

III. Rechtsprechung:

Richtlinie 2003/48/ EG des Rates vom 3.Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, Amtsblatt der Europäischen Union , L157/38

Amtsblatt der Europäischen Union, Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Finanz-und Steueroasen,

eine Bedrohung für den EU- Binnenmarkt“ (Initiativstellungnahme) C 229/7,
vom 31.7.2012

Amtshilfedurchführungsgesetz , BMF (Bundesministerium für Finanzen)

EU Kommission, Richtlinie des Rates

http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIV/EU/04/80/EU_48021/imfname_10010050.pdf

(letzter Zugriff: 22. August, 2012)

IV. Neue Medien:

BMF, Bundesministerium für Finanzen, Harmful Tax Practices vs. Global Tax
Transparency,

<http://www.finanzwissenschaft-steuerrecht.at/pdf/Das%20Amtshilfe-Durchfuehrungsgesetz%20im%20Ueberblick.pdf>

(letzter Zugriff: 24. September, 2012)

Dittman S. , vom 24.3.2009

http://www.123recht.net/Wirksame-Sitzverlegung-eines-Unternehmens-in-der-Krise-_a39949.html

(letzter Zugriff: 21. September, 2012)

Eichel H., Der Hehler ist nicht besser als der Stehler, Die Zeit, 4. Mai, 2008,

http://www.zeit.de/2008/19/Forum_Eichel

(letzter Zugriff: 1. September, 2012)

Endres D., Treaty and Directive Shopping: Einschränkungen bei der
Entlastung von Quellensteuern, Handelsblatt, vom 5. Jänner, 2012,

<http://blog.handelsblatt.com/steuerboard/category/gastbeitraege/dieter-endres/>

(letzter Zugriff: 20. September, 2012)

Füger R. , Praxis Internationale Steuergestaltung , Ausgabe 11/2002 S.291,
<http://www.iww.de/pistb/archiv/bundesfinanzhof-nl-zwischenholding-steuerentlastung-oder-gestaltungsmisbrauch-f41502>
(letzter Zugriff: 5. August, 2012)

Kar D., Freitas S., Illicit Flows from Developing Countries over the Decade Ending 2009, 2011, in www.steuergerechtigkeit.blogspot.com/2011/01/gfi-illegale-geldtransfers-kosten.html
(letzter Zugriff: 18. September, 2012)

Meier S., Internationale Steuerplanung von Holdinggesellschaften, vom 3.9.2010, in Springer professional siehe,
<http://www.springerprofessional.de/internationale-steuerplanung-von-holdingsgesellschaften/3214132.html>
(letzter Zugriff: 21. September, 2012)

Stunz J., Wilhelm M., Wilhelm und Partner , am 17.07. 2008 ,
http://www.wilhelm-rae.de/uploads/media/Protected_Cell_Company_01.pdf
(letzter Zugriff: 20. September, 2012)

o.A. Reichensteuer, T-online, 29 Juli, 2012
http://wirtschaft.t-online.de/reichensteuer-soll-wohlhabende-bluten-lassen/id_58282912/inde
o.A. , vom 29.07. 2012
(letzter Zugriff: 13. September, 2012)

Rixen Th., Uhl S., Europäischen Steuerwettbewerb begrenzen, 6. Dezember, 2011
<http://www.gegenblende.de/++co++058d5024-1ff8-11e1-40d4-001ec9b03e44>
(letzter Zugriff: 5. August, 2012)

Watt N., Elliot L., Borger J., G20 declares door shut on tax havens, The Guardian, 2. April, 2009

<http://www.guardian.co.uk/world/2009/apr/02/g20-summit-tax-havens>

(letzter Zugriff: 18. Juli, 2012)

EU Kommission, Finanzaufsicht, Stand: 20. September, 2012

http://ec.europa.eu/internal_market/finances/committees/index_de.htm#main_contentSec1

(letzter Zugriff: 18. September, 2012)

o.A. PWC, Steuernachrichten

<http://pwc.at/steuernachrichten/2012/neufassung-der-mutter-tochter-richtlinie/>

(Zugriff: 12. September, 2012)

<http://www.dradio.de/dlf/sendungen/wirtschaftsammittag/1831904/>

, (letzter Zugriff: 2. September, 2012)

Bundesministerium für Steuern

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/EU_Zinsrichtlinie/EU_Zinsrichtlinie_node.html

(letzter Zugriff: 28. August, 2012)

<http://www.trust-wi.de/das-perfekte-steuersystem.html>

(letzter Zugriff: 5. Juli, 2012)

<http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/treaty-shopping/treaty-shopping.htm>

(letzter Zugriff: 11. September, 2012)

<http://news.lindeonline.at/archives/317-Zwischenschaltung-von-Sitzgesellschaften.html>

(letzter Zugriff: 22. August, 2012)

<http://pwc.at/steuernachrichten/2012/neufassung-der-mutter-tochter-richtlinie/>

(letzter Zugriff: 18. August, 2012)

<http://www.pwc.com/gx/en/tax/transfer-pricing/transfer-pricing.jhtml>

(letzter Zugriff: 5. Juli, 2012)

David Gauke, Where next for tackling tax avoidance, 23. Juli, 2012

http://www.hm-treasury.gov.uk/speech_xst_230712.htm

(letzter Zugriff: 2. Juni, 2012)

FATF

<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Laundering%20the%20Proceeds%20of%20Corruption.pdf>

(letzter Zugriff: 26. August 2012)

Füger R., NL Zwischenholding, Praxis Internationale Steuerberatung, Ausgabe 11, 2002

<http://www.iww.de/pistb/archiv/bundesfinanzhof-nl-zwischenholding-steuerentlastung-oder-gestaltungsmisbrauch-f41502>

(letzter Zugriff: 14. September, 2012)

International Tax Compact, Juni 2010

http://www.taxcompact.net/documents/ITC-Update_June-2012.pdf

(letzter Zugriff: 7. September, 2012)

o.A., Entwicklungspolitische Zusammenarbeit gegen Steuerhinterziehung verstärken, 27. April, 2010

http://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2010/april/pm_20100427_71.html

(letzter Zugriff: 13. September, 2012)

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093064

(letzter Zugriff: 19. September, 2012)

Rahn R., In Defense of Tax Havens, 18. März, 2009

<http://www.cato.org/publications/commentary/defense-tax-havens>

(letzter Zugriff: 15.Juli, 2012)

Plickert P., Die Liberalen und der Staat, FAZ, 21. April.2012

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ideengeschichte-die-liberalen-und-der-staat-11715508.html>

(letzter Zugriff: 21. September 2012)

<http://www.doingbusiness.org/rankings>

(letzter Zugriff: 19.September, 2012)

o.A , Singapur Local Economic Development,

<http://siteresources.worldbank.org/INTLED/Resources/339650-1194284482831/4356163-1211318886634/SingaporeProfile.pdf>

(letzter Zugriff: 20.September, 2012)

o.A, Ring Fencing Mechanisms for Insulating a Utility in a Holding Company System,

<http://www.regulationbodyofknowledge.org/documents/135.pdf>

(letzter Zugriff: 16.September, 2012)

o.A Malta Companies, 1. Oktober, 2012

<http://www.lowtax.net/lowtax/html/jmacos.html>

(letzter Zugriff: 17.September, 2012)

PWC, Bilaterale Zinsbesteuerungsabkommen, Juli 2005,

http://www.pwc.ch/de/dyn_output.html?content.void=8281&collectionpageid=

(letzter Zugriff: 16.September, 2012)

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/hinzurechnungsbesteuerung.htm>

(letzter Zugriff: 14.September, 2012)

PWC, Mutter-Tochter- Richtlinie,

<http://pwc.at/steuernachrichten/2012/neufassung-der-mutter-tochter-richtlinie/>

(letzter Zugriff: 5. September, 2012)

http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_50d.html

(letzter Zugriff: 25. August 2012)

<http://www.oecd.org/ctp/harmfultaxpractices/taxhavencriteria.htm>

(letzter Zugriff: 2. Mai, 2012)

EPO, GFI: Illegale Geldtransfers kosten Ländern des Südens Billionen Dollar, 18. Jänner, 2011

<http://steuergerechtigkeit.blogspot.com/2011/01/gfi-illegale-geldtransfers-kosten.html>

(letzter Zugriff: 3. August, 2012)

Fidinvest, Die Singapur Private Limited Company,

<http://www.fidinvest.ch/pdf/Singapore%20Gesellschaft.pdf>

(letzter Zugriff: 21. September, 2012)

Deutschlandradio, Wirtschaft am Mittag, vom 06.08.2012:

www.dradio.de/dlf/sendungen/wirtschaftamnachmittag/1831904

(letzter Zugriff: 19. August)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle1: Verhältniss BIP / Aktivität internationaler Banken, Palan R., The Offshore World, 2003, S. 36 ff.

ABSTRAKT

Die Bedeutung von Steueroasen und ihre Einflüsse in der heutigen Zeit sind das Hauptaugenmerk dieser Arbeit. Es werden die wichtigsten Steuerparadiese und Offshore Zentren vorgestellt und einige wenige im Speziellen genauer besprochen werden.

Der wirtschaftliche Rahmen der ganzen Welt ist gekennzeichnet durch Globalisierung des Waren-und Dienstleistungsverkehrs, freien Kapitalverkehrs und der Nutzung neuer Technologien auch im Bereich der Finanz-und Handelstransaktionen.

Der europäische Binnenmarkt mit seinen Finanz-und Handelsmärkten steht im Fokus dieser Arbeit und die zentrale Rolle die Steueroasen in diesem Markt spielen mit allen Einflüssen und Wirkungen die von ihnen ausgehen. Sämtliche makro-und mikroökonomische Überlegungen werden dabei immer im Gesamtkontext getrachtet unter Bezugnahme auf die weltweiten wirtschaftlichen Auswirkungen.

ABSTRACT

Tax havens and their impacts as well as their role and impact in the world economy are the main focus of this work. Tax Havens may appear small and insignificant , but in combination tax havens play an important role in world economy, especially in times where capital is highly mobile and financial transactions are supported by the newest technologies. The main role of tax havens and offshore centers is going to be explained always regarding the changes that came within the financial and further economic crises. The focus in this work is on companies using tax havens and offshore mechanism

and some of those methods are going to be introduced. In the end off he work some tax havens are beeing described in detail.

Heidrun Böhm
2, avenue des citronniers
98000 Monaco

Persönliche Daten: Heidrun Böhm
29.11.1978
geboren in Graz
Österreich
heidiboehm@me.com

Eltern: Renate Böhm , Selbstständig
Alois Kamper , Kfz- Kaufmann

Schulbildung: 1985 – 1989 Volksschule Gösting
1989 – 1993 Bundesgymnasium Dreihackengasse
1993 – 1999 BORG Monsbergergasse Graz
1999 Schulabschluss (Matura)

Universität:^ 1999 - 2001 Rechtswissenschaften
Universität Graz
2001 – 2012 Internationale Betriebswirtschaft
Universität Wien

Berufserfahrung: 1999 – 2002 freier Mitarbeiter bei SELLINX
Verkaufsagentur
2003 – 2009 Angestellte bei Firma Renova GmbH

Monaco, am 26. September, 2012